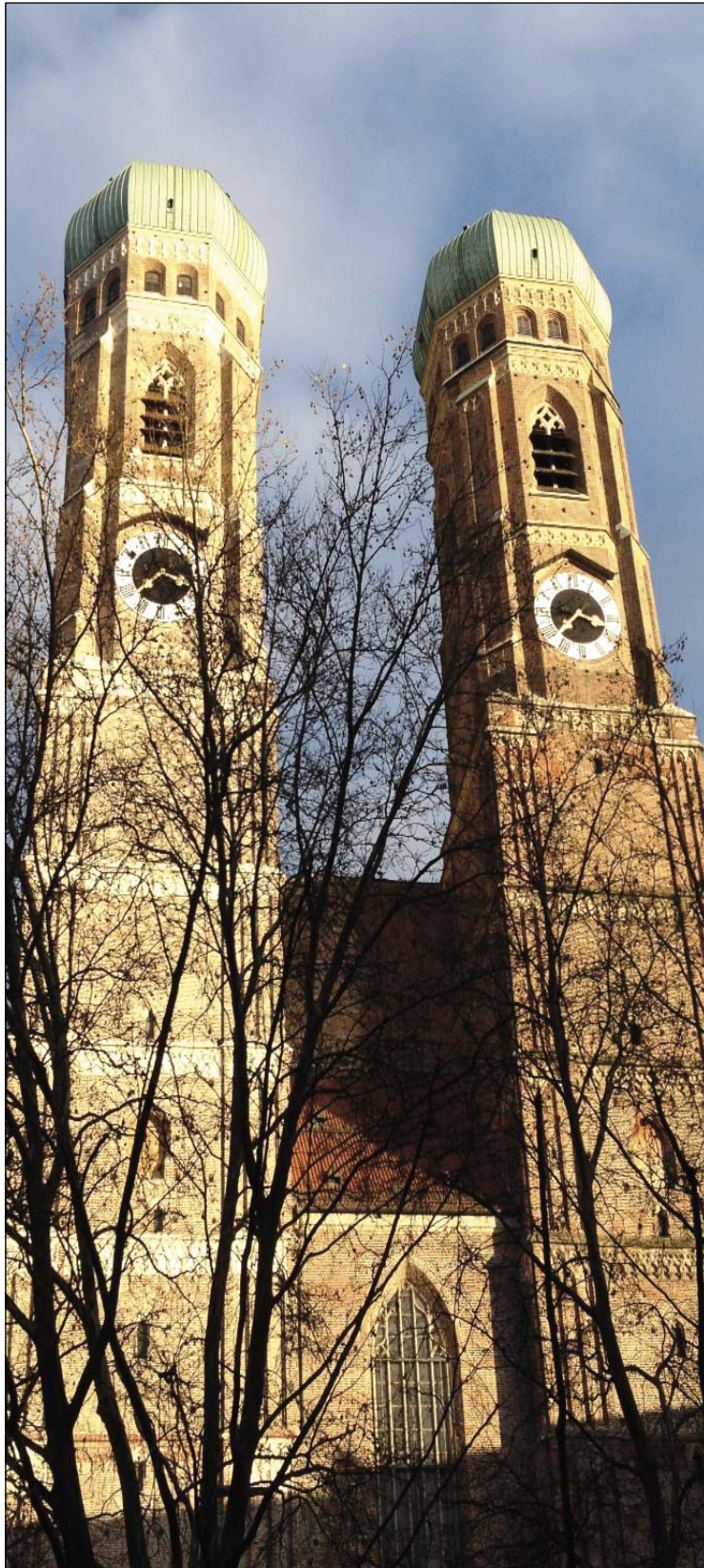


# MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

April 2014



## In diesem Heft

### MAV Intern

Editorial .....	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden .....	3
Neues vom Münchener Modell .....	4
Restorative Circles .....	4
Jubiläum: Zehn Jahre LAWYERS UNITED .....	5
MAV-Themenstammtisch .....	6
<b>Der MAV präsentiert das Stuttgarter Juristenkabarett</b> .....	7
MAV-Service .....	8
Die Kanzlei als Ausbilder – Termine Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung ReFa 2014/II .....	8

### Aktuelles

.....	8
-------	---

### Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von <b>RA Norbert Schneider</b> .....	9
<b>10. Münchner Erbrechts- und Nachlassgerichtstag</b> .....	11
Interessante Entscheidungen .....	13
Interessantes .....	16
Aus dem Ministerium der Justiz .....	16
Leserbrief .....	18
Nützliches und Hilfreiches .....	18
Neues vom DAV .....	20

### Buchbesprechungen

<b>Wolf/Lindacher/Pfeiffer</b> : AGB-Recht .....	22
<b>Impressum</b> .....	22
<b>Hartmann</b> : Kostengesetze .....	23
<b>Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht</b> .....	23

### Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm .....	24
----------------------	----

### Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr .....	26
--------------------------------	----

Abbildung: München, Türme des Liebfrauenmünsters

**MAV & schweitzer.Seminare** in der Heftmitte



## Editorial

### Populismus

2 |

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

lange Zeit galt Populismus im politischen Bereich als unfeine Übertreibung der Volksnähe. Inzwischen ist der Begriff eine feste Größe bei der Beurteilung des politischen Personals geworden. So wird Gerhard Schröder der Satz zugeschrieben, er hätte zum Regieren nur „*BILD, BamS und Glotze*“ gebraucht, [http://de.wikipedia.org/wiki/Gerhard\\_Schröder](http://de.wikipedia.org/wiki/Gerhard_Schröder). Das war im Februar 1999. Schröder selbst hat im Laufe der Jahre gemerkt, dass das durchaus eine zweischneidige Angelegenheit ist. Auf die Frage genau jener BILD „*Herr Bundeskanzler, Sie waren DER Medien-Kanzler. Ihr Motto: 'Zum Regieren brauche ich BILD, BamS und Glotze.' Hat sich das bewährt?*“ antwortete Gerhard Schröder: „*Erstens habe ich es gesagt und zweitens ist es nicht richtig – und zwar aus folgenden Gründen: Zum einen braucht man mehr zum Regieren, es sollte schon etwas intellektueller sein, und zum anderen: BILD war ja immer GEGEN mich...*“ <http://www.bild.de/news/topics/60-jahre-bild/interview-mit-gerhard-schroeder-24636504.bild.html> (2012).

Dieses mahnende Beispiel hat den amtierenden bayerischen Ministerpräsidenten nicht davon abhalten können, sich dem Vorwurf des Populismus auszusetzen und diesen über jede inhaltliche Programmatik zu stellen. Prügel bezogen er und Parteifreund Peter Gauweiler dafür sogar von ungewohnter Seite. Wer am 06.03.2014 die FAZ zur Hand nahm, musste sich am Tag nach dem Aschermittwoch verwundert die Augen reiben. „*Die CSU übertraf sich am Aschermittwoch in Passau selbst, als sie sich für die Zusammenarbeit mit Moskau aussprach. Bei was? Der Besetzung der Krim? Dem Belügen der Welt? Auch der Klamauk hat Grenzen.*“

<http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/politischer-aschermittwoch-weltmacht-csu-12833156.html>.

Allerdings sieht sich Peter Gauweiler sicher nicht als „Klamaukmacher“, sondern lobte sich selbst als „Populisten“ und verteidigte einen recht verstandenen Populismus der CSU gegen „Bürokratie“ und „Bürgerferne“, <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/politischer-aschermittwoch-der-csu-mit-franz-josef-strauss-richtung-moskau-12832743.html>. Doch verlangt so viel Freude am Wort dann doch nach einem Blick in den Duden (Deutsches Universalwörterbuch, 6. Aufl. 2006): „*von Opportunismus geprägte, volksnahe, oft demagogische Politik, die als Ziel hat, durch Dramatisierung der politischen Lage die Gunst der Massen (im Hinblick auf die Wahlen) zu gewinnen.*“

Dass das funktioniert, müssen wir inzwischen bei fast jeder Wahl feststellen. Doch wann ist ein Politiker wirklich volks- oder bürgernah. Wodurch wird die Volksmeinung gebildet, die er sich zunutze macht? Der

Blick fällt unweigerlich auf die Medien. Auffallend ist aber auch, dass die mediale Kritik an populistischen Politikern zunimmt. Wie passt das zusammen? Tobt etwa ein Krieg um die Hoheit über den Stammtischen? Oder funktioniert die Sache ganz anders: Wenn sich der Wunsch nach Veränderung nur virtuell ausdrückt, haben schließlich beide Seiten etwas davon. Die Kritiker hatten es ja schon immer gewusst und diejenigen, die von den Zuständen profitieren, müssen nichts ändern. Böse Welt – oder gibt es nicht auch einen Nutzen?

Was tun wir eigentlich, um unsere Meinungen populär zu machen? Scheuen wir etwa den Kontakt zu Politikern und Mandanten? Nutzen wir die erhöhte Sensibilität der Politik für öffentlich geäußerte Anliegen? Auf die Medien können wir dabei nicht bauen. Unsere Themen sind für sie nur dann interessant, wenn sich ein handfester Skandal ereignet haben könnte.

Der neue bayerische Justizminister, Professor Winfried Bausback, bekennt sich zu einem neuen Umgang mit den Mitgliedern der „Justizfamilie“. Nutzen wir die neue Sensibilität, auch oder gerade wenn es in der Sache (noch) Meinungsverschiedenheiten gibt. Wir dürfen nicht müde werden, immer wieder einen Rechtsstaat einzufordern, der diesen Namen auch verdient. Einen Staat, dem die Rechtssuche seiner Bürger etwas bedeutet und der sich dieses Anliegen auch etwas kosten lässt. Einen Staat, der eine freie und unabhängige Rechtspflege wertschätzt und auch bei populistischen Angriffen standhaft bleibt.

Ihr

Michael Dudek  
Geschäftsführer





## Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

### Eigentlich

... wollte ich diesen Beitrag ja mit „Mensch-Ärgere-Dich-Nicht“ überschreiben, eine Nebenwirkung meiner Bahnfahrten in den letzten Wochen, in denen ich verschärft in berufrechtlicher und berufspolitischer Mission unterwegs war. Nein – ich habe mich nicht über die Bahn geärgert und stehe weiterhin fest zu dem Satz „Berlin tut gut“. Auf den Bahnfahrten habe ich aber viel Zeit und komme zum gründlichen und genüsslichen Zeitunglesen. Irgendwo in einer Sonntagszeitung wurde mit dem Untertitel „daran sind schon Generationen gescheitert“ über den hundertsten Geburtstag dieses Spiels berichtet, das wir wohl alle kennen. Und so bin ich in diesem Frühjahr schon sehr häufig gescheitert, habe mich vor und hinter den beruflichen Tellerrand und sogar privat über eine Menge geärgert, so intensiv, dass ich schließlich begonnen habe, mich über diese Tatsache selbst zu ärgern (was ich so dämlich fand, dass ich mich dann abwechselnd darüber und über den Umstand, dass ich nach so viel Übung nicht wenigstens schöner scheitern kann, schon wieder geärgert habe).

Ich habe den Titel dann nach reiflichem Nachdenken wieder verworfen, denn Ärger ist ja auch eine produktive Kraft und bringt einen u. a. dazu, gewisse Körperteile von Polstermöbeln zu trennen, die eigene Meinung nicht nur diffus zu fühlen, sondern ihr auf den Grund zu gehen und sie in der Diskussion zu schärfen – auch zu Themen, die einen nicht bzw. noch nicht unmittelbar berühren. Die große Schwester des Ärgers, die Wut, hält angeblich auch jung, so hat glaube ich die Kabarettistin Lore Lorentz gesagt, da sich Rumpelstilzchen wohl weniger gut für Anti Aging Werbung eignet, kommt es hier wohl auf die Dosis an. Ärger kann jedenfalls aktivieren und führt so dazu, dass wir an der Gestaltung der Zukunft mitwirken. Beim Mensch-Ärgere-Dich-Nicht ist ja auch erst am Ende Schluss, und wenn man zuvor kurz vor dem Ziel zurück an den Start muss, geht es nach intensivem Ärgern (=Energieaufbau) dann gleich wieder mit der zielführenden Aufholjagd los. Irgendwie schade, dass das Spiel erst 1914 in Serie gegangen ist, vielleicht hätte man ein paar Generäle und Politiker rechtzeitig konstruktiv damit von destruktiveren Tätigkeiten ablenken können.

Ein wunderbares Beispiel für die kreative Kraft des Ärgers habe ich bei der Zeitungslektüre auch gleich gefunden und – Segnungen des Internets – wenn Sie die Suchwörter „Thomas Fischer“ und „Edathy“ eingeben, finden Sie auf Zeit-Online ein flammendes Plädoyer eines Bundesrichters für rechtsstaatliche Prinzipien und Bürgerrechte, richtiges Kraftfutter für den Geist und bei allem Furor und Feuer überaus klug. Der Text ist alles andere als trocken, er leidet nicht an der Blutleere, die häufig Äußerungen von Juristen prägt und ergänzt die präzise Analyse des Ist-Zustandes mit beißender Ironie und teilweise überaus saftigen und kraftvollen Beispielen und dem entsprechenden Vokabular (wer jetzt schon auf innerliche Distanz geht, sollte mal kurz innehalten und an zwei große Meister der deutschen Sprache, Goethe und Luther denken, die auch frei von Berührungängsten waren, wenn es der guten Sache diente).

Jetzt habe ich Sie hoffentlich genügend neugierig auf den Text gemacht. Um Sie zu aktivieren, habe ich die zunächst eingearbeiteten Zitate gerade wieder gestrichen, wenn Sie sich darüber ärgern, macht nichts, Sie können es ja selbst lesen.

**Nicht vergessen, am 11.04. hetzen wir das Stuttgarter Juristenkabarett über die Bühne des Künstlerhauses** – Karten weiterhin bei der Geschäftsstelle des Anwaltvereins zum vergünstigten Vorverkaufspreis oder – vielleicht, wer zu spät kommt, den bestraft das Leben – auch an der Abendkasse zum Normalpreis. Schenken Sie sich, Ihren Mitarbeitern und sonstigen „Nächsten“ zu Ostern Unterhaltung, Erkenntnisse, befreiendes Lachen und ganz einfach einen schönen Abend und **beweisen Sie so, dass man auch ohne Ärger mal aus Polstersessel oder Bürostuhl findet, das wäre doch schon mal ein Anfang.** Auch Nicht-anwälte sind herzlich Willkommen.

Und die gewonnene Stunde Zeit bei der Uhrenumstellung könnten wir alle dazu nutzen, uns nicht nur um die Probleme des heutigen Alltags und des heutigen Mandanten zu kümmern, sondern die großen und kleinen Themen, die für die Zukunft wichtig sind oder in der Zukunft wichtig werden könnten, zu bearbeiten, zu beobachten, gemeinsam zu diskutieren und uns in die Gestaltung der Zukunft einzumischen. Unsere Argumente sollten dabei standhaft, aber nicht statisch sein. Wo die sorgfältige und logische Prüfung ergibt, dass Vertrautes, gar Liebgewordenes nicht sinnvoll verteidigt werden kann, sollten wir nicht so lange daran festhalten, dass der Kern gefährdet wird. Beraten wir uns mit dem gleichen Eifer und dem gleichen Erfolg wie unsere Mandanten und lassen wir in beiden Bereichen in unserem Bemühen um Qualität nicht nach. Die Zukunft wird schwierig, aber Hand aufs Herz, die Vergangenheit war auch nicht nur schön.

Jugendliche zehn Jahre alt ist das Team vom „Lawyer’s United“ - eine echte Erfolgsgeschichte (mehr in diesem Heft). Auch diese Kollegen zeigen, wie viel Freude Aktivwerden machen kann und wie positiv sich das auf den allgemeinen Energiekreislauf auswirkt. Aktiv waren auch wieder die Autoren und Einsender für dieses Heft, denen ich von dieser Stelle herzlich danke.

Ich für meinen Teil werde über Ostern mal ein paar Runden „Mensch-Ärgere-Dich-Nicht“ spielen, um das konstruktive Ärgern noch besser zu verinnerlichen – die Fliege an der Wand will ich ja leben lassen, eigentlich jedenfalls (unsere gefiederten Freunde da draußen brauchen ja auch Kraftfutter). **Ich wünsche Ihnen einen guten Abschied von der Frühjahrs-müdigkeit, ein effektives Anpassen der inneren Uhr auf die Sommerzeit und dann und wann ein bisschen konstruktives Ärgern....**

Bis zum Wiederlesen!

Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

## Neues vom Münchener Modell

### Eisberge, Naturwunder und Elternberatung

Wenn man an einem Eisberg vorbeifährt sieht man nur einen kleinen Teil von diesem gewaltigen Naturwunder: die Spitze. Diese ist oberhalb der Wasseroberfläche, der andere, viel größere Teil liegt im Wasser.

Das Bild des Eisberges beschreibt unsere Arbeit gut. Wenn Eltern zu uns kommen, sehen und hören wir zunächst nur den Teil, der die Spitze ausmacht. Häufig sind unsere Klienten wütend, verletzt, traurig, enttäuscht, hilflos oder einfach nur am Ende ihrer Kräfte. Es gelingt nicht mehr, miteinander zu reden, geschweige denn gemeinsam Probleme zu lösen. Dazu ist zu viel geschehen: Trennungen, Streitereien, tiefe Verletzungen, Anschuldigungen, Rechtfertigungen, Türen knallen, Hausverbote, geplatze Lebensentwürfe. Die Reaktionen darauf sind sehr unterschiedlich: Wir erleben Wutausbrüche, Tränen, Auseinandersetzungen, Drohungen, das Ganze (wieder) vor Gericht zu bringen, Rationalisieren, Schweigen. All das ist die Spitze des Eisberges.

4 |

Der verborgene Teil des Eisberges liegt unter der Wasseroberfläche. Dieser ist wesentlich größer als die Spitze und nimmt viel mehr Raum ein. Dort finden wir Erklärungen für das Sichtbare, dieser Teil hilft zu verstehen, worum es geht, was wichtig ist und berücksichtigt werden muss, damit wir mit unseren Klienten konstruktiv und lösungsorientiert arbeiten können. Von außen nicht sichtbar sind die Bedürfnisse, Ängste, Wünsche und Sehnsüchte, die hinter der Wut, der Trauer und den Anschuldigungen liegen. Wenn Paare sich trennen, Beziehungen scheitern und Familien auseinandergehen steht ihre Welt auf dem Kopf, (gemeinsame) Werte werden in Frage gestellt. Das Leben als Paar ist vorbei. Plötzlich gibt es die Sicherheit, das Vertrauen, das Ziel, gemeinsam ein Leben zu leben nicht mehr; stattdessen muss vieles neu sortiert werden. Das Leben als Eltern geht - wie auch immer - gemeinsam weiter. Wichtige grundsätzliche, existentielle Fragen treten auf: Wie machen wir weiter, wenn wir kein Paar mehr sind, durch die gemeinsamen Kinder aber unser Leben lang miteinander verbunden bleiben? (Und das auch, obwohl wir die Ex Partnerin oder den Ex Partner am liebsten manchmal nie wiedersehen möchten oder es kaum ertragen können.) Wie schaffen wir es, eine neue Ebene des Vertrauens aufzubauen oder einfach überhaupt miteinander umgehen zu können? Wie kommunizieren wir? Und was und was nicht? Gibt es gemeinsame Ziele? Wie halten wir unsere Kinder aus dem Ganzen so gut wie möglich raus?

Unsere Klienten und ihre Lebenssituationen sind höchst individuell und sehr unterschiedlich. Ihnen gemeinsam ist, dass sie die gegenwärtige Situation oder eine aktuelle Krise nicht alleine bewältigen können bzw. dabei an Grenzen stoßen und sich Hilfe und Unterstützung suchen. Sie kommen zu uns, weil sie wissen und fühlen, dass ihre Kinder in einer Zeit, in der die vertraute Welt ins Wanken gerät, Verlässlichkeit, Stabilität und Sicherheit brauchen. Sie kommen zu uns, weil sie auch für sich selbst Handlungs- und Bewältigungsstrategien erarbeiten wollen und um zu strukturieren und zu sortieren. Sie kommen zu uns, weil sie das Wohl ihrer Kinder im Blick haben und genau wissen, dass diese immer beide Elternteile lieben und brauchen: unabhängig davon, ob diese ein Paar sind oder nicht. Sie kommen zu uns, weil sie selbst in dieser turbulenten Zeit nicht sehen, wie es gelingt, die Paarebene zu verlassen und zur Eltern-ebene zu gelangen.

Als Elternberater arbeiten wir mit unseren Klienten Schritt für Schritt an ihren Anliegen, Zielen und Wünschen. Konkret heißt das: Wir erarbeiten mit den Eltern Ziele, die realistisch, klar definiert und umsetzbar sind und unterstützen sie darin, den Blick auf die gemeinsamen Kinder zu haben. Wir benennen die Bedürfnisse und Wünsche und arbeiten achtsam, wertschätzend, und konstruktiv auf der Basis der individuellen und gemeinsamen Werte und Ressourcen. Wir achten Wirklichkeits- und

Möglichkeitenkonstruktionen. Wir bieten Raum, die Verletzungen, Kränkungen und Gefühle auszusprechen, zu hören und gehört zu werden, die Perspektive des anderen zu sehen. Wir bieten an, gemeinsam mit uns veränderte Beziehungsmuster, Lösungen und Strategien zu entwickeln, die das Leben wieder leichter machen und den Kindern und Eltern spürbar und sichtbar zugutekommen.

Wenn man an einem Eisberg vorbeifährt sieht man nur einen kleinen Teil von diesem gewaltigen Naturwunder: die Spitze.

Wenn unsere Arbeit als Elternberater abgeschlossen ist, sehen unsere Klienten und wir in dieser Spitze häufig viele kleine und große Veränderungen. Menschen, die ihr Leben gestalten und neue Handlungsstrategien haben. Kinder, die einfach entlastet sind, weil die Menschen, die sie am meisten lieben als Eltern gemeinsam Wege finden, Kinder, die lernen, dass es Konflikte und Krisen gibt und man sie lösen und überstehen kann. Eltern, die wieder miteinander reden oder Absprachen treffen können, Absprachen, die eingehalten werden. Kinder, die trotz der Veränderungen Sicherheit und Stabilität fühlen oder einfach nur fröhlicher und ausgeglichener sind.

**Beate Weber von Koslowski** ist systemische Kinder- und Jugendtherapeutin (DGSF), systemische Einzel-, Paar- und Familientherapeutin (DGSF), Systemische Supervisorin und Organisationsberaterin (SG)

**Dr. phil. Franz Constantin** ist approbierter Psychotherapeut (BDP, DGIP) und systemischer Einzel-, Paar- und Familientherapeut.

Frau Weber von Koslowski und Herr Dr. Constantin bieten Beratung, Mediation und Konfliktlösung für Familien in Krisen, Trennung, Scheidungs-, und Nachscheidungs-situationen sowie getrennt lebende Paare und Patchworkfamilien an. Sie arbeiten als Frau, Mann Team, um eine größtmögliche geschlechtsspezifische Neutralität und fachliche Objektivität zu gewährleisten.

**Die Kontaktperson des Teams ist Beate Weber von Koslowski mobil: 0170.9073258, mail: beate.webervonkoslowski@gmx.de**

## MAV Intern

### RESTORATIVE CIRCLES - Die runde Art der Konfliktlösung?

**Am 21.01.2014 luden der MAV in Kooperation mit Ausgleich e.V., der Initiative der Bayerischen Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger sowie der MediationsZentrale München e.V. zu einem Vortrag der etwas anderen Art ein. Vorgestellt wurde das Konzept der „Restorative Circles“, auf Deutsch etwa so viel wie „stärkender Zirkel/Kreis“. In Brasilien wird diese Methodik zur Konfliktlösung seit den 90er Jahren von ihrem Begründer Dominic Barter erfolgreich v.a. dort eingesetzt, wo Justiz oder das (rechts)staatliche System im Allgemeinen nicht mehr wirklich weiterkommen. Dort in brasilianischen Schulen, Gefängnissen, Firmen, Familien und Gangs verhelfen die Kreise zu unglaublichen Lösungen von schier unüberschaubar gewordenen Konfliktfeldern und helfen so, Probleme an der Wurzel für alle Beteiligten fassbar und handhabbar zu machen. Jeder Teilnehmer eines Kreises lernt noch eine Menge dazu, egal ob über sich oder über den Mitteilnehmer im Kreis. Wer jetzt denkt, die Stuhlkreisfassung der Gruppentherapie sei zu pathetisch, zu supervisionär und könne der Strafjustiz nicht das Wasser reichen, der irrt. Denn letzten Endes basiert die Idee auf einer nicht wirklich neuen Erkenntnis, nämlich der Fähigkeit richtig zuhören zu können. Dazu gehört nicht nur zu hören, sondern auch zu verstehen, also das zwischen den Zeilen Gesagte zu erfassen. Das hat Dominik Barter am Vortragsabend anschaulich unter Beweis gestellt.**

Dominik Barter, der selber Brite ist, hatte seine Idee der Restorative Circles für die Zuhörer didaktisch aufbereitet. Bei seinem englischsprachigen Vortrag wurde er simultan durch eine Dolmetscherin unterstützt. Barter sprach vom Mechanismus des dialogue – understanding – action (zu Deutsch: Dialog – Verständnis – Handlung) und führte zurück auf das Urbedürfnis einer sozialen Gemeinschaft nach Gerechtigkeit, die man an einem zugänglichen Ort findet, an dem man zusammen kommt, miteinander spricht und an dem zugehört wird. Konkret bedeutet dies, dass Täter, Opfer und deren Umfeld (Eltern, Großeltern, Kollegen, Freunde, Gang etc.) sich in einem Kreis (Stuhlkreis) treffen und ins Gespräch kommen. Die Ergebnisse dabei seien ganz erstaunlich, so Barter. Es fängt schon damit an, dass jeder Betroffene des Konflikts Personen nach seiner Wahl einlädt und diese Personen müssen nicht zwangsläufig etwas mit dem zu Tage getretenen Konflikt zwischen dem Täter und dem Opfer zu tun haben. Es stellt sich dann meist heraus, dass manche der eingeladenen Teilnehmer doch so verdeckt mit der Konfliktsituation verknüpft waren, dass sie selber davon gar nichts wussten. So löst sich plötzlich der Knoten durch das Besprechen eines scheinbar gar nicht dazu gehörenden Bereichs. Findet sich ein Ergebnis, wird es festgehalten und bildet nicht selten die Grundlage für einen Urteilsspruch oder eine andere behördliche Entscheidung. So manch brasilianischer Richter hat auch schon das Ergebnis und die darin geschlossene Vereinbarung nur noch abgestempelt und letztendlich als Urteil ausgestaltet, wie Dominik Barter weiß. Die Rate, der so erledigten Verfahren steigt und die durch die Kreise erlangte Rechtszufriedenheit ist anderweitig nicht erreichbar.



v.l.n.r.: RA Michael Dudek, Dominic Barter, RA Dr. Gunther Schlickum und die Dolmetscherin Ariane Korth

Der Kreis ist das ideale Modell für das Gespräch, das den Schlüssel zur Lösung liefert. Es gibt dort kein Machtgefälle, keine Anordnung nach einem gewissen Prinzip, keine Polarisierung nach Täter oder Opfer, nicht einmal die Position Täter oder Opfer gibt es im Kreis. Es geht darum, zu teilen und an einem Ort zu sein, an dem es sicher ist über die Wahrheit, d.h.: über das, was Menschen erlebt haben, zu sprechen. Hierfür benötigt man geteilte Macht, meint Dominik Barter. Im Kreis sitzen beispielsweise nicht der Herr Anwalt, die Frau Polizistin oder die Frau Sozialarbeiterin, sondern gleichberechtigte menschliche Wesen ohne eine einfärbende Markierung von mehr oder weniger vorhandener sozialer Macht.

Um dies zu gewährleisten wird der Restorative Circle nach Barter so aufgebaut: Jede Konfliktpartei wird gefragt, wer im Kreis dabei sein soll, damit sich etwas ändert. Es gibt gerade nicht nur zwei Konfliktparteien, sondern drei (!). Der Täter ist der sog. Autor, das Opfer ist der Empfänger und dann gibt es noch die sog. conflict community (zu Deutsch: Konfliktgemeinschaft) als dritte Gruppe. Diese dritte Gruppe ist wichtig für die Möglichkeiten der Konfliktlösung, denn - so schildert es Barter -

man kann nicht bestellen, was nicht auf der Speisekarte steht. Die Idee ist also, dass die Wahrheit jedes einzelnen Teilnehmers unterstützend wirkt. Zuschauer beim Kreisgespräch gibt es nicht, nur Teilnehmer. Regeln gibt es fast nicht, dafür aber klare Fragen und einfache Schritte. Der Prozess soll unkompliziert und direkt sein, so dass keine Ausbildung nötig ist, um teilzunehmen. Denn jeder, der sich betroffen fühlt, soll teilnehmen können.

Im Anschluss an die Erklärung des Konzepts versuchten sich die Teilnehmer der Veranstaltung unter Anleitung von Barter an praktischen Übungen, die den sog. Zuhörerschlüssel, also die Fähigkeit des Zuhörens erproben sollten und erstaunliche Erkenntnisse lieferten. Denn eingearbeitet in einen vorgegebenen Gesprächsablauf von Frage, Zwischenschweigen und Antwort, wird schnell deutlich, wie befremdlich es erscheint, sich auf das einzulassen, was der Dialogpartner wirklich zu einem gesagt hat. Spätestens die Zusammenfassung der gegebenen Antwort im Dialog als Feedback offenbart so einiges in puncto Zuhörfähigkeit.

Mehr Informationen zum Thema finden sich auf der deutschsprachigen Internetseite: <http://www.RestorativeCircles.de>

**Michaela A.E. Schlierf**  
Rechtsanwältin

## Jubiläum: Zehn Jahre LAWYERS UNITED

**Die Münchner Fußballmannschaft LAWYERS UNITED feiert dieses Jahr ihr zehnjähriges Jubiläum!**

Es war der 9. Mai 2004, als die von Mitgliedern des Münchner Anwaltvereins gegründete Fußballmannschaft erstmals im gepflegten Kurzpaspsspiel den Ball über den grünen Rasen rollen ließ. Erst wenige Tage zuvor war es zur spontanen Gründung in einer Münchner Lokalität gekommen.

Bereits ein Jahr später nahm das Team nach dem ersten Trainingslager der Vereinsgeschichte an den Fußballeuropameisterschaften der Rechtsanwälte in Salzburg teil. Seit diesem Zeitpunkt wird LAWYERS UNITED von RA-MICRO unterstützt und kann deshalb mit Stolz auf diese kontinuierliche und erfolgreiche Verbindung zurückblicken.



In den vergangenen zehn Jahren stellte sich LAWYERS UNITED selbstverständlich jeder sportlichen Herausforderung und nahm insbesondere an zahlreichen Anwaltsturnieren teil. Der bisher größte Erfolg, der Titelgewinn „dahoam“ bei der Deutschen Anwaltsmeisterschaft anlässlich des 63. Deutschen Anwaltstages am 16. Juni 2012 in München, wurde entsprechend gefeiert und trägt bis heute zur fußballerischen Legendenbildung einzelner Spielabläufe und umjubelter Torabschlüsse bei.





6 | Neben weiteren Turnierfolgen bei der Deutschen Anwaltsmeisterschaft anlässlich des 64. Deutschen Anwaltstages am 8. Juni 2013 in Düsseldorf, auf dem Kaiser-Cup oder dem Kitz-Cup fand eine Reihe von Freundschaftsspielen statt, lokal etwa gegen die Sieger des Münchner Referendarcups und auf internationaler Ebene u.a. gegen die DUBLIN BARRISTERS oder die YORK BARRISTERS CHAMBERS. Nicht zuletzt wird die sportliche Fairness bei LAWYERS UNITED besonders hoch geschätzt: Die Gesundheit hat Vorrang und noch nie hat ein Spieler in all den Jahren die rote Karte erhalten!



Über die Freude am Fußballsport hinaus spielt bei LAWYERS UNITED immer auch das gesellige Beisammensein und der kollegiale Austausch eine wichtige Rolle. Auf diese Weise sind im Laufe der Jahre viele Freundschaften entstanden und so kann dieser kleine Rückblick nur mit den Worten enden: Ad multos annos!



Auch dieses Jahr sind wieder einige Spiele und Turnierteilnahmen geplant, darunter selbstverständlich die Teilnahme an der Deutschen

Anwaltsmeisterschaft im Rahmen des 65. Deutschen Anwaltstages vom 26. -28. Juni 2014 in Stuttgart.

**LAWYERS UNITED ist ständig auf der Suche nach neuen Talenten und wir freuen uns über jede weitere Verstärkung unseres Teams. Mitspielen kann jeder interessierte Rechtsanwalt/-in oder Rechtsreferendar/-in!** Interessenten melden sich bitte einfach über [info@lawyers-united.de](mailto:info@lawyers-united.de) bei uns.

Das Training findet grundsätzlich jeden Sonntag von 17.00 h bis 19.00 h statt. Nähere Informationen unter der Rubrik „Training“ auf der Homepage von LAWYERS UNITED ([www.lawyers-united.de](http://www.lawyers-united.de)).

Mit sportlichen kollegialen Grüßen

**Rechtsanwalt Robert Danner**  
**Rechtsanwalt Marco Noli**  
**Rechtsanwalt Andreas Fritzsche**

## MAV-Themenstammtisch

### Einrichtung des Themenstammtisches „Erbrecht“

**Initiator:** RA Martin Lang

#### Termin für 1. Stammtisch:

**Der erste Termin ist für April 2014 geplant. Ort und Uhrzeit sollen unter den Interessenten abgesprachen werden.**

**Vorschlag:** „Der Pschorr“ am Viktualienmarkt, monatlich ab 19.00 Uhr

Mögliche Themen: Kanzleiorganisation, Erbrechtsmandat, Marketing, Vergütungsvereinbarung, Mustertexte etc.

**Zur besseren Koordination und Unterstützung der Organisation wird um Kontaktaufnahme gebeten:**

**E-Mail:** [info@recht-lang.de](mailto:info@recht-lang.de) oder **Telefon:** 089 - 74 11 20 50.

### Einrichtung des Themenstammtisches „Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht“

**Initiator:** RA Andreas Fritzsche

#### Termin für 1. Stammtisch:

**Der erste Termin ist für Ende April 2014 geplant. Ort und Uhrzeit sollen unter den Interessenten abgesprachen werden.**

**Vorschlag:** Augustiner-Keller, monatlich ab 19.00 Uhr

Die Teilnehmer sollen die Möglichkeit haben sich über aktuelle Probleme und Fälle aus den jeweiligen Rechtsbereichen auszutauschen einschließlich Erfahrungen über die Praxis bei Gerichten und Ämtern.

**Zur besseren Koordination und Unterstützung der Organisation wird um Kontaktaufnahme per E-Mail gebeten unter:**

**[mail@fritzsche.eu](mailto:mail@fritzsche.eu)**

### 2. Treffen des MAV-Themenstammtisches „Bau- und Immobilienrecht“ am 15. Mai 2014

Das erste Treffen des MAV-Themenstammtisches „Bau- und Immobilienrecht“ der Initiatoren RA Horsch und RA Dr. Vogel war erfreu-



Der Münchener AnwaltVerein e.V. präsentiert das

## *Stuttgarter Juristenkabarett*

*„Vor Gericht und auf hoher See...“*



Fotos: Stuttgarter Juristenkabarett

| 7

*Freitag, den 11. April 2014*

*um 19.30 Uhr*

*Einlass ab 19.00 Uhr*

**im Künstlerhaus - Festsaal  
Lenbachplatz 8 (Eingang Maxburgstraße)**

**Eintritt:** Euro 30,00 an der Abendkasse, Euro 25,00 im Vorverkauf beim MAV

Ermäßigungen: StudentInnen, ReferendarInnen, Azubis, Menschen mit Behinderung  
gegen Vorlage eines gültigen Nachweises: Euro 20,00

*„Vor Gericht und auf hoher See...“ so lautet ein altes Juristensprichwort. Vollständig heißt es „Vor Gericht und auf hoher See sind wir in Gottes Hand“ - und das Stuttgarter Juristenkabarett begibt sich in Matrosenanzüge, um zu überprüfen, ob das tatsächlich zutrifft.*

*Jeder, der schon einmal mit dem Gericht zu tun hatte, weiß: die Parallelen drängen sich auf. Der Boden schwankt, der Wind bläst hart von vorne und gelegentlich hat man Lust über die Reling zu kotzen.*

*Aber ist das Justizschiff wirklich mit der Titanic zu vergleichen? Droht uns ein Eisberg - oder ist nur mal wieder die Klimaanlage defekt? Sind wir auf einer Luxuskreuzfahrt mit Captain's Dinner oder eher auf einer Sträflings-Galeere? Ist Justitias Augenbinde in Wahrheit eine Augenklappe? Kann ein Paragraf, wenn man ihn nur tüchtig aufpumpt, als Rettungsring fungieren? Und was gibt es zu essen?*

*Richterin Anette Heiter, Rechtsanwältin Elke Kunzi, die Rechtsanwälte Thomas Lang und Thorsten Majer und Richter Herbert Anderer testen im Selbstversuch ihre Seefestigkeit.*

*Die fünf Volljuristen werden zu Leichtmatrosen - begleitet vom Schifferklavier werden sie hingebungsvoll Seemannslieder schmettern ganz nach dem Motto: Das kann doch 'nen Juristen nicht erschüttern!*

Wir freuen uns auf Besucher aus Anwaltschaft, Justiz und Verwaltung. Selbstverständlich sind „Nicht-Juristen“ herzlich willkommen!

**Karten:** im Vorverkauf beim Münchener AnwaltVerein, Prielmayerst. 7, Zimmer 63  
Tel: 089 55 86 50 und per eMail: [info@muenchener.anwaltverein.de](mailto:info@muenchener.anwaltverein.de) oder an der Abendkasse.

licherweise nicht nur sehr gut besucht, sondern es fand auch ein offener Gedankenaustausch – insbesondere nach dem Eröffnungsreferat des Kollegen Dr. Vogel – statt.

Es wurde allseits die (regelmäßige) Fortsetzung dieses Stammtisches begrüßt. Das zweite Treffen des Stammtisches findet statt am

**Donnerstag, den 15.05.2014 um 18:30 Uhr**

**Restaurant „Stefan’s“**, Adolf-Kolping-Str. 14 in 80336 München (es gibt ein großes Parkhaus in unmittelbarer Nähe, ist aber auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln über „Stachus/Karlsplatz“ bzw. „Hauptbahnhof“ sehr gut zu erreichen).

**Initiatoren:**

RA Rainer Horsch (privates Baurecht) sowie  
RA Dr. Olrik Vogel (Immobilienrecht)

**Kontakt:**

[horsch@horsch-oberhauser.de](mailto:horsch@horsch-oberhauser.de)

8 |

## Einrichtung von MAV-Themenstammtischen

**Auch weiterhin suchen wir Kolleginnen / Kollegen, die die Organisation eines Fach-Stammtisches übernehmen wollen.** Wenn Sie sich also in einem Fachgebiet mit Kolleginnen und Kollegen austauschen wollen, dann melden Sie sich bitte bei uns:

**MAV Geschäftsstelle - AnwaltServiceCenter**

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zi. 63 | 80335 München  
Telefon: 089 - 55 86 50 | Fax: 089 - 55 02 70 06  
[info@muenchener.anwaltverein.de](mailto:info@muenchener.anwaltverein.de)

## MAV-Service

### Neuer Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

**"Mediation! Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"**

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Löbel**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat** (ab dem 13. März 2014) von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr** (Ausnahme Feiertage). **Telefon: 0175 915 70 33.**

### Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

**Bei allen berufsrechtlichen Fragen**, wie z.B. Interessenkollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung u.a., **können sich MAV - Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied **RA Dr. Wieland Horn** **kostenlos beraten lassen.**

RA Dr. Horn war Hauptgeschäftsführer der RAK München und anschließend Geschäftsführer der RAK beim BGH; er ist Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“.

**Beratungstermine nur nach telefonischer Anmeldung.**

### Nähere Informationen bzw. Anmeldung:

**Münchener AnwaltVerein e.V.**

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63  
**Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr),**  
**Fax: 089 55 02 70 06**  
**Email: [info@muenchener.anwaltverein.de](mailto:info@muenchener.anwaltverein.de)**



**Münchener  
AnwaltVerein e.V.**

## Vertiefungskurse

**zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung  
für Rechtsanwaltsfachangestellte 2014/II**

**Ort:** Rechtsanwaltskammer München,  
Tal 33, 80331 München  
Seminarraum  
jeweils von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr

**Zeit:** Dienstag, den 08. April 2014, 17.00 Uhr  
Montag, den 14. April 2014, 17.00 Uhr  
Dienstag, den 22. April 2014, 17.00 Uhr  
Dienstag, den 06. Mai 2014, 17.00 Uhr  
Dienstag, den 20. Mai 2014, 17.00 Uhr  
Montag, den 26. Mai 2014, 17.00 Uhr

**Die Veranstaltung ist kostenlos,  
eine Anmeldung ist nicht erforderlich!**

## Aktuelles

### DAV-Stellungnahme durch den Ausschuss Arbeitsrecht zum Entwurf eines Streitwertkataloges für die Arbeitsgerichtsbarkeit

Der Ausschuss Arbeitsrecht des Deutschen Anwaltvereins, hat eine Stellungnahme erarbeitet, mit der sich der DAV ergänzend zu den für das Beschlussverfahren empfohlenen Gegenstandswerten aus dem Entwurf eines Streitwertkataloges für die Arbeitsgerichtsbarkeit positioniert.

Die Bewertungsvorschläge des Streitwertkatalogentwurfs gehen überwiegend von dem Hilfspwert nach § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG aus, der nach oben oder unten angepasst werden soll. Der DAV erinnert daran, dass der Wert grundsätzlich nach billigem Ermessen zu bestimmen ist. Erst danach ist auf den Hilfspwert mit etwaigen Abwandlungen nach oben oder unten abzustellen. Die Begrenzung der Höhe auf € 500.000 zeigt, dass der Hilfspwert dabei auch deutlich überschritten werden kann.

Die Festlegung nach billigem Ermessen hat richtigerweise unter Berücksichtigung der Interessen der Betriebspartner zu erfolgen. Der DAV for-



dert, dass die Klarstellung, nur dann, wenn das Interesse der Betriebspartner und dessen Bewertung gänzlich unmöglich ist, auf den Hilfswert zurückgegriffen werden kann.

Die Bewertungsvorschläge lassen eine Tendenz erkennen, das Beschlussverfahren möglichst kostengünstig zu halten, um den Arbeitgeber als alleinigen Träger der Kosten wirtschaftlich nicht übermäßig zu belasten. Der DAV stellt fest, dass eine dogmatische Grundlage für diese Tendenz nicht besteht. Den berechtigten Interessen des Arbeitgebers kann und muss vielmehr über das Korrektiv des § 40 BetrVG angemessene Geltung verschafft werden.

Der DAV weist darauf hin, dass eine künstliche Absenkung der Streitwerte demgegenüber dazu führt, dass Beschlussverfahren auf Basis der gesetzlichen Gebühren nicht mehr kostendeckend geführt werden können und deshalb von einer Vielzahl von Rechtsanwälten nicht mehr geführt werden. Die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes ist damit für Betriebsräte nicht mehr gewährleistet.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Stellungnahme unter <http://anwaltverein.de/interessenvertretung/stellungnahmen+2>.

## Fachanwaltstitel: Einmal weg darf nicht heißen, endgültig weg

Das Bundesverfassungsgericht wird demnächst entscheiden, ob die Rückgabe der Anwaltszulassung dazu führt, dass ein Fachanwaltstitel endgültig verloren geht. Der Deutsche Anwaltverein hält das durch seinen Verfassungsrechtsausschuss in der DAV-Stellungnahme Nr. 14/2014 (<http://anwaltverein.de/downloads/DAV-SN14-14.pdf>) zu der Verfassungsbeschwerde der ehemaligen Rechtsanwältin J. (1 BvR 1815/12) für verfassungswidrig.

Entscheidend für den Ausschuss ist es, dass die wesentliche Leistung eines Fachanwalts in dem Nachweis von Theorie und Praxis liege, während die Anforderungen an den Erhalt des Titels vergleichsweise gering seien. Daher stelle es einen Eingriff in Art. 12 GG und einen Verstoß gegen Art. 3 GG dar, wenn bei einer erneuten Beantragung des Fachanwaltstitels wieder eine Fallliste vorgelegt werden müsse. Es reiche aus, dass sich die Beschwerdeführerin auch als Nicht-Anwältin jährlich in ihrer Fachanwaltschaft fortbilde.

(Quelle: DAV Depesche Nr. 11/14 vom 20. März 2014)

## Kammerversammlung 2014

Die ordentliche Kammerversammlung 2014 der Rechtsanwaltskammer München findet am **Freitag, den 09. Mai 2014, um 14.00 Uhr im Hotel Holiday Inn Munich City Centre**, Hochstr. 3, 81669 München (S-Bahnstation Rosenheimer Platz) stattfinden. Die Einladung und die Tagesordnung wird versandt. Bitte merken Sie sich den Termin vor.

<http://rak-muenchen.de/infos/kammerversammlung-2014/>.

(Quelle: RAK München, Newsletter 2/2014)

## Gebührenrecht

### Abrechnung bei Verfahrensverbindung nach Wertgebühren

Werden mehrere Verfahren, in denen sich die Gebühren nach dem Gesamtwert richten, verbunden, gelten folgende Grundsätze:

- Bis zur Verbindung liegen verschiedene Angelegenheiten i.S.d. § 15 RVG vor, so dass der Anwalt insoweit getrennt abrechnen kann.
- Nach Verbindung ist nur noch eine einzige Angelegenheit gegeben, so dass der Anwalt seine Gebühren und Auslagen nur noch einmal erhält, wobei hier wieder zu differenzieren ist.
  - Soweit die verbundenen Verfahren verschiedene Gegenstände betreffen, bleibt es bei einer einfachen Gebühr, allerdings berechnet aus dem Gesamtwert (§ 23 Abs. 1 S. 1 RVG i.V.m. § 39 Abs. 1 GKG).

**Beispiel:** A klagt gegen B auf Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall auf Schadensersatz (5.000,00 €). B klagt gegen A aus demselben Unfall ebenfalls auf Schadensersatz (4.000,00 €). Die Verfahren werden als Klage und Widerklage verbunden.

Der Streitwert nach Verbindung beläuft sich auf 9.000,00 € (§ 45 Abs. 1 S. 1 GKG).

- Handelt es sich um denselben Gegenstand, dann erhält der Anwalt die Gebühren nur einmal aus dem einfachen Wert. Soweit er nach Verbindung jetzt mehrere Auftraggeber vertritt, erhöht sich allerdings die Verfahrensgebühr nach Nr. 1008 VV RVG um 0,3 je weiteren Auftraggeber.

**Beispiel:** Der Vermieter klagt auf Räumung einer Wohnung (Streitwert 6.000,00 EUR). Der Mieter klagt auf Feststellung des Fortbestands des Mietverhältnisses. Die Verfahren werden als Klage und Widerklage verbunden.

Der Streitwert nach Verbindung beläuft sich auf 6.000,00 €, da Klage und Widerklage denselben Gegenstand betreffen (§ 45 Abs. 1 S. 1 GKG).

**Beispiel:** Gegen die gesamtschuldnerisch haftenden A und B sind zwei getrennte Klagen auf Zahlung von 6.000,00 € eingereicht worden. Die Klagen werden miteinander verbunden.

Der Streitwert nach Verbindung beläuft sich auf 6.000,00 €, da Klage und Widerklage denselben Gegenstand betreffen (§ 45 Abs. 1 S. 1 GKG). Allerdings erhöht sich nach Verbindung für den gemeinsamen Anwalt von A und B die Verfahrensgebühr nach Nr. 1008 VV RVG um 0,3. Für den Anwalt des Klägers bleibt es dagegen bei einer einfachen Gebühr.

Das verbundene Verfahren stellt nicht etwa ein drittes Verfahren neben den beiden verbundenen Verfahren dar und löst daher auch insbesondere keine gesonderte Postentgeltpauschale nach Nr. 7002 VV RVG aus (BGH, s. u.).

Hinsichtlich der Gebühren gilt Folgendes:

- Gebühren, die nur vor der Verbindung entstanden sind, müssen zwingend aus den getrennten Werten berechnet werden.
- Gebühren, die ausschließlich nach der Verbindung entstanden sind, können nur aus dem Gesamtwert nach Verbindung berechnet werden.
- Hinsichtlich der Gebühren, die sowohl in den beiden Verfahren vor Verbindung entstanden sind, als auch in dem gemeinsamen Verfahren nach Verbindung hat der Anwalt ein Wahlrecht. Er kann die Gebühren getrennt abrechnen oder gemeinsam - nicht aber beides (BGH, s. u.).

In der Regel wird die getrennte Abrechnung günstiger sein, weil dadurch die Gebührendegression umgangen wird. Je nach Konstellation kann es unter Umständen aber auch einmal günstiger sein, gemeinsam

abzurechnen, wenn der Gebührensprung durch die Hinzurechnung des verbundenen Verfahrens größer ist als die Gebühr für das Verfahren selbst. In der Praxis kommen solche Fälle kaum vor.

**Beispiel 3:** A klagt gegen B auf Zahlung von 6.000 € (Az 1/14). B erhebt gleichzeitig Klage gegen A auf Zahlung von 4.000 € (Az 2/14). Nachdem in beiden Verfahren mündlich verhandelt worden ist, wird die Klage des B als Widerklage zum Verfahren 2/14 verbunden. Anschließend wird erneut verhandelt.

In beiden Verfahren sind Verfahrens- und Terminsgebühr sowohl vor als auch nach der Verbindung angefallen. Insoweit besteht ein Wahlrecht.

## A. Gemeinsame Berechnung, verbundenes Verfahren

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 10.000 €)	725,40 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 10.000 €)	669,60 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG Zwischensumme	20,00 € 1.415,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	268,85 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.683,85 €</b>

## B. Getrennte Abrechnung

### I. Verfahren 1/14

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 6.000 €)	460,20 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 6.000 €)	424,80 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG Zwischensumme	20,00 € 905,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	171,95 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.076,95 €</b>

### II. Verfahren 2/14

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 4.000 €)	327,60 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 4.000 €)	302,40 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG Zwischensumme	20,00 € 650,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	123,50 €
<b>Gesamt</b>	<b>773,50 €</b>

**Gesamt (1/14 + 2/14) 1.850,45 €**

Die getrennte Abrechnung ist also günstiger.

Probleme bereitet der Fall, dass eine Gebühr in einem Verfahren vor der Verbindung entstanden ist, in dem anderen jedoch nicht. Nach der Rechtsprechung des BGH (s.u.) besteht hier kein Wahlrecht. Der Anwalt kann insgesamt nur die Gebühr aus dem verbundenen Verfahren abrechnen. Eine getrennte Abrechnung solcher Gebühren ist nicht zulässig.

**Beispiel 4:** Wie Beispiel 3; jedoch war nur im Verfahren 2/14 schon vor der Verbindung verhandelt worden; nicht aber auch im Verfahren 1/14.

In beiden Verfahren ist die Verfahrensgebühr vor und nach der Verbindung angefallen. Insoweit besteht ein Wahlrecht (s. o. Beispiel 1).

Die Terminsgebühr ist dagegen nur nach der Verbindung entstanden, so dass insoweit kein Wahlrecht besteht und eine getrennte Abrechnung dieser Gebühr unzulässig ist. Sie kann nur aus dem Gesamtwert berechnet werden.

## A. Gemeinsame Berechnung, verbundenes Verfahren

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 10.000 €)	725,40 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 10.000 €)	669,60 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG Zwischensumme	20,00 € 1.415,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	268,85 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.683,85 €</b>

## B. Getrennte Abrechnung

### I. Verfahren 1/14

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 6.000 €)	460,20 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG Zwischensumme	20,00 € 480,20 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	91,24 €
<b>Gesamt</b>	<b>571,44 €</b>

### II. Verfahren 2/14

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 4.000 €)	327,60 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 10.000 €)	669,60 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG Zwischensumme	20,00 € 1.017,20 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	193,27 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.210,47 €</b>

**Gesamt (1/14 + 2/14) 1.781,91 €**

Die getrennte Abrechnung ist auch hier günstiger.

## Berechnung der Termins- und der Verfahrensgebühr bei Prozessverbindung nach mündlicher Verhandlung

1. Wird in einem Verfahren mündlich verhandelt und dieses sodann mit einem anderen Verfahren verbunden, in dem bisher noch nicht mündlich verhandelt wurde, so ist die bereits entstandene Terminsgebühr auf die nach Verbindung aus dem Gesamtstreitwert zu ermittelnde Terminsgebühr (Nr. 3104 VV RVG) anzurechnen.

2. Sind Gebührentatbestände - hier die Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG jeweils sowohl vor als auch nach der Verbindung entstanden, so steht dem Rechtsanwalt ein Wahlrecht zu, ob er die Gebühren aus den Einzelwerten oder aus dem Gesamtwert nach Verbindung verlangt.

3. Durch die Verbindung entsteht keine neue - und damit dritte - gebührenrechtliche Angelegenheit, so dass die Postentgeltpauschale nach Nr. 7002 VV RVG nicht ein drittes Mal zu berechnen ist. Die bis zur Verbindung verdienten zwei Pauschalen bleiben allerdings bestehen.

BGH, Beschl. v. 14.4.2010 – IV ZB 6/09 (AGS 2010, 317 = RVGprof. 2010, 109 = MDR 2010, 776 = ZfSch 2010, 402 = Rpfleger 2010, 446 = VersR 2010, 1198 = JurBüro 2010, 414 = NJW 2010, 3377 = DAR 2010, 358 = RVGreport 2010, 214 = FamRZ 2010, 1071 = AnwBl 2010, 627 = RuS 2010, 536)

Rechtsanwalt Norbert Schneider,  
Neunkirchen

# 10. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2014

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Bescheinigung nach § 15 FAO  
7 Fortbildungsstunden für FA Erb\*

**Freitag, 25. Juli 2014:** 9:00 bis 18:30 Uhr – München, Akademischer Gesangverein, Ledererstr. 5

**Leitung:** RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld, München und RA FA Arb Michael Dudek, München

**09:00** bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

durch RA Michael Dudek, München, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes anschließend  
Grüßworte des Bayerischen Staatsministers der Justiz, Prof. Dr. Winfried Bausback

**09:15** bis 10:15 Uhr | *Regierungsdirektor Heiko Wagner, Bundesministerium der Justiz*

**Neue Entwicklungen im Erbscheinsverfahren und Umsetzung der Erbrechtsverordnung  
sowie das elektronische Urkundenarchiv**

anschließend Diskussion

**10:15** bis 11:15 Uhr | *Notar Dr. Dietmar Weidlich, Roth (Kommentator Palandt)*

**Rechtsgeschäfte zwischen Vor- und Nacherben zur Aufhebung der Nacherbenbindung**

anschließend Diskussion

**11:15** bis 11:45 Uhr: Kaffeepause

**11:45** bis 12:45 Uhr | *VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann / RiOLG Walter Gierl*

**Die aktuelle Rechtsprechung des 31. Zivilsenates am OLG München in Nachlasssachen**

anschließend Diskussion

**12:45** bis 13:45 Uhr: Mittagspause

**13:45** bis 15:00 Uhr | *Notar Dr. Thomas Wachter, München*

**Aktuelles zur Unternehmensnachfolge**

anschließend Diskussion

**15:00** bis 16:30 Uhr | *Dr. Sandra Schmieder, wissenschaftliche Mitarbeiterin beim 11. Zivilsenat des BGH*

**Probleme der Erbnachweisklauseln bei Banken AGB**

anschließend Diskussion

**16:30** bis 17:00 Uhr: Kaffeepause

**17:00** bis 18:00 Uhr | *RiLG Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Vizepräsident LG Traunstein*

**Ausgewählte Probleme der EU ErbVO**

anschließend Diskussion

**18:00** bis 18:30 Uhr | *RA FA ErbR FAFamR Dr. Michael Bonefeld, München*

**Abschlussbericht und Verabschiedung**

**Tagungsort:** Akademischer Gesangverein  
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

**Teilnahmegebühr**

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)  
– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

\*Bei Teilnahme an allen Programmpunkten werden  
7 Fortbildungsstunden bestätigt.





Bei mehreren Teilnehmern:  
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH  
Herrn Dr. Martin Stadler  
Amerikahaus, Zi. 207  
Karolinenplatz 3  
80333 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

Rechnung an  mich  die Kanzlei

MAV M IV/2014

12 |

**Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:**

**10. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2014 | 25. Juli 2014:** 9:00 bis 18:30 Uhr  
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

### Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Tagungen sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

### Fragen, Wünsche

Dr. Martin Stadler  
**Telefon** 089. 552 633-96 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

## Interessante Entscheidungen

### AG München: Anspruch des Mieters auf Erlaubnis zum Anbringen einer Markise

**Der Schutz vor Sonne auf dem Balkon gehört als sozial übliches Verhalten zum berechtigten Wohngebrauch des Mieters. Ein solcher Schutz kann durch das Aufstellen eines Sonnenschirms nicht ausreichend erreicht werden, so dass ein Anspruch auf Anbringen einer Markise besteht.**

Ein Münchner Mieter, dessen Wohnung im dritten Obergeschoss liegt, wollte 2012 auf seinem in Richtung Süden weisenden Balkon eine Markise anbringen und bat seine Vermieterin um Zustimmung hierzu.

Diese lehnte ab. Der Balkon sei komplett überdacht. Eine zusätzliche Beschattung sei durch einen Sonnenschirm möglich. Würde man einem Mieter das Anbringen einer Markise gestatten, hätten auch die anderen das Recht dazu und es käme zu einem völlig uneinheitlichen Erscheinungsbild des Hauses.

Der Mieter erhob Klage vor dem Amtsgericht München. Für eine ausreichende Beschattung brauche er eine Markise. Eine optische Beeinträchtigung sei nicht gegeben, schließlich sei die Balkonseite nicht einsehbar.

Die zuständige Richterin gab dem Mieter Recht und verurteilte die Vermieterin dazu, das Anbringen der Markise zu gestatten:

Der Mieter habe aus dem Mietvertrag ein Recht gegenüber der Vermieterin auf vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache.

Der Grundsatz von Treu und Glauben gebiete es, dass die Vermieterin nicht ohne triftigen, sachbezogenen Grund dem Mieter Einrichtungen versage, die diesem das Leben in der Mietwohnung angenehmer gestalten könnten, und durch die die Vermieterin nur unerheblich beeinträchtigt und die Mietsache nicht verschlechtere werde.

Auf Seiten der Vermieterin sei natürlich deren Eigentumsrecht zu berücksichtigen, das sowohl vor optischen als auch ästhetischen Beeinträchtigungen schütze. Auf der anderen Seite sei das Recht des Mieters zu berücksichtigen, sich gegen Beeinträchtigungen seines Wohngebrauchs zu wehren.

Der Schutz vor Sonne auf dem Balkon gehöre als sozial übliches Verhalten zum berechtigten Wohngebrauch des Mieters.

Ein solcher Schutz könne durch das Aufstellen eines Sonnenschirms auf einem durch den darüber liegenden Balkon überdachten Balkon nicht ausreichend erreicht werden, da die Sonne im Tagesverlauf aus unterschiedlichen Richtungen auf den Balkon scheine und ein Sonnenschirm im Wesentlichen nur den Einfallwinkel von oben und nur einen kleinen Radius abdeckte.

Ein zu starkes Neigen des Schirmes sei aus statischen Gründen nicht möglich und würde auch den Balkonbereich zu sehr abdichten. Viele Stunden am Tag könnte somit die Sonne ungehindert auf den Balkon scheinen, so dass aus gesundheitlichen Gründen gerade an Tagen, die auf Grund der Wetterlage auf dem Balkon verbracht würden, der Balkon nicht ausreichend genutzt werden könnte.

Das Aufstellen mehrerer Sonnenschirme sei nicht zumutbar, da damit der ohnehin kleine Raum des Balkons zu sehr verstellt werde. Außerdem sei davon auszugehen, dass das Aufstellen mehrerer Sonnen-

schirme auf dem Balkon statt der Anbringung einer Markise das Erscheinungsbild der Anlage stärker beeinträchtigte.

Demgegenüber gewährleiste eine Markise den größtmöglich Schutz gegen die Sonne, ohne die Nutzung des Balkons unzumutbar einzuschränken. Zwar werde eine derartige Markise bei ihrer Anbringung mit der Decke des darüber liegenden Balkons verschraubt und stelle somit eine bauliche Veränderung dar, die der Genehmigung des Vermieters bedürfe. Es stehe jedoch nicht im freien Ermessen des Vermieters eine solche Genehmigung hierzu zu verweigern.

Der Vermieter habe vielmehr seine Zustimmung zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung seines Eigentumsrechts gering sei und demgegenüber der Mieter in seinem üblichen Wohngebrauch zu stark eingeschränkt wäre.

Vorliegend habe der Mieter sich ausdrücklich bereit erklärt, die Markise so zu gestalten, wie die Vermieterin es wünsche. Damit bleibe ein einheitliches Bild der Fassade besser gewahrt, als wenn jeder Mieter ein oder zwei Sonnenschirme von unterschiedlichen Farben auf seinen Balkon aufstelle.

Markisen würden allgemein üblich an Balkonen angebracht und - anders als Parabolantennen - in der Regel nicht als optische Beeinträchtigung

Anzeigen



**Houben ALTBAU-VERWALTUNG**  
 Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-50 www.houben.ag

**Wir verwalten Ihr  
 Altbau-Mehrfamilienhaus  
 in München!**

Wir sind eine Miethausverwaltung, spezialisiert auf Altbaugebäude im Stadtgebiet München. Angeschlossen an eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand, verwalten wir auch Ihre Immobilie mit der Brille des Eigentümers!

**Houben**  
 Houben Altbau-Verwaltung e. K. gehört zur UNTERNEHMENSGRUPPE

**Schön, wenn alle gleich viel zahlen. Schöner, wenn Sie jetzt noch sparen können.**

**DKV**

Seit dem 21. 12. 2012 gibt es für Frauen und Männer einheitliche Versicherungsbeiträge. Jetzt informieren und Beitragsvorteile sichern.

**Krankentagegeldversicherung**  
 ab **26,60 EUR**  
 mtl. Beitrag für eine(n) 35-jährige(n) Rechtsanwält/-anwältin nach Tarif KGT2R für 3.000 EUR Krankentagegeld mtl. ab dem 29. Tag

Gleich Termin vereinbaren: 0 81 02/9 94 86 40  
 DKV Deutsche Krankenversicherung AG  
**Michael Holl - Rechtsassessor**  
 Gruppenversicherungsbeauftragter der DKV  
 Dorfstraße 4, 85662 Hohenbrunn  
 www.michael-holl.dkv.com, michael.holl@dkv.com

Der Gesundheitsversicherer der **ERGO** *Ich vertrau der DKV*

wahrgenommen, insbesondere dann nicht, wenn die Anbringung fachgerecht ausgeführt, auf die Gesamtansicht der Fassade Rücksicht genommen und ein einheitliches Bild geschaffen werde. Im Hinblick auf die bauliche Veränderung habe der Mieter zudem zugestanden, bei Auszug wieder den ursprünglichen Zustand des Balkons wiederherzustellen.

Eine starke Beeinträchtigung des Vermieters durch die Maßnahme sei somit nicht erkennbar, während andererseits die Maßnahme dem Mieter das Wohnen in der Mietwohnung wesentlich angenehmer gestalte.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Urteil des Amtsgerichts München vom 7.6.13, AZ 411 C 4836/13

(Quelle: PM AG München vom 03.02.2014)

## FG Berlin-Brandenburg: Dienstwagen-Steuerfalle

Eine GmbH überließ ihrer alleinigen Geschäftsführerin und Gesellschafterin einen Mercedes im Wert von rund 78.000 Euro. Eine Privatnutzung des Dienstfahrzeugs wurde der GmbH-Chefin ausdrücklich untersagt. Im Rahmen einer Betriebsprüfung stolperte das Finanzamt über den noblen Firmenwagen, weil die Geschäftsführerin kein Fahrtenbuch führte und über kein eigenes Auto verfügte. Die Prüfer unterstellten kurzerhand, dass die Geschäftsführerin den Dienstwagen auch privat nutze und damit eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliege, die den Gewinn und damit die Steuerpflicht der GmbH nachträglich erhöhe. Die hiergegen gerichtete Klage der GmbH hatte keinen Erfolg (Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Az. 6 K 6154/10).

Für die Privatnutzung des Dienstwagens spricht der Beweis des ersten Anscheins. Danach ist aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen, dass ein beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer ein ihm überlassenes Fahrzeug auch privat nutzt. Dies gilt einmal mehr, wenn es sich um einen repräsentativen Pkw handelt und der GmbH-Chef keinen Privatwagen besitzt.

Das Finanzamt darf den Wert der verdeckten Gewinnausschüttung übrigens schätzen, wenn die GmbH ihre Mitwirkung verweigert und keine Auskunft zu den Ausgaben für das Firmenfahrzeug gibt.

Den genauen Sachverhalt, die Urteilsgründe und die aus dem Urteil zu ziehenden Konsequenzen, erläutert ein Beitrag in der aktuellen Ausgabe der Fachzeitschrift GmbH-Steuerpraxis. Der Beitrag kann kostenlos per E-Mail an [buch@vsrw.de](mailto:buch@vsrw.de) angefordert werden (Stichwort: Dienstwagen-Steuerfalle).

Link zum Urteil: <http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/?quelle=jlink&docid=STRE201370877&psml=sammlung.psm1&max=true&bs=10>

(Quelle: PM VSRW- Verlag vom 18. Februar 2014)

## BGH: Fallquorum für Fachanwalt im Arbeitsrecht verfassungsgemäß

Der BGH hat entschieden, dass ein Fallquorum von 50 gerichtlichen oder rechtsförmlichen Verfahren aus 100 Fällen als Voraussetzung für die Verleihung eines Fachanwaltstitels im Arbeitsrecht nicht gegen das Grundgesetz verstößt. Es handele sich um keine unverhältnismäßige Anforderung, da es einer Bearbeitung von eineinhalb Fällen im Monat im Nachweiszeitraum entspreche. Zudem könne der Nachweis auch über rechtsförmliche Verfahren wie etwa Schlichtungsverfahren erbracht werden. Auch der Umstand, dass es für Anwälte in Sozietäten leichter sein könne, das Quorum zu erfüllen, rechtfertige keine andere Sichtweise.

BGH, Urteil vom 16.12.2013 - AnwZ (Bfng) 29/12

(Quelle: DAV Depesche Nr. 6/14, 13. Februar 2014)

## Krank im Ausland

**Sofern bei einer Erkrankung im Ausland die Notrufzentrale der Versicherung nicht verständigt wird, muss der Versicherungsnehmer beweisen, dass und woran er tatsächlich erkrankt ist und dass die medizinische Behandlung notwendig war.**

Der Kläger hat eine Auslandsreisekrankenversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz im Landkreis München abgeschlossen. Entsprechend den Versicherungsbedingungen ist im Krankheitsfall die Notrufzentrale zu verständigen, so dass der medizinische Dienst der Versicherung die Behandlung begleiten und den Rücktransport nach Deutschland organisieren kann.

Auf einer Urlaubsreise in Kamerun erkrankte der Kläger in der Nacht vom 11. zum 12.4.10 an Bauch- und Magenkrämpfen mit Erbrechen und Durchfall und erlitt einen Kreislaufzusammenbruch. Er wurde von Verwandten und Bekannten in die örtliche Klinik verbracht und dort stationär bis 19.4.10 behandelt. Aufgrund seines Zustands konnte er die Notrufzentrale der Versicherung nicht verständigen. Er musste Krankenhauskosten in Höhe von 3.265,57 € bezahlen.

Der Kläger verlangt mit seiner Klage von der Versicherung die Krankenhauskosten ersetzt.

Er legte die Rechnung und Unterlagen über die verabreichten Medikamente und Laboruntersuchungen vor.

Er gibt an, weder Arztbrief noch medizinische Unterlagen wie CT Bilder, Laborbefund, EKG-Streifen- Ultraschallbilder etc. beibringen zu können, da diese von der Klinik in Kamerun nicht herausgegeben würden. Die Versicherung verweigert die Erstattung der Krankenhauskosten. Die Richterinnen gab ihr nun Recht:

Die Versicherung habe zwar nach dem Auslandsreisekrankenversicherungsvertrag die Kosten der notwendigen Heilbehandlung bei einer akut eintretenden Krankheit auf einer Reise im Ausland zu erstatten. Der Kläger habe aber nicht bewiesen, dass die Voraussetzungen des Versicherungsfalls vorgelegen haben, da er die Notrufzentrale nicht eingeschaltet hat, die deshalb die medizinische Behandlung des Klägers im Ausland nicht begleiten konnte. Der Kläger hätte über seine Bekannten und Verwandten oder jedenfalls, als es ihm wieder besser ging, selbst die Notrufzentrale einschalten können. Allein die Vorlage der Krankenhausrechnung nebst weiteren Unterlagen reicht nicht aus, wenn daraus keine Diagnose erkennbar ist und insbesondere auch nicht, weshalb die in Rechnung gestellten Medikamente, Laboruntersuchungen und weiteren Untersuchungen medizinisch notwendig waren. Diese Angaben seien jedoch erforderlich, damit die Versicherung ihre Einstandspflicht überprüfen kann.

Das Urteil ist rechtskräftig. Urteil des Amtsgerichts München vom 27.2.13, AZ 273 C 32/13

(Quelle: PM AG München vom 03.03.2014)

## AG München: Wohnraumbekundigung ohne Zweckentfremdungsgenehmigung unwirksam

**Ein Vermieter und Hauseigentümer, der ein Wohnhaus abreißen und neu wiederaufbauen möchte, kann einen Mieter erst dann kündigen, wenn die Zweckentfremdungsgenehmigung vorliegt.**

Mit Mietvertrag vom Februar 2010 mieteten die Beklagten in München eine Wohnung. Das Wohnhaus, in dem sich die Wohnung befindet, ist Baujahr 1945 und besitzt 6 Wohneinheiten und eine Gewerbeeinheit. Die Klägerin hat das Wohnhaus erworben und hat eine sogenannte „Verwertungskündigung“ zum 31.5.13 ausgesprochen. In dem Kündi-



gungsschreiben führte die Klägerin aus, dass sich die Wohnung in einem mangelhaften und nicht mehr üblichen und zeitgemäßen Bauzustand befindet und das Wohnhaus deshalb abgerissen und neu errichtet werden soll. Die Grundstücksfläche soll mit dem Neubau von mindestens 12 Wohnungen besser genutzt werden und auch größere Wohnungen für Familien geschaffen werden. Die Kosten der Sanierung wären teurer als die Neubaukosten. Die Zweckentfremdungsgenehmigung nach Art. 2 BayZwEWG wurde erst am 2.10.13 erteilt.

Die Mieter weigerten sich auszuziehen. Sie sind der Meinung, dass die Kündigung unwirksam ist.

Die Richterin gab den Mietern Recht:

Sie müssen ihre Wohnung nicht räumen. Die Kündigung sei unwirksam, da zum Zeitpunkt, als ihnen das Kündigungsschreiben zugestellt wurde, noch keine Genehmigung der Zweckentfremdung durch die Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration, vorlag.

Der geplante Abbruch eines bestehenden Wohngebäudes ist nur nach Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4, § 5 ZeS in Verbindung mit Art. 2 BayZwEWG zulässig. Anders als die öffentlich rechtlichen Vorschriften für die Erteilung von Baugenehmigungen hat die Zweckentfremdungsverordnung mieterschützenden Charakter. Die Baugenehmigung stellt lediglich sicher, dass das Bauvorhaben öffentlich rechtlichen Baunormen entspricht. Die Baugenehmigung wird regelmäßig dann erteilt, wenn ein Vermieter seine Umbaupläne den öffentlich rechtlichen Vorschriften anpasst. Sofern das Bauvorhaben den öffentlich rechtlichen Vorschriften nicht widerspricht, hat der Vermieter bzw. Eigentümer einen Rechtsanspruch auf die Baugenehmigung. Ganz anders verhält es sich mit der Zweckentfremdungsgenehmigung. Die Erteilung der Genehmigung steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. In der Regel wird sie im Falle des Abbruchs eines Gebäudes nur unter Auflagen erteilt. Letztlich kann der Bauherr erst nach Bekanntgabe der Auflagen entscheiden, ob die Durchführung des Bauvorhabens wirtschaftlich noch sinnvoll ist.

Das Gericht führt aus, dass es unangemessen sei, dem Mieter den persönlichen und finanziellen Aufwand der Wohnungssuche und des Umzugs aufzuerlegen, ohne die Gewissheit, dass die geplante Baumaßnahme überhaupt durchgeführt werden kann. Für die Wirksamkeit der Kündigung sei erforderlich, dass die Zweckentfremdungsgenehmigung im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung vorliege.

#### **Anmerkung:**

BayZwEWG Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

Art. 2: Befugnis der Gemeinden

(1) Gemeinden mit Wohnraummangel können durch Satzung mit einer Geltungsdauer von höchstens fünf Jahren bestimmen, dass im Gemeindegebiet Wohnraum nur mit ihrer Genehmigung überwiegend anderen als Wohnzwecken zugeführt werden darf (Zweckentfremdung).  
(2) Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn der Wohnraum

1. überwiegend für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird,
2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist,
3. nicht nur vorübergehend gewerblich oder gewerblich veranlasst für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird,
4. länger als drei Monate leer steht oder
5. beseitigt wird.

Einer Genehmigung bedarf es nicht für die anderweitige Verwendung von Wohnraum, der nach dem 31. Mai 1990 unter wesentlichem Bauaufwand aus Räumen geschaffen wurde, die anderen als Wohnzwecken dienten.

ZeS Satzung der Landeshauptstadt München über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

#### **§ 4 Zweckentfremdung**

(1) Wohnraum wird zweckentfremdet, wenn er durch die Verfügungsberechtigte / den Verfügungsberechtigten und die Mieterin / den Mieter anderen als Wohnzwecken zugeführt wird. Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn der Wohnraum

1. überwiegend für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird,
2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist,
3. länger als drei Monate leer steht,
4. beseitigt wird (Abbruch).

#### **§ 5 Genehmigung**

(1) Wohnraum darf nur mit der Genehmigung der Vollzugsbehörde anderen als Wohnzwecken zugeführt werden.

(2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn vorrangige öffentliche Interessen oder schutzwürdige private Interessen das Interesse an der Erhaltung des betroffenen Wohnraums überwiegen.

Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn dem Interesse an der Erhaltung des Wohnraums durch Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere durch Ersatzwohnraum oder durch Entrichtung einer Ausgleichszahlung, Rechnung getragen wird.

(3) Einer Genehmigung bedarf es nicht für die anderweitige Verwendung von Wohnraum, der nach dem 31.05.1990 unter wesentlichem Bauaufwand aus Räumen geschaffen wurde, die anderen als Wohnzwecken dienen.

(4) Die Genehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolgerin / den Rechtsnachfolger; das Gleiche gilt auch für Personen, die den Besitz nach Erteilung der Genehmigung erlangt haben.

(5) Über den Antrag auf Erteilung einer Zweckentfremdung nach Abs. 1 bis 4 entscheidet die Gemeinde nach Vorliegen aller Unterlagen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten. Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Urteil des Amtsgerichts München vom 21.10.13, AZ 463 C 9569/13  
(Quelle: PM AG München vom 17.03.2014)

#### **BGH: Haftung des Netzbetreibers für Überspannungsschäden**

Der Kläger macht gegen die Beklagte Schadensersatz wegen eines Überspannungsschadens geltend. Die Beklagte ist Betreiberin eines kommunalen Stromnetzes und stellt dieses den Stromproduzenten (Einspeisern) und Abnehmern zur Verfügung. Dazu nimmt sie auch Transformationen auf eine andere Spannungsebene (Niederspannung ca. 230 Volt) vor.

Nach einer Störung der Stromversorgung in dem Wohnviertel des Klägers trat nach einem Stromausfall in seinem Hausnetz eine Überspannung auf, durch die mehrere Elektrogeräte und die Heizung beschädigt wurden. Die Ursache für die Überspannung lag in der Unterbrechung von zwei sogenannten PEN-Leitern (PEN = protective earth neutral) in der Nähe des Hauses des Klägers, über die sein Haus mit der Erdungsanlage verbunden war.

Das Amtsgericht hat die auf Ersatz des entstandenen Schadens gerichtete Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landgericht der Klage abzüglich der Selbstbeteiligung von 500 € gemäß § 11 des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) stattgegeben. Der unter anderem für Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz zuständige VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat die vom Landgericht zugelassene Revision der Beklagten zurückgewiesen.

Die Beklagte haftet aufgrund der verschuldensunabhängigen (Gefährdungs-) Haftung nach § 1 Abs. 1 ProdHaftG. Gemäß § 2 ProdHaftG ist neben beweglichen Sachen auch Elektrizität ein Produkt im Sinne dieses Gesetzes. Die Elektrizität wies aufgrund der Überspannung einen Fehler gemäß § 3 Abs. 1 ProdHaftG auf, der die Schäden an den Elektrogeräten und der Heizung, also an üblichen Verbrauchsgeräten des Klägers, verursacht hat. Mit solchen übermäßigen Spannungsschwankungen muss der Abnehmer nicht rechnen. Die beklagte Netzbetreiberin ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ProdHaftG auch als Herstellerin des fehlerhaften Produkts Elektrizität anzusehen. Dies ergibt sich daraus, dass sie Transformationen auf eine andere Spannungsebene, nämlich die sogenannte Niederspannung für die Netzanschlüsse von Letztverbrauchern, vornimmt. In diesem Fall wird die Eigenschaft des Produkts Elektrizität durch den Betreiber des Stromnetzes in entscheidender Weise verändert, weil es nur nach der Transformation für den Letztverbraucher mit den üblichen Verbrauchsgeräten nutzbar ist. Ein Fehler des Produkts lag auch zu dem Zeitpunkt vor, als es in den Verkehr gebracht wurde (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 ProdHaftG), weil ein Inverkehrbringen des Produkts Elektrizität erst mit der Lieferung des Netzbetreibers über den Netzanschluss an den Anschlussnutzer erfolgt.

16 | Urteil vom 25. Februar 2014 - VI ZR 144/13

Amtsgericht Wuppertal - Urteil vom 21. Februar 2012 - 39 C 291/10  
Landgericht Wuppertal - Urteil vom 5. März 2013 - 16 S 15/12

Produkthaftungsgesetz

§ 1

(1) Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Im Falle der Sachbeschädigung gilt dies nur, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird und diese andere Sache ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist.

(2) Die Ersatzpflicht des Herstellers ist ausgeschlossen, wenn

1. er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat,

§ 2

Produkt im Sinne dieses Gesetzes ist jede bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet, sowie Elektrizität.

§ 3

(1) Ein Produkt hat einen Fehler, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere

- a) seiner Darbietung,
- b) des Gebrauchs, mit dem billigerweise gerechnet werden kann,
- c) des Zeitpunkts, in dem es in den Verkehr gebracht wurde, berechtigterweise erwartet werden kann.

§ 4

1) Hersteller im Sinne dieses Gesetzes ist, wer das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat. Als Hersteller gilt auch jeder, der sich durch das Anbringen seines Namens, seiner Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt.  
(Quelle: PM BGH Nr. 033/2014 vom 25.02.2014)

## Interessantes

### Neue Anforderungen an die Einlegung einer Beschwerde zum EGMR

Am 1. Januar 2014 ist eine Neuregelung des Artikels 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs in Kraft getreten, die strengere Voraussetzungen für die Einlegung einer Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vorsieht. Die Änderung zielt darauf ab, die Effizienz des Gerichtshofs zu steigern und das Verfahren zu beschleunigen.

Die neue Regelung beinhaltet zwei wesentliche Änderungen, die seit 1. Januar 2014 anwendbar sind und darüber entscheiden, ob eine Beschwerde zurückgewiesen oder einem Spruchkörper des Gerichtshofs zugewiesen wird.

Die entsprechende Pressemitteilung mit weiteren nützlichen Links finden Sie unter: <http://hudoc.echr.coe.int/webservices/content/pdf/003-4662263-5649520>

### Woche der Justiz

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz veranstaltet die „**Woche der Justiz**“. Diese wird bayernweit in der Zeit zwischen dem 19. und 24. Mai 2014 stattfinden. Ziel soll es sein, die umfangreichen und vielfältigen Aufgaben der Justiz einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Es wird in ganz Bayern ein abwechslungsreiches Programm verschiedenster, auch kultureller Veranstaltungen angeboten. In München wird unter anderem täglich zwischen 10.00 Uhr und 18.00 Uhr in der Eingangshalle und im Nordvestibül des Justizpalastes die Ausstellung „Haftsache“ zu sehen sein. Die Führung „Der Münchener Justizpalast - ein Hauptwerk des Historismus“ wird an zwei Tagen angeboten. Es sind verschiedene Vorträge, Präsentationen und eine Podiumsdiskussion geplant.

Das vorläufige Programm liegt bereits in der Geschäftsstelle des MAV, im Justizpalast, Pielmayerstr. 7, Zimmer 63 für Sie aus.

Ab sofort können Sie unter [www.woche-der-justiz-bayern.de](http://www.woche-der-justiz-bayern.de) das Veranstaltungsprogramm der einzelnen teilnehmenden Veranstaltungsorte einsehen.

## Aus dem Ministerium der Justiz

### Bayerns Justizminister Bausback äußert sich kritisch zu den Vorstellungen der EU-Kommission zur Zukunft der Justiz in Europa

**Bausback: „Eine Überwachung oder gar Vereinheitlichung der nationalen Justizsysteme lehne ich ab!“**

(PM Nr. 22/14 vom 11. März 2014)

Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback äußert sich kritisch zu der kürzlich von der EU-Kommission öffentlich vorgestellten Mitteilung zur Zukunft der Europäischen Justizpolitik: „Bis zum Jahr 2020 einen gemeinsamen Justizraum zu schaffen, in dem die Justiz keine Grenzen mehr kennt - dieses Ziel der Kommission geht zu weit.“

*mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt und intensiv*

**Seminare 2014/I: April bis Juli 2014**

## April

■ RiAG Prof. Dr. Peter Ries	
<b>03.04. Handelsregisterrecht - aktuelle Entwicklungen, neueste Rechtsprechung</b>	5
■ VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
<b>04.04. Beweiserhebung und -verwertung in Zivilsachen</b>	11
■ RA Dr. Gernot Schulze	
<b>09.04. Urheberrecht aktuell</b>	6
■ VRiLG Dietrich Weder	
<b>10.04. Die Bewertung der Optik in Bausachen...</b>	8
■ Prof. Dr. Reinhard Greger	
<b>30.04. Strategien gegen lang dauernde Gerichtsverfahren</b>	11
...	

## Mai

■ RA Dr. Reinhard Marx	
<b>07.05. Ausländerrechtliche Probleme im familienrechtlichen Mandat</b>	2
■ VRi LG Hubert Fleindl	
<b>08.05. Aktuelle Rechtsprechung des BGH im Wohnraummietrecht – aktuelle Rechtsprechung zum Münchener Mietspiegel</b>	8
■ RA Dr. Mark von Wietersheim	
<b>09.05. Vergaberecht aktuell</b>	9
■ Prof. Dr. Stephan Lorenz	
<b>14.05. Internationales Erbrecht nach der Europäischen Erbrechtsverordnung</b>	2
■ RAin Dr. Susanne Offermann-Burckart	
<b>15.05. Anwaltliches Gesellschaftsrecht</b>	13
■ Notar Dr. Hans-Frieder Krauß	
<b>16.05. Die Absicherung des Veräußerers bei der Vermögensnachfolge</b>	3
■ Ri AG Jost Emmerich / Ri AG Christian Stadt	
<b>22.05. Schwerpunkte des WEG-Rechts in gerichtlichen Verfahren</b>	9
■ RA Bernd Kuckenburg	
<b>23.05. Bewertung von Vermögensgegenständen insbesondere Unternehmensbewertung mit Ermittlung der latenten Steuerlast</b>	3
■ Dipl. RpfIn Karin Scheungrab	
<b>26.05. Neues Insolvenzrecht trifft auf (alte) Zwangsvollstreckung</b>	16

## Inhalt

<b>Familie und Vermögen</b>	
<i>Familien- und Erbrecht</i> .....	2
<b>Unternehmensrechtliche Beratung</b> .....	5
<b>Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz</b> .....	6
<b>Bank- und Kapitalmarktrecht</b> .....	7
<b>Immobilien</b>	
<i>Miet-, Bau- und Vergaberecht</i> .....	8
<b>Zivil- / Zivilverfahrensrecht</b> .....	11
<b>Anwaltliches Gesellschaftsrecht</b> .....	13
<b>Arbeitsrecht</b> .....	13
<b>Mitarbeiter-Fortbildung</b> .....	16
<b>Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung</b> .....	18
<b>Anmeldeformular</b> .....	19

## Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben:

– für DAV-Mitglieder:

**Kompaktseminar: € 118,00** zzgl. MwSt (= € 140,42)

**Intensivseminar: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

**Kompaktseminar: € 138,00** zzgl. MwSt (= € 164,22)

**Intensivseminar: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Preise Scheungrab-Seminare:**

wie oben, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

**In der Gebühr jeweils eingeschlossen:**

Seminarunterlagen, Getränke

## Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

**Amerika Haus, Karolinenplatz 3, 80333 München**  
Wegbeschreibung → Seite 18





# Familie und Vermögen

RA Dr. Reinhard Marx, Frankfurt am Main

## Ausländerrechtliche Probleme im familienrechtlichen Mandat

07.05.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Fam

**Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage** (Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern v. 29. August 2013 - BGBl. I S. 3484 und Richtlinienumsetzungsgesetz v. 28. August 2013 - BGBl. I S. 3474) sowie der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung werden in diesem Seminar folgende Themenschwerpunkte behandelt:

1. **Familienzusammenführung**  
(Ehegattennachzug/ Kindernachzug/  
allgemeine Nachzugsvoraussetzungen)

2. **Abgeleitete asylrechtliche Statusberechtigung** (§ 26 AsylvFG n. F.)
3. **Eigenständiges Aufenthaltsrecht** (§ 31 AufenthG)
4. **Verbleibsrecht nichtsorgeberechtigter Elternteile**
5. **Familienbezogener Ausweisungsschutz**

RA Dr. Reinhard Marx

- einer der profiliertesten ausländerrechtlich spezialisierten Anwälte
- Autor zahlreicher Publikationen und Veröffentlichungen

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

## Internationales Erbrecht nach der Europäischen Erbrechtsverordnung

14.05.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb

Am 16.8.2012 ist die Europäische Erbrechtsverordnung (ErbVO) in Kraft getreten. Zwar gilt die VO erst für Erbfälle, die nach dem 17.8.2015 eintreten, jedoch sind deren Regelungen bei einer vorausschauenden Nachlassplanung bereits jetzt von allergrößter Bedeutung. Wer erbrechtlich berät, muss diese Regelungen schon jetzt unbedingt berücksichtigen, stellen sie doch für Deutschland eine vollständige Umkehr vom bisher geltenden Staatsangehörigkeitsprinzip zum dann geltenden Aufenthaltsprinzip dar. Dabei bestehen allerdings – ebenfalls in scharfem Kontrast zum derzeit geltenden Recht – vielfältige Rechtswahlmöglichkeiten, die bereits jetzt eröffnet sind. Das ist nicht nur bei Ausländern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, sondern insbesondere auch bei Auslandsdeutschen von Bedeutung, die sich nunmehr nicht mehr ohne weiteres darauf verlassen können, dass ihre nach deutschem Recht errichteten letztwilligen Verfügungen Bestand haben werden. Es besteht also ein immenser Beratungsbedarf. Auch verfahrensrechtlich bringt die VO durch die Einführung eines Europäischen Erbscheins wesentliche Neuerungen.

Das Seminar stellt den derzeitigen Stand des deutschen internationalen Erbrechts dar und erläutert im Kontrast dazu die Grundzüge des neuen Europäischen Rechts.

- I. **Grundzüge des geltenden internationalen Erbrechts**
- II. **Überblick über die Regelungen der ErbVO**
  1. Internationale Zuständigkeit
  2. Anwendbares Recht
  3. Anerkennung und Vollstreckung
  4. Öffentliche Urkunden
  5. Europäisches Nachlasszeugnis
- III. **Das Erbstatut im Einzelnen**
  1. Das anwendbare Recht und seine Reichweite
  2. Rechtswahlmöglichkeiten und ihre Bedeutung für die Nachlassplanung
  3. Besondere Anknüpfung für Erbverträge und gemeinschaftliche Testamente
  4. Testamentsform
- IV. **Das Europäische Nachlasszeugnis**
- V. **Fallbeispiele**

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H. Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)

Notar Dr. Hans-Frieder Krauß, München

## Die Absicherung des Veräußerers bei der Vermögensnachfolge

16.05.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb

In der Gestaltungspraxis der Vermögensnachfolge spielt die Absicherung der übertragenden Generation, sowohl bei Privat- (Immobilien-) als auch Betriebsvermögen die größte Rolle.

Das Seminar zeigt anhand typischer Regelungssachverhalte und mit Hilfe zahlreicher Formulierungsvorschläge die dabei zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auf, insbesondere

1. **Nutzungs(Wohnungsrechts- und Nießbrauchs-)vorbehalte samt ihrer unterschiedlichen steuerrechtlichen sowie zivilrechtlichen Ausgestaltung**
2. **Leistungsaufgaben (Rentenpflichten, dauernde Lasten, Schuldübernahmen, Ausgleichszahlungen etc.) samt ihrer unterschiedlichen zivil- und steuerrechtlichen Ausgestaltung, auch unter Berücksichtigung des 4. Rentenerlasses**

3. **Rückforderungsvorbehalte in Bezug auf Grundbesitz, Gesellschaftsanteile und Betriebsvermögen, einschließlich ihrer ertrag- und schenkungsteuerrechtlichen Folgen sowie ihrer zivilrechtlichen Leistungsfähigkeit als Mittel der „asset protection“.**

**Ziel ist** eine disziplinierte, disziplinübergreifende Gesamtdarstellung der zivil- (einschließlich pflichtteils-), ertrag- und schenkungsteuerrechtlichen Aspekte der Gestaltungsmöglichkeiten für den Praktiker.

Notar Dr. Hans-Frieder Krauß

- Autor: „Überlassungsverträge in der Praxis“ (ZAP: 2. A. 2009)
- Mitautor: „Schulte-Nölke, Formularbuch Vertragsrecht“ (ZAP), „Groll, Praxishandbuch Erbrechtsberatung“ (Dr. Otto Schmidt), „Beck'scher Online-Kommentar zur GBO“
- Mitherausgeber der „Beck'schen Online-Formulare“ (beck-online.de) zugleich Bereichsherausgeber für das Gesellschaftsrecht mit Schwerpunkt auf Umwandlungsrecht
- Referiert u.a. in der erbrechtlichen Fachanwaltsausbildung (vgl.: [www.notarkrauss.de](http://www.notarkrauss.de))

RA FASr FAFam Bernd Kuckenburger, vereidigter Buchprüfer u. Mediator, Hannover

**Intensiv-Seminar**

## Bewertung von Vermögensgegenständen insbesondere Unternehmensbewertung mit Ermittlung der latenten Steuerlast

23.05.2014: 13:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Fam

1. **Unternehmensbewertung im Zugewinnausgleichsverfahren**
2. **Bewertungsmethoden und ihre Wirkungsweisen**
3. **Modifizierte Ertragswertmethode des BGH zur Bewertung von Freiberuflerpraxen**
4. **Individueller kalkulatorischer Unternehmerlohn**
5. **Latente Steuer bei der Unternehmensbewertung und anderen Vermögenswerten im Zugewinnausgleichsverfahren**
6. **Haftungsfalle Steuer: private Veräußerungsgeschäfte und Steuervermeidungsstrategien**
7. **Selbständiges Beweisverfahren**
8. **Wohnrecht, Leibrenten, Altenteil und Nießbrauch in der Rechtsprechung d. BGH**

RA Bernd Kuckenburger

- Gerichtlich bestellter Gutachter in familienrechtlichen Verfahren zur Ermittlung des Unterhaltseinkommens und des Unternehmenswertes
- Langjähriger Dozent der Fachanwalts- und Richterfortbildung
- Mitherausgeber der FuR
- Mitautor „Handbuch Familienvermögensrecht“ von Michael Klein zur Unternehmensbewertung

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerika Haus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

RAuN Wolfgang Schwackenberg (RAe u. Notare Schwackenberg & Partner, Oldenburg)

**Intensiv-Seminar**

## Familienrechtliche Vereinbarungen und erbrechtliche Gestaltungen

03.07.2014: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Fam oder wahlweise FA Erb

### I. Familienrechtliche Regelungen

1. Unterhaltsrechtliche Vereinbarungen
2. Güterrechtliche Vereinbarungen
3. Vereinbarungen über den Ausgleich von Rentenanwartschaften
4. Vereinbarungen mit internationalen Bezügen
5. Steuerrechtliche Bezüge

### II. Erbrechtliche Gestaltungen

1. Die Formen der Gestaltung
2. Typische Inhalte erbrechtlicher Gestaltungen
  - Das Geschiedenentestament
  - Die Gestaltung in der Patchworkfamilie
  - Das Bedürftigen- und Behindertentestament
  - Das Unternehmertestament

3. Die erbrechtliche Gestaltung mit internationalen Bezügen
4. Die erbschaftssteuerlichen Bezüge

### III. Die Auswirkungen familienrechtlicher und erbrechtlicher Gestaltung

1. Güterrechtliche Auswirkungen
2. Unterhaltsrechtliche Auswirkungen
3. Versorgungsausgleich und Tod

### IV. Die Wirksamkeitskontrolle familien- und erbrechtlicher Gestaltung

1. Gesetzliche Verbote
2. Die richterliche Inhalts- und Ausübungskontrolle

### RAuN W. Schwackenberg

- Notar und Fachanwalt für Familienrecht
- Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut f. Anwaltsrecht an der Univ. Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Mitherausgeber des Anwaltsblattes, der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5,5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RAin FAinFam Ingeborg Rakete-Dombek, Notarin (Betz Dombek Rakete), Berlin

## Von Lottogewinnen und bayerischen Seen – aktuelle Rechtsprechung zum Zugewinn

18.07.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Fam

1. Zugewinn trotz langer Trennungszeit?
2. Wann ist eine Zuwendung „verbraucht“?
3. Das Doppelverwendungsverbot – ein Auslaufmodell?
4. Zugewinn und Zinsen
5. Die Sicherung der Zugewinnausgleichsforderung (Arrest)
6. Die Formunwirksamkeit von Vereinbarungen gem. § 1378 Abs. 3 S. 2 BGB
7. Bewertung – u.a. von Aktien, Anleihen, Investmentfonds, Optionen, Edelmetallen

### RAin Ingeborg Rakete-Dombek

- Von 2004 bis 2011 Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV)
- Lehrbeauftragte am Institut Prozessrecht und anwaltsorientierte Ausbildung (IPA) an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover
- Mitglied des Familienrechtsausschusses im DAV
- Mitherausgeberin der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW), C.H. Beck Verlag
- Mitglied des Redaktionsbeirates der Zeitschrift Familie Partnerschaft Recht (FPR), C.H. Beck Verlag bis 12/2013
- ab 01.01.2014 Mitherausgeberin der NZFam, C.H. Beck Verlag

**Fragen, Wünsche**

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 19/20

# Unternehmensrechtliche Beratung

→ Annuß, Grundfragen der Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung von GmbH-Geschäftsführern... : Seite 14

→ Offermann-Burckart, Anwaltliches Gesellschaftsrecht: Seite 13

→ Schüren, Fremdfirmenpersonal im Unternehmen – kosteneffiziente Risikominimierung nach der AÜG-Reform 2014: Seite 13

RiAG Prof. Dr. Peter Ries, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

## Handelsregisterrecht - aktuelle Entwicklungen, neueste Rechtsprechung unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung bezüglich der Änderungen durch das MoMiG und internationaler Aspekte

03.04.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR

### 1. Entscheidungen zu Änderungen durch das MoMiG

- Fehler und Fallstricke beim Musterprotokoll und der UG
- Verdeckte Sacheinlage
- Probleme rund um die Gesellschafterliste
- „Genehmigtes Kapital“
- Probleme rund um den Geschäftsführer
- Firmenbestattung
- Verwendung von GmbH-Mänteln?

### 2. Weitere aktuelle Rechtsprechung

- Firmenrecht
- KG-Recht (Beschlüsse, Testamentsvollstreckung/Nießbrauch)
- Hauptversammlung der AG
- Vorstand (Vertretungsbefugnis, Wiederbestellung, Abberufung)

- Aufsichtsrat (Haftung und Zahlungen an Aufsichtsrat)
- Umwandlungsrecht (Verschmelzung, Spaltung)

### 3. Internationales

- Ausländische Vertretungsorgane
- Anerkennung ausländischer Gesellschaften
- Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften – insbes. Ltd.
- Existenz- und Vertretungsnachweise
- Ausländische Urkunden: Sitzverlegung vom Ausland und in das Ausland

### 4. Verfahren vor dem Registergericht

- Eintragsverfahren
- Beschwerden gegen Maßnahmen des Registergerichts
- Lösungsverfahren

Prof. Dr. Peter Ries

- Richter am Amtsgericht Charlottenburg (Handelsregister)
- Professor für Gesellschaftsrecht an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
- zahlreiche Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Gesellschafts- und Registerrechts

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

## Familien-Pool-Gesellschaften

**Intensiv-Seminar**

03.06.2014: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR

### 1. Einführung - Rechtsformen

- Abgrenzung GbR zu KG/GmbH & Co. KG
- GmbH
- Einbeits - GmbH & Co. KG
- AG und KGaA

### 2. Einbringung

- Aufstockung des Abschreibungsvolumens - Mitunternehmerschaft
- Aufstockung des Abschreibungsvolumens - Privatvermögen
- § 7 Abs. 1 S. 5 EStG
- § 24 UmwStG und § 6 Abs. 3 EStG
- Grunderwerbsteuerliche Probleme

### 3. Die gewerblich geprägte GmbH & Co. KG

- Gründung
- Erbschaftsteuerliche Anwendungsfälle
- Gesellschaftsverträge
- Steuerliche Anerkennung

### 4. Die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG

### 5. Die GmbH als Familienpool-Gesellschaft

- Gesellschaftsvertrag und Machtverteilung

- ErbSt - Die Poolabrede
- Schenkungsteuerliche Probleme bei Vermögens-transfers mit der GmbH

### 6. Gegenleistungen bei vorweggenommener Erbfolge

- Versorgungsleistungen
- Bedingte Rückforderungsrechte
- Nießbrauch an Mitunternehmeranteilen
- Nießbrauch an GmbH-Anteilen

### 7. Probleme bei mitunternehmerischer Betriebsaufspaltung

### 8. Minderjährige Gesellschafter

### 9. Vererbung von Familienpool-Anteilen

- Personengesellschaften
- GmbH
- Pflichtteilsreduzierung

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Gesellschaftsrecht, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage C.H.Beck, Dr. Otto Schmidt und Zerb

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden) :**

**für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)

**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerika Haus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 19



# Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

RA Dr. Gernot Schulze, (Schulze Küster Müller Mueller, München)

## Urheberrecht aktuell

09.04.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Urh oder wahlweise FA GewRS

### 1. Neue Rechtsprechung

- zur Schutzfähigkeit von Werken
- zur Urheberschaft, Urhebervermutung
- zum Urheberpersönlichkeitsrecht
- zu den Verwertungsrechten
- zum Urhebervertragsrecht
- zu den Schranken des Urheberrechts
- zu den verwandten Schutzrechten des Urheberrechts
- zu einzelnen Fragen der Rechtsdurchsetzung
- zu einzelnen Fragen des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes

Die Besonderheiten des IT-Rechts im Zusammenhang mit Filesharing, richterlichen Anordnungen und Massenabmahnungen werden nicht behandelt.

### 2. Neue gesetzliche Regelungen

- zum Leistungsschutz der Presseverleger
- zur Schutzdauer für Musikkompositionen mit Text
- zu verwaisten Werken
- zu vergriffenen Werken
- zur Zweitverwertung bei wissenschaftlichen Beiträgen
- gegebenenfalls zu weiteren Bereichen

### RA Dr. Gernot Schulze

- Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
- Mitverfasser des Dreier/Schulze, Kommentar zum UrhG
- Stellvertretender Vorsitzender des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht in der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)

Prof. Dr. Helmut Köhler, Universität München

## Mitbewerberbehinderung als UWG-Verstoß

05.06.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA GewRS

### 1. Der Tatbestand der „gezielten Behinderung“ von Mitbewerbern (§ 4 Nr. 10 UWG)

#### 2. Einzelne Fallgruppen

- a) Abfangen von Kunden
- b) Abwerben von Kunden
- c) Abwerben von Mitarbeitern
- d) Behinderung durch Markenmeldung

- e) Betriebsstörung
- f) Preisunterbietung
- g) Boykott

### 3. Verhältnis zu anderen Regelungen

- a) Sonstige UWG-Tatbestände
- b) Allgemeine Marktbehinderung
- c) §§ 19, 20 GWB

### Prof. Dr. Helmut Köhler

- Em. o. Professor an der Universität München, Richter im Nebenamt am Oberlandesgericht München (Wettbewerbs- und Kartellsenat) a.D.
- Co-Autor u.a. von Köhler/Bornkamm „Wettbewerbsrecht, Kurz-Kommentar“ (C.H.Beck), Jacobs/Lindacher/Teplitzky „UWG – Großkommentar der Praxis“ (de Gruyter)

# Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

## Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

25.06.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Treuhandverträge
2. Haustürgeschäfte
3. Aufklärungspflichtverletzungen
4. Beratungspflichtverletzungen
5. Verbundene Geschäfte
6. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
7. Bürgschaftsforderungen
8. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften
9. VerbrKrG, fehlerhafte Angaben

### 10. Kondizierung von Schuldversprechen

### 11. Sittenwidrige Zinssätze

### 12. Bereicherungszinsen

### 13. Vorteilsanrechnung

### 14. Verjährung

### 15. Verwirkung

### 16. Einwendungsverzicht

### 17. Abtretung notleidender Darlehen

### 18. AGB

### 19. Streitwert

### 20. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht.

### Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa NJW 2013, 1985: *Böses Erwachen – die gesetzliche Haftung für fehlgeschlagene Kapitalanlagen oder: ... und täglich grüßt das Murmeltier – Bemerkungen zur Routine in Kapitalanlageverfahren*, Vortrag anlässlich des 10. Bank- und Kapitalmarktrechts-Tages am 4.11.2013 in Bonn.

# Immobilien

VRiLG Dietrich Weder, Landgericht München I

## Die Bewertung der Optik in Bausachen - alles schwierig?

## Die isolierte Drittwiderklage im Bauprozess - alles ganz einfach?

10.04.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau

### I. Die Bewertung der Optik in Bausachen - alles schwierig?

1. Auch rein optische Mängel sind Mängel und daher ernst zu nehmen, so die allgemeine Meinung. Dennoch wird die "reine Optik" gelegentlich rechtlich anders bewertet als ein "technischer" Mangel. Je nach der Bedeutung, die die "Optik" für das Werk insgesamt hat, wird man dazu neigen, rein optische Mängel mit einem Minderungsbetrag abzugelten, dessen Höhe sich nicht nach den Kosten einer Beseitigung richtet.
2. Untersucht werden soll, was solchen Bewertungen faktisch und rechtlich zugrunde liegt und worauf es hier ankommen kann.
3. Hieran anknüpfend soll untersucht werden, welche Konzepte und Taktiken sich im Prozess empfehlen. Was kann der technische Sachverständige beitragen?

Wie muss eine zielführende Beweiserhebung vorbereitet werden?

### II. Die isolierte Drittwiderklage im Bauprozess - alles ganz einfach?

1. Glaubt der Beklagte, im Falle des Unterliegens einen Rückgriffsanspruch gegen einen Dritten zu haben, so kann er diesem den Streit verkünden. Die Verantwortlichkeit des Dritten wird dann erst im Folgeprozess geklärt. Das ist für den Beklagten misslich.
2. Das führt gelegentlich dazu, dass der Beklagte versucht, den Regress gleich in den Erstprozess einzubauen: Er erhebt eine isolierte Drittwiderklage. Die ist aber meist unzulässig.
3. Die Gründe hierfür sollen dargestellt werden, verbunden mit der Untersuchung, wo brauchbare Alternativen liegen.

VRiLG Dietrich Weder

- Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichts München I
- Autor im „Verkehrsrecht von A bis Z“ (C.H.Beck)
- Vorträge zu Problemen des zivilen Bau- und Architektenrechts
- außergerichtliche Tätigkeit als Schiedsrichter und Schlichter
- tätig in der Richterfortbildung und in der Ausbildung von Fachanwälten
- tätig in der Aus- und Fortbildung von Sachverständigen

VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München I

## Aktuelle Rechtsprechung des BGH im Wohnraummietrecht – aktuelle Rechtsprechung zum Münchener Mietspiegel

08.05.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet u. WEG

Erörtert wird die aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummietssachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH. Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzgerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin. Darüber hinaus stellt der Referent als Vorsitzender Richter der 14. Zivilkammer des LG München I die wichtigsten Entscheidungen zum Münchener Mietspiegel 2013 und zur Kappungsgrenzenabsenkungsverordnung vor.

Seit einem Jahr ist nunmehr auch das Mietrechtsreformgesetz in Kraft. Unser Referent gibt einen Überblick

über die bisher zur neuen Rechtslage ergangenen Entscheidungen, zeigt Tendenzen in der Rechtsprechung auf und weist auf die hieraus folgenden praktischen Konsequenzen für die anwaltliche Tätigkeit hin.

### I. Aktuelle Rechtsprechung des BGH in Wohnraummietssachen

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags
2. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis
  - 2.1. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB
  - 2.2. Staffel- und Indexmiete
  - 2.3. Modernisierungsmieterhöhungen
3. Mietmängel, Nebenkosten und Schönheitsreparaturen
4. Verjährungsfragen

→ Fortsetzung nächste Seite

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am Landgericht München I
- Mitautor des Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht
- Mitautor des Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht (MietOK)
- Mitautor des Nomos Kommentar zum BGB (NK-BGB)
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht
- Referent des Deutschen Mietgerichtstages

### Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 19/20

## Forts. Fleindl, Akt. Rechtsprechung des BGH im Wohnraummietrecht – akt. Rechtsprechung zum Münchener Mietspiegel

5. Beendigung des Mietverhältnisses
  - 5.1. Zahlungsverzug
  - 5.2. Kündigung wegen Pflichtverletzung
  - 5.3. Eigenbedarf
  - 5.4. Verwertungskündigung
6. Mietprozess und Räumungsvollstreckung

## II. Aktuelle Münchener Rechtsprechung in Mieterhöhungsverfahren

1. Mietspiegel 2013:  
Die wichtigsten Entscheidungen

2. Anwendungsbereich der Kappungsgrenzenabsenkungsverordnung
3. Mieterhöhungen im „Münchener Modell“

## III. Das Wichtigste aus der bisherigen Rechtsprechung zum Mietrechtsreformgesetz

1. Modernisierung u. Modernisierungsmieterhöhung
2. Ausschluss von Minderungsrechten
3. Räumungsvollstreckung und einstweilige Verfügung im Wohn- und Gewerberaummietrecht
4. Berliner Räumung, § 885a ZPO

VRiLG Hubert Fleindl

→ siehe vorherige Seite

RA Dr. Mark von Wietersheim, Berlin

## Vergaberecht aktuell

09.05.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau wahlweise FA Verw

1. Neuerungen mit der VOB/A 2012
2. Umgang mit Nebenangeboten: Unterschiedliche Vorgehensweisen im Unter- und Oberschwellenbereich, mehrere Hauptangebote, erforderliche und mögliche Zuschlagskriterien
3. Neues zur Gleichwertigkeitsprüfung
4. Produktneutralität: Neueste Entwicklungen, Gestaltungsmöglichkeiten des Auftraggebers
5. Aufhebung bei Budgetüberschreitung und anderen wichtigen Gründen

## 6. Fehlerkorrektur im laufenden Vergabeverfahren – Zulässig?

## 7. Nachforderung und Nachforderungsfristen: Welche Nachweise muss bzw. darf der Auftraggeber nachfordern? Welche Fristen sind einzuhalten?

## 8. Aktuelle Rechtsprechung

## 9. Die Modernisierung des EU-Vergaberechts und ihre Auswirkungen auf das Bauvergaberecht

## 10. VOB/B 2014?

RA Dr. Mark von Wietersheim

- berät in vergaberechtlichen Fragen mit Schwerpunkt Bauvergaberecht
- ist ein erfahrener Referent mit zahlreichen Veröffentlichungen
- Lebrauftrag an der FH Osnabrück
- Geschäftsführer des forum vergabe e.V.

Richter AG München Jost Emmerich, Richter AG München Christian Stadt

## Schwerpunkte des WEG-Rechts in gerichtlichen Verfahren

22.05.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet u. WEG

1. Sonder- und Gemeinschaftseigentum
2. Beschlussfassung in der Eigentümerversammlung
3. Beschlüsse über Erhaltungsmaßnahmen, Modernisierungen und bauliche Veränderungen
4. Jahresabrechnung, Wirtschaftsplan, Sonderumlage, Kreditaufnahme
5. Besonderheiten des Gerichtsverfahrens in WEG-Sachen (Beschlussanfechtung – Wohngeldklagen)

RiAG Jost Emmerich

- Richter am Amtsgericht München, seit 7 Jahren mit Mietsachen, seit 6 Jahren mit wohnungseigentumsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten befasst
- Organisator des Münchener Mietgerichtstages
- Referent u.a. beim MIF und vbrw, Münchner Beiratstag

RiAG Christian Stadt

- Richter am Amtsgericht München, seit 8 Jahren mit wohnungseigentumsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten befasst
- Referent auf den Münchener Beiratstagen
- Referent beim vdiv, vbrw, und Josef-Humar-Institut

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerika Haus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18



Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

## Spezialseminar: Gewährleistungsrecht des Bauvertrags sowie die Gewährleistung von Architekt und Sonderfachmann

04.06.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau

In diesem Spezialseminar werden anhand der obergerichtlichen Rechtsprechung die aktuellen Fragen zur Gewährleistung des Bauunternehmers, des Architekten und des Sonderfachmanns diskutiert. Gegenstand des Seminars sind insbesondere höchstrichterliche Entscheidungen und ihre praktischen Auswirkungen zu folgenden Fragen:

1. Definition des Sachmangels nach § 633 BGB und VOB/B 2012
2. Besonderheiten des Leistungsmangels des Architekten und Sonderfachmanns
3. Prüfungs- und Hinweispflicht des Auftragnehmers, Beratungspflichten des Architekten und Sonderfachmanns

4. Voraussetzungen und Inhalt der Mängelrechte des Auftraggebers
5. Leistungsverweigerungsrecht von Auftraggeber und Auftragnehmer
6. Fragen zur Gesamtschuld von Bauunternehmern, Architekten und Sonderfachleuten
7. Mithaftung des Auftraggebers
8. Anfall und Auswirkung von Sowieso-kosten, Vorteilsausgleich
9. Gewährleistungsverjährung und verjährungshindernde Maßnahmen

Dr. Heinrich Merl

- Autor von „Merl, Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung“ (Deutscher Anwalt Verlag)
- Co-Autor von „Kleine-Möller/Merl/Oelmaier, Handbuch des privaten Baurechts“ (C.H.Beck)

RA und Notar Dr. Michael Schultz (Schultz und Seldeneck, Berlin)

## Gewerberaummietrecht aktuell

02.07.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. WEG

1. Neueste Rechtsprechung zu Formvorschriften, insbesondere
  - Übersicht über die neueste Rechtsprechung
  - Wer muss den Mietvertrag für eine AG/GmbH/GbR unterschreiben?
  - Wann sind bei Änderungen der Bauausführung/Ausstattung, bei Änderungen zu den Nebenkosten und bei indexbedingten Erhöhungen förmliche Nachtragsvereinbarungen notwendig?
  - Neueste Entscheidung des BGH zur qualifizierten salvatorischen Klausel!
  - Infizierung von Wertsicherungsklauseln durch Schriftformverstoß!
  - Wann müssen gewerbliche Mietverträge notariell beurkundet werden?
2. Transparenzgebot und AGB-Problematik zu ausgewählten Themen
  - Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Fläche
  - Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Instandsetzung
  - Transparenzgebot und Verwaltungskosten
  - Transparenzgebot und Centermanagerkosten
  - Transparenzgebot und Öffnungszeiten
  - Abgrenzung zur Individualvereinbarung
  - Zulässigkeit von Instandsetzungs- und Instandhaltungsklauseln

– Zulässigkeit von isolierten Endrenovierungsklauseln

3. Miethöhe und Wertsicherung
  - Miethöhe und Wucher
  - Wirtschaftliche Bedeutung der Wertsicherung
  - Verfassungsmäßigkeit des Preisrechts
  - Preisklauselverbot nach dem PrKG
  - Grundsatz der schwebenden Wirksamkeit
  - Automatische Gleitklauseln
  - Leistungsvorbehalt
  - Klauseln bei mehr als 10-jähriger Laufzeit
4. Sicherung der Vertragsparteien
  - Kautions/Bürgschaft auf erstes Anfordern
  - Patronatserklärung (harte/weiche)
  - Mieterdienstbarkeit/Liegenbelassungserklärung
  - Räumungs-/Zahlungsunterwerfung
  - Dauernutzungsrecht
5. Probleme bei Veräußerung
  - Kauf bricht nicht Miete
  - Vermietung vom Reißbrett
  - Übergangsprobleme
6. Sonstige aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Gewerberaummieta

RAuN Dr. Michael Schultz

- spezialisiert auf gewerbliches Mietrecht und rechtliche Due Diligence bei Immobilienverkäufen
- Mitherausgeber der „NZM“
- zahlreiche Veröffentlichungen zum gewerblichen Mietrecht

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 19/20

# Zivil- / Zivilverfahrensrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

## Beweiserhebung und -verwertung in Zivilsachen

Beweisverfahren, Beweiswürdigung, Angriff auf die Beweiswürdigung im Rechtsmittelverfahren

04.04.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Termينsvorbereitung, Verhalten im Beweisaufnahmetermin und Rechtsmittel, die sich gegen das Beweisergebnis richten sollen.

Themenschwerpunkte sind:

1. Die Notwendigkeit einer Beweisaufnahme
2. Das Ablehnen von Beweisangeboten
3. Die Anordnung der Beweisaufnahme

4. Die Durchführung der Beweisaufnahme
5. Einzelne Beweismittel
6. Beweiswürdigung (Verhalten in der Schlusserörterung)
7. Beweiswürdigung im Urteil
8. Rechtsmittel

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München  
– Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa NJW 2013, 2929, Der Angriff auf defizitäre Feststellungen im zivilprozessualen Ersturteil oder ADVOICE, Heft 2/2012 bis Heft 2/2013, Silber und Gold – Über Schreiben, Reden und Schweigen im Zivilprozess, Teil 1-5

Prof. Dr. Reinhard Greger, Universität Erlangen-Nürnberg, Richter am BGH a.D.

## Strategien gegen lang dauernde Gerichtsverfahren

30.04.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Lange gerichtliche Verfahren sind unwirtschaftlich und bergen stets Haftungsgefahren. Das Seminar zeigt Wege auf, wie ein Prozess sinnvoll eingeleitet und taktisch strukturiert geführt werden kann.

1. **Einführung**  
*Befunde, klassische rechtliche Hilfsmittel (EMRK, Verfassungsrecht, Prozessrecht), Erwartungen an das Verfahren – die Realität, Idealbild der ZPO, strategische Einflüsse auf das Verfahren, praktische Schritte vor Verfahrenseinleitung*
2. **Prozessbegleitende Kommunikation**  
*Der Prozess als komplexer Kommunikationsvorgang, Zweck, zentrale Rolle der Schriftsätze, Auswirkungen des kontradiktorischen Charakter des Prozesses, Wahrnehmungsstörungen, Einfluss auf die*

*Atmosphäre bei Gericht, Umgang mit komplexen Vorgängen, Hilfen zur Optimierung der innerprozessualen Kommunikation, Anregungen für prozessbegleitende Kommunikation mit dem Gegenanwalt, Richter und Mandanten*

3. **Vermeiden des Sachverständigenbeweises**  
*Verschiedene Vermeidungsstrategien in der Praxis, vorbeugend und in der prozessualen Situation*
4. **Vorgehen bei Verzögerungstaktik des Gegners**  
*Hinweise zur konkreten Beeinflussung des Verfahrens*
5. **Krisenfall Richterwechsel**  
*Das Notprogramm, Hilfsmittel zum Flottmachen verfahrensbezogener Prozesssituationen*

Prof. Dr. Reinhard Greger

– Ordentlicher Professor an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Mitvorstand des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis der Universität  
– davor über 20-jährige Tätigkeit im bayerischen Justizdienst und als Richter am Bundesgerichtshof  
– Forschungsschwerpunkte in den Bereichen Justizreform und außergerichtliche Streitbeilegung  
– Wichtigste Publikationen: Zöller „ZPO“; Greger/Stubbe, „Schiedsgutachten“; Greger/von Münchhausen „Verhandlungs- und Konfliktmanagement für Anwälte“; Greger/Unberath, Mediationsgesetz - Recht der alternativen Konfliktlösung

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerika Haus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

## Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2014

11.07.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Handels u. GesR auf Wunsch möglich

**Das allgemeine Leistungsstörungsrecht** sowie das kaufrechtliche und werkvertragliche Gewährleistungsrecht sind stark von der Rechtsprechung des BGH sowie des EuGH geprägt. Das betrifft in besonderem Maße auch den Einfluss des europäischen Richtlinienrechts auch auf alltägliche Rechtsfälle sowie AGB-rechtliche Fragen. Insbesondere die Rechtsprechung zu den praktisch enorm wichtigen Einzelheiten des kaufrechtlichen Nacherfüllungsanspruchs (Erfüllungsort, Transportkosten, Überprüfungsrecht des Verkäufers etc.) wird immer differenzierter. Ähnliches gilt etwa für die Frage der Ein- und Ausbaurkosten im Zuge der Nacherfüllung.

Das Seminar hat, auf der Basis der nunmehr weitgehend geklärten Dogmatik des vereinheitlichten Leistungsstörungsrechts, sowohl den bisherigen Stand der Rechtsprechung wie auch die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich zum Gegenstand.

### 1. Rechtsdogmatik und Rechtspraxis: Die Abstraktion des „Gewährleistungsrechts“ und ihre Folgen für die Praxis

*Pflichtverletzungsdogmatik – Abgrenzung der Schadensarten und ihre praktische Bedeutung – Verschuldensabhängige und verschuldensunabhängige Haftung – Mangelfolgeschäden und Verspätungsschäden*

### 2. Einzelheiten des Gewährleistungsrechts

*Fehlerbegriff (§ 434 BGB) – Zeitpunkt des Mangels – Beweisfragen – Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie und ihr Verhältnis zu vertraglichen Gewährleistungsbeschränkungen – Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Begrenzung der Gewährleistung*

### 3. Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)

*Reichweite der Nacherfüllung: Inhalt, insbes. Bedeutung des Erfüllungsorts – Ein- und Ausbaurkosten im Rahmen der Nacherfüllung – Kosten und Diagonoserisiken – Unberechtigte Nacherfüllungsverlangen – Der Vorrang der Nacherfüllung und die Konsequenzen im Falle der Vereitelung – Nacherfüllung, Nutzungersatz – Ein und Ausbaurkosten*

### 4. Rückgewähr bei Rücktritt und Widerruf:

*Gefahrtragung, Kostentragung, Wertersatz*

### 5. Kernprobleme der Vertragspraxis und Lösungsvorschläge

*Der Einfluss des Europarechts: Richtlinienkonforme und „richtlinienorientierte“ Auslegung der § 433 ff BGB: Streitpunkte und praktische Relevanz – Aufwendungsersatz und Schadensersatz – Teilweise Mangelhaftigkeit / Teilunmöglichkeit – Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen – AGB-Probleme im privaten und im kaufmännischen Geschäftsverkehr – Garantien (§§ 443, 477 BGB) – Verbrauchsgüterkauf: Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen – Lieferanten- / Herstellerregress (§§ 478 f BGB)*

Prof. Dr. Stephan Lorenz

– Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München  
– Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs  
– Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H. Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)

# Anwaltliches Gesellschaftsrecht

RAin Dr. Susanne Offermann-Burckart, Hauptgeschäftsführerin der RAK Düsseldorf

## Anwaltliches Gesellschaftsrecht

15.05.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- und GesR

### 1. Überblick über die Rechtsanwälten zur Verfügung stehenden Gesellschaftsformen

- Welche Gesellschaft passt zu wem?
- Abwägung der Vor- und Nachteile einzelner Formen

### 2. Die Anwalts-GbR als „Urmutter“

- Vertragsgestaltung
- Haftungsproblematik

### 3. Sonderformen von Sozietäten

- interprofessionelle Sozietät
- überörtliche Sozietät, Sternsozietät

### 4. Bürogemeinschaft

- Kooperation, EWIV
- Scheinsozietät

### 5. Partnerschaftsgesellschaft

- Besonderheiten und Vorteile gegenüber der GbR
- die neue PartG mbB

### 6. Anwalts-GmbH

- Besonderheiten und Vorteile
- Zwänge und Aufwand

### 7. Anwalts-AG

- Richterrecht
- Ausblick

RAin Dr. Offermann-Burckart

- Rechtsanwältin, Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
- Autorin zahlreicher Veröffentlichungen zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht, Berufsrecht etc. (u.a. Kommentatorin im BRAO-Kommentar von Henssler/Prütting)

# Arbeitsrecht

Prof. Dr. Peter Schüren, Universität Münster

Intensiv-Seminar

## Fremdfirmenpersonal im Unternehmen – kosteneffiziente Risikominimierung nach der AÜG-Reform 2014

27.06.2014: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

Die Veranstaltung informiert realistisch über die Risiken beim Fremdfirmeneinsatz nach der 2014 geplanten Reform des Arbeitnehmerüberlassungsrechts. Leiharbeit ist bald nur noch vorübergehend möglich; die Kosten steigen beträchtlich. Die Abgrenzung zwischen legalen Werk- und Dienstverträgen soll „einfacher“ werden. Dabei werden veränderte Beweisregeln die Gefahr der Offenlegung von Schein-Werkverträgen in der Praxis stark erhöhen. Deshalb ist jetzt besonders wichtig, dafür zu sorgen, dass Werk- und Dienstverträge nicht nur beim Abschluss „echt“ sind sondern es auch bleiben.

Die Veranstaltung soll helfen, die Risiken des Fremdfirmenpersonaleinsatzes nach der Reform 2014 dauerhaft zu begrenzen ohne die Kosten aus dem Auge zu verlieren. Nur so lassen sich die Vorteile des Fremdfirmenpersonaleinsatzes auch in Zukunft wirtschaftlich vertretbar nutzen. Schwerpunkt ist die – in der Praxis erarbeitete - Abgrenzung von erlaubtem Werk- und

Dienstvertrag und illegaler Arbeitnehmerüberlassung. Das Seminar ist teilnehmerzentriert – der Referent wird sich intensiv mit den Fragen der Teilnehmer befassen.

### 1. Risiko: Illegale Überlassung heute:

- Überblick über den durch die Reform 2014 gestalteten rechtlichen Rahmen
- „vorübergehend“ als Grenze der legalen Überlassung
- arbeits- und sozialrechtliche Haftung
- Straf- und Bußgeldtatbestände

### 2. Wann und wie wird die illegale Überlassung entdeckt?

- Konflikte mit einzelnen Arbeitnehmern
- Haftungsfälle
- Ermittlungsmaßnahmen von Behörden

Prof. Dr. Peter Schüren

Lehrt seit 1988 Arbeitsrecht an der Universität Münster und berät seit 20 Jahren Unternehmen erfolgreich bei Problemen mit dem Einsatz von Fremdfirmenpersonal.

Er ist Herausgeber und Mitautor des Kommentars zum Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (C.H.Beck), der nach Umsetzung der geplanten Reformen 2014 in der fünften Auflage erscheinen soll.

→ Fortsetzung nächste Seite

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerika Haus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18



## Forts. Schüren, Fremdfirmenpersonal im Unternehmen – kosteneffiziente Risikominimierung nach der AÜG-Reform 2014

- 3. Abgrenzung Werkvertrag – Scheinwerkvertrag**
- „Papierform“
  - reale Abwicklung
  - unbrauchbare Indizien
  - praktisch brauchbare Indizien
  - wie beweist man den Werkvertrag in der Praxis
- 4. Werk- und Dienstverträge mit Zusammenschlüssen von einzelnen Dienstleistern**
- Die „Spargelpflücker“-OHG und ähnliche Gestaltungen
- 5. Das Wichtigste: Werkvertragsfähigkeit der Fremdfirma auf Dauer**

- 6. Grenzen der legalen Arbeitnehmerüberlassung 2014**
- veränderte Rechtslage im Detail
  - Konzerninterner Verleih
  - Überlassung aus dem Ausland
- 7. Fremdfirmenpersonal und Betriebsrat**
- Neue Beteiligungsrechte nach der Reform
  - „Verschärfte“ Informationsrechte bei Werk- und Dienstverträgen

Prof. Dr. Peter Schüren

→ siehe vorherige Seite

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5,5 Stunden) :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Prof. Dr. Georg Annuß, LL.M. (Linklaters, München)

## Grundfragen der Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung von GmbH-Geschäftsführern und Vorständen

09.07.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb wahlweise FA GesR

- 1. Der Anstellungsvertrag**
- Fallstricke bei der Vertragsgestaltung
  - Anforderungen des VorstAG
  - Kompetenz von Aufsichtsratsgremium und Personalausschuss
  - Die Betriebliche Altersversorgung von Vorstand und Geschäftsführer
  - Wettbewerbsverbot
  - Die Beendigung des Anstellungsvertrags
  - Synchronisierung von Bestellung und Anstellung
  - Change-of-control- und Abfindungsklauseln

- 2. Die Haftung des Geschäftsführers/ Vorstands**
- Innen- und Außenhaftung
  - Business Judgement Rule und Legalitätsprinzip
  - Kollegial- und Ressortverantwortung
  - Reichweite von Organisations- und Überwachungspflicht
  - Haftungsausschluss/Haftungsbeschränkung
  - Fragen des Gesamtschuldnerausgleichs

RA Prof. Dr. Georg Annuß

- Partner der Kanzlei
- Außerplanmäßiger Professor an der Universität Regensburg
- Schwerpunkte u.a.: Arbeitsrechtliche Restrukturierung von Unternehmen und Konzernen einschließlich Privatisierung – Betriebsübergang – Verhandlung von Tarifverträgen, Interessenausgleich und Sozialplänen, Organberatung
- viele Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, Mitarbeit an Großkommentaren u. anderen Werken

RA Dr. Mark Lembke, LL.M. (Cornell), FA für ArbR, Attorney-at-Law (New York), Frankfurt am Main

## Die Gestaltung vertraglicher Klauseln zum Arbeitsentgelt

22.07.2014: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA ArbR**

Das Seminar bespricht die aktuelle höchstgerichtliche Rechtsprechung zu AGB-Kontrolle und arbeitsvertraglichen Klauseln hinsichtlich des Arbeitsentgelts und gibt Hinweise für die Vertragsgestaltung in der Praxis. Folgende Themen werden u.a. behandelt:

### 1. Grundsätze der AGB-Kontrolle arbeitsvertraglicher Regelungen

### 2. Entwicklung des Arbeitsentgeltbegriffs in der Rechtsprechung

- Entgelt im engeren und weiteren Sinne
- laufendes Entgelt vs. Sonderzahlungen
- Schutz "verdienten Arbeitsentgelts"
- Einordnung von Fixgehalt, Bonus, Weihnachtsgeld, Tantieme, Halteprämie, Treueprämie etc.

### 3. Rechtsprechung und Gestaltungsfragen zu Vergütungsabreden und -klauseln

- Gestaltung von Grundgehalt und variabler Vergütung (§ 138 BGB, Instituts-Vergütungsverordnung etc.)
- Gehaltsüberprüfungsklausel

- Vergütung von Überstunden und Überstundenabgeltungsklauseln
- Aktienoptionen und aktienorientierte Vergütung im Konzernkontext
- zielabhängiger Bonus, ermessenabhängiger Bonus
- betriebliche Übung und konkludente Individualzusage
- Freiwilligkeitsvorbehalte bei Boni, Gratifikationen etc.
- Widerrufsvorbehalte, insbesondere in Dienstwagenregelungen
- dynamischer Verweis auf Bonusplan des Arbeitgebers
- Befristung von Entgeltbedingungen
- Bindungsklauseln (Stichtags- und Rückzahlungsklauseln)
- Vertragsänderungsklausel
- Vorbehalt für ändernde Betriebsvereinbarungen
- Exkurs: Gestaltung arbeitsvertraglicher Ausschlussfristen

RA Dr. Mark Lembke, LL.M.

- Partner bei GREENFORT in Frankfurt am Main
- berät in- und ausländische Unternehmen in allen Fragen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts, bei Umstrukturierungen und Transaktionen
- Lehrbeauftragter der Universität Heidelberg
- Beirat der Zeitschrift BetriebsBerater (BB), Mitglied des Herausgeberbeirats der Zeitschrift Fachanwalt Arbeitsrecht (FA) und ständiger Mitarbeiter beim juris PraxisReport Arbeitsrecht
- Autor zahlreicher Aufsätze, Kommentare und Bücher zum individuellen und kollektiven Arbeitsrecht
- Referententätigkeit auf Tagungen, Konferenzen und Seminaren

# Mitarbeiter-Fortbildung

Dipl. Rpflln (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

**Intensiv-Seminar**

## Neues Insolvenzrecht trifft auf (alte) Zwangsvollstreckung

Wer darf was, in welchem Umfang und vor allem wie lange?

26.05.2014: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Seminar für MitarbeiterInnen der Anwaltskanzlei oder Rechtsabteilung

**Der Schrecken jeden Gläubigers ist das Insolvenzverfahren!?** *Oh nein! Dennoch kann die Zwangsvollstreckung erfolgreich betrieben werden.*

**Ziel dieses Seminars** ist die Darstellung der einzelnen Verfahren, die Auswirkungen auf laufende Vollstreckungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen und natürlich die Neuerungen durch das Gesetz zur Verkürzung der Wohlverhaltensphase zum 01.07.2014. Welche Möglichkeiten hat der Gläubiger um seine Position in Zwangsvollstreckung und Insolvenz zu verbessern und den Worst Case, also den Untergang seiner Forderung im Restschuldbefreiungsverfahren zu vermeiden? Ab wann und in welchem Umfang darf der Insolvenzverwalter anfechten - und wann vor allem nicht? In dieser Veranstaltung werden alle Fragen beantwortet.

### 1. Neue Abläufe beim Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren

- Eröffnungsgründe - Antragsberechtigte - Sicherungsmaßnahmen
- Neue Sperrfristregelungen
- Wegfall der §§ 312 - 314 InsO
- Aufhebung des § 114 InsO
- Umgestaltung des Einigungsversuchs im Verbraucherinsolvenzverfahren
- Schutz von Mitgliedern von Wohnungsgenossenschaften

### 2. Gesetzesänderungen zur Verkürzung der Wohlverhaltensphase

- Vier Varianten der Dauer der Wohlverhaltensphase: sofort, nach 3, 5 und 6 Jahren: Voraussetzungen und Folgen der neuen Fristen

### 3. Die Folgen der Verfahrenseröffnung

- auf abhängige andere zivilrechtliche Verfahren
- auf die Zwangsvollstreckung
- Rückschlagsperre

### 4. Vollstreckung und Vollstreckungsmöglichkeiten vor und in der Krise als Ab- und Aussonderungsberechtigter, Delikts- und Unterhaltsgläubiger

### 5. SEPA-Einführung: Anfechtung erschwert!

### 6. Anfechtung: Voraussetzungen und Fristen

### 7. Folgen und Auswirkungen des Gesetzes zur Sachaufklärung

### 8. Restschuldbefreiung

- Neufassung der Voraussetzungen und Versagungsgründe
- Verschärfte Bedingungen für den Schuldner
- Erweiterte Möglichkeiten des Gläubigers
- Pflichten des Schuldners - Maßnahmen des Gläubigers zur Versagung
- Erweiterung der ausgenommenen Forderungen - so machen Sie die Forderungen des Mandanten insolvenzfest!
- Widerruf

### Dipl. Rpflln Karin Scheungrab

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des "Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht" (C.H.Beck)

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

### Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 19/20

## Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt

Amerika Haus,  
Seminarraum 205,  
Karolinenplatz 3,  
80333 München

Wegbeschreibung → Seite 18

## Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

**Kompaktseminar: € 118,00** zzgl. MwSt (= € 140,42)

**Intensivseminar: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

**Kompaktseminar: € 138,00** zzgl. MwSt (= € 164,22)

**Intensivseminar: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

## Seminare für Mitarbeiter

Preise wie angegeben, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei  
(bitte Mitgliedsnummer angeben)

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerika Haus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 18



## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

## Wegbeschreibung zum Amerika Haus

### Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

### MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz  
→ Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße
- **S-Bahnen** und **U4, U5** bis Stachus  
→ Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus  
Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbach Palais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).  
Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

### Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching; Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.  
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
  - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.  
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof – Fahrstrecke: s.o.
  - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof; Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.  
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang – Fahrstrecke: s.o.

## Die MAV & Schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Fachinformationen, Schweitzer Sortiment oHG, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

**Die gemeinsame Arbeit** konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

### MAV GmbH

**Karolinenplatz 3**  
(Amerika Haus), Zimmer 207  
80333 München

**Ansprechpartner für Seminare:** Dr. Martin Stadler

**Telefon** 089. 552 633-96  
**eMail** info@mav-service.de

### Schweitzer Fachinformationen

Schweitzer Sortiment oHG  
**Lenbachplatz 1** (gegenüber dem Alten Botanischen Garten)  
80333 München  
Tel.: 089. 55134-150 und 160

**Ansprechpartner für Seminare:** Rebecca Kienast

**Telefon** 089. 55 134-113  
**eMail** r.kienast@schweitzer-online.de



MAV & Schweitzer.Seminare  
Herrn Dr. Martin Stadler  
MAV GmbH  
Karolinenplatz 3  
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:  
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an  mich  die Kanzlei

MAVIV/2014

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 18) an für folgende/s Seminar/e:

Marx, Ausländerrechtliche Probleme im familienrechtlichen...	[ 2 ]	07.05.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Lorenz, Internationales Erbrecht nach der EuErbVO	[ 2 ]	14.05.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Krauß, Die Absicherung des Veräußerers b. d. Vermögens...	[ 3 ]	16.05.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Kuckenburg, Bewertung von Vermögensgegenständen ...	[ 3 ]	23.05.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Schwackenberg, Familienrechtl. Vereinbarungen u. erbrechtl. ...	[ 4 ]	03.07.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Rakete-Dombek, Von Lottogewinnen und bayerischen Seen - ...	[ 4 ]	18.07.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Ries, Handelsregisterrecht – akt. Entwicklungen, neueste ...	[ 5 ]	03.04.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Wälzholz, Familien-Pool-Gesellschaften	[ 5 ]	03.06.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Schulze, Urheberrecht aktuell	[ 6 ]	09.04.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Köhler, Mitbewerberbehinderung als UWG-Verstoß	[ 6 ]	05.06.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	[ 7 ]	25.06.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Weder, Die Bewertung der Optik in Bausachen ...	[ 8 ]	10.04.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Fleindl, Akt. Rechtsprechung d. BGH im Wohnraummietrecht ...	[ 8 ]	08.05.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
v. Wietersheim, Vergaberecht aktuell	[ 9 ]	09.05.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Emmerich/Stadt, Schwerpunkte des WEG-Rechts in ...	[ 9 ]	22.05.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Merl, Spezialseminar: Gewährleistungsrecht des Bauvertrags	[ 10 ]	04.06.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Schultz, Gewerberaummietrecht aktuell	[ 10 ]	02.07.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Stackmann, Beweiserhebung und -verwertung in Zivilsachen	[ 11 ]	04.04.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Greger, Strategien gegen lang dauernde Gerichtsverfahren	[ 11 ]	30.04.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Preise inkl. MwSt. Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

Datum  Unterschrift

MAV & Schweitzer.Seminare  
Herrn Dr. Martin Stadler  
MAV GmbH  
Karolinenplatz 3  
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:  
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an  mich  die Kanzlei

MAVIV/2014

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 18) an für folgende/s Seminar/e:

Lorenz, Update Leistungsstörungen- u. Gewährleistungsrecht [ 12 ]	11.07.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Offermann-Burckart, Anwaltliches Gesellschaftsrecht [ 13 ]	15.05.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Schüren, Fremdfirmenpersonal im Unternehmen – kosten ... [ 13 ]	27.06.14: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Annuß, Grundfragen d. Bestellung, Anstellung, Abberufung ... [ 14 ]	09.07.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Lembke, Die Gestaltung vertraglicher Klauseln z. Arbeitsentgelt [ 15 ]	22.07.14: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Scheungrab, Neues Insolvenzrecht trifft auf (alte) ZV ... [ 16 ]	26.05.14: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

<sup>2)</sup> Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei

Datum  Unterschrift

## Das Diktiergerät Philips Pocket Memo. Mit vielen Ideen, die wir speziell für Rechtsanwälte entwickelt haben.



### Zwei Geräte in einem.

Ein Bewegungssensor verwandelt Ihr Pocket Memo durch sein 3-D-Mikrofon in ein professionelles Aufnahmegerät für Mandanten-Partner- oder Mitarbeitergespräche.



### Die unendliche Kasette.

Rechtsanwälte, die weiterhin analog diktieren möchten, können dies jetzt auch digital – ohne Umgewöhnung! Unser Klassik-Modus simuliert das Diktieren mit einer Kasette.



### Das schönste Diktiergerät?

Entscheiden Sie: Gebürstetes Edelstahlgehäuse, verschleißfreier Schiebeschalter, hochauflösendes Farbdisplay und perfekte Ergonomie für den professionellen Viel-Diktierer.



### Ein Gerät für jedes Budget.

Vom High-End Gerät mit Barcode-Scanner bis hin zum preiswerten Einsteiger-Set für Anwalt und Schreibplatz: Philips bietet jedem deutschen Rechtsanwalt immer eine Lösung, die in sein Budget passt – und das in der berühmten Philips-Qualität.

[www.philips.com/dictation](http://www.philips.com/dictation)

# PHILIPS



Wir informieren Sie gerne über aktuelle Philips-Sonderangebote bei Rückgabe Ihres alten Diktiergerätes. Sprechen Sie uns an, wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme!

**Michgehl & Partner**

IT-Lösungen für Kanzleien & Unternehmen

■■■ **Voraus sein. Vor Ort sein.**

Ihr Ansprechpartner: Reinhard Cebulla, E-Mail: [r.cebulla@michgehl.de](mailto:r.cebulla@michgehl.de), Tel.: 089/1589360, Fax: 089/15893610, [www.michgehl.de](http://www.michgehl.de)



„Meiner Ansicht nach muss Ausgangspunkt jeder weiteren EU-Initiative sein, dass sich damit die Situation für die Bürgerinnen und Bürger tatsächlich verbessert. Dazu gehört selbstverständlich eine effektivere Zusammenarbeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften der Mitgliedstaaten“, so Bausback. „Was wir aber nicht brauchen, ist eine Überwachung oder gar Vereinheitlichung der nationalen Justizsysteme. In Jahrzehnten gewachsene nationale strafrechtliche Kodifikationen lassen sich nicht in wenigen Jahren angleichen. Ich sehe derzeit weder Bedarf noch Akzeptanz für ein Europäisches Strafgesetzbuch oder eine Europäische Zivilprozessordnung.“

Statt den Fokus auf eine Justiz zu legen, die keine Grenzen mehr kennt, empfiehlt Bausback punktuelle europäische Initiativen dort, wo es - wie im Bereich der Internetkriminalität oder dem Cloud Computing - um Phänomene geht, für die Grenzen keine Rolle spielen. In Bezug auf die Organisation der Justiz sei es hingegen ein Gewinn, wenn es bei der Vielfalt unterschiedlicher Systeme bleibe. Diese müssen allerdings alle den gemeinsamen Grundwerten entsprechen.

Bausback abschließend: „Grundsätzlich meine ich, dass wir in Sachen EU-Justizpolitik gut beraten sind, Qualität vor Tempo zu setzen. Wer sich einmal an der Langstrecke versucht hat, weiß, welche desaströsen Folgen ein zu ambitionierter Zwischenspur haben kann!“

## Zum Hintergrund:

Im Dezember 2014 läuft das aktuelle Programm für die Schwerpunkte der EU Justiz-Politik aus. Der Europäische Rat wird im Juni 2014 das Folgeprogramm verabschieden. Die vorgestellte Mitteilung der Kommission gilt als Grundlage für den Diskussionsprozess unter den Staats- und Regierungschefs im Sommer 2014.

## Leserbrief

### Freie Rechtsanwaltswahl

#### Unser Kollege RA Matt hat uns ein interessantes Urteil des AG Ebersberg zum Fragenkreis der §§ 127, 129 VVG zugesandt:

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

am 04.12.2013 hat der BGH (Az: IV ZR 215/12) zum Fragenkreis der §§ 127, 129 VVG ein Urteil zugunsten der Rechtsschutzversicherer und zu Lasten der Anwaltschaft erlassen, mit dem die gegenteilige Entscheidung der Vorinstanz (OLG Bamberg, Urteil vom 20.06.2012, Az. 3 U 236/11) aufgehoben wurde.

Zum selben Fragenkreis hat das Amtsgericht Ebersberg, dem allerdings ein anderer Sachverhalt zur Entscheidung vorlag, zugunsten der freien Rechtsanwaltswahl entschieden.

Eine Kopie des rechtskräftigen Urteils vom 15.11.2013 (Az: 7 C 450/13) füge ich zu Ihrer Unterrichtung und gegebenenfalls zur Veröffentlichung bei.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Michael Alexander Matt  
Rechtsanwalt

**Auf Grund des Umfangs haben wir das Urteil an dieser Stelle nicht abgedruckt sondern stellen es für Sie auf der Homepage des MAV zur Verfügung: [http://muenchener.anwaltverein.de/media/2014/03/Urteil\\_Rechtsschutzversicherer\\_HP.pdf](http://muenchener.anwaltverein.de/media/2014/03/Urteil_Rechtsschutzversicherer_HP.pdf)**

## Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

### 16. Mediations-Kongress ADR im Aufbruch 27./28. Juni 2014 in Berlin

**Unter dem Motto "Für jeden Streit das richtige Verfahren" richtet sich der Fokus des Kongresses auf die Vielfalt alternativer Konfliktbeilegungsmethoden.**

Die Vielgestaltigkeit der Konflikte erfordert ein differenziertes Vorgehen bei der Konfliktbehandlung. Mediation ist hierbei ein wichtiges und wertvolles Instrument, in ihrer reinen Form aber nicht für jeden Konflikt optimal geeignet. In vielen Fällen benötigen oder wünschen die Konfliktparteien eine Lösungshilfe in Form einer verbindlichen oder unverbindlichen Bewertung (wie z.B. einen Schlichtungsspruch oder ein Schiedsgutachten), in anderen bieten Coaching, Klärungshilfe oder Konfliktmoderation die besten Chancen. Die alternative Konfliktbeilegung wird sich nur dann auf breiter Front durchsetzen können, wenn es gelingt, die in ihrer Vielgestaltigkeit liegenden Möglichkeiten transparent zu machen und zu nutzen.

Der Mediationskongress 2014 soll hierfür Denkanstöße und Impulse geben. Er soll die Vielfalt der Streitbeilegungsmethoden, ihre Besonderheiten und Anwendungsfelder, vor allem aber auch die Variations- und Kombinationsmöglichkeiten aufzeigen und Ideen für deren vorteilhafte Nutzung hervorbringen. Die Teilnehmer sollen die alternative Streitbeilegung als hoch entwickeltes, ausdifferenziertes System kennenlernen, welches für jede Konfliktart eine optimale Verhandlungsmethode bereithält.

Angesprochen werden nicht nur die Nachfrager entsprechender Dienstleistungen (z.B. aus der Wirtschaft oder der öffentlichen Verwaltung), sondern auch die Angehörigen der Beratungsberufe (insb. Rechtsanwälte, Notare, Verbandsjuristen) sowie nicht zuletzt Mediatoren, Schlichter und andere Anbieter von alternativer Streitbeilegung, denen die Erweiterung und Diversifizierung des Marktes neue Chancen, aber auch neue Herausforderungen bringt.

Die Veranstaltung soll Kreativität erzeugen und ist daher in hohem Maße interaktiv angelegt. Nach Einführungsreferaten erfahrener Praktiker können die Teilnehmer in fachspezifischen Diskussionsforen eigene Ideen zur Ausdifferenzierung der Konfliktlösungsangebote entwickeln. Ich freue mich schon jetzt darauf, Ihre Arbeitsergebnisse in einer Abschlussdiskussion zusammenfassen zu dürfen.

**Das Programm sowie die Möglichkeit zur online- Anmeldung finden Sie unter <http://www.cfm-kongress.de>**

**Verkehrsanwälte.**

### Verkehrsanwälte Info

#### DAV-VerkehrsanwaltsTag – 11./12. April 2014 in Stuttgart

Am 11./12. April 2014 findet in Stuttgart der 3. DAV-Verkehrsanwalts-Tag statt. Neben dem Überblick über die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Verkehrsrecht des vergangenen Jahres werden die Rechtsbeschwerde und die Zeugenvernehmung thematisiert. Nutzen Sie die Gelegenheit, sich in angenehmer Atmosphäre mit Kollegen, Richtern

sowie Vertretern von Versicherungen und Verbänden zum Erfahrungsaustausch zu treffen.

Nähere Informationen und eine Buchungsmöglichkeit finden Sie unter: [www.verkehrsanwaelte.de](http://www.verkehrsanwaelte.de)

## **Werkstatttrisiko geht zu Lasten des Schädigers – Verzinsung der Gerichtskosten vom Tag der Einzahlung bis zum Eingang des Kostenfestsetzungsantrages**

Das Landgericht Hamburg hat durch Urteil vom 4. Juni 2013 – Az.: 302 O 9211 – entschieden, dass das Werkstatttrisiko zu Lasten des Schädigers geht. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt, überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringt oder Arbeiten berechnet, die in dieser Weise nicht ausgeführt worden sind. Es besteht kein Grund, dem Schädiger das Risiko für ein solches Verhalten abzunehmen. Zu berücksichtigen ist, dass der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis die Schadensbeseitigung für den Schädiger durchführen lässt. Hätte der Geschädigte, wie es § 249 Abs. 1 BGB vorsieht, die Schadensbeseitigung dem Schädiger überlassen, hätte dieser sich ebenfalls mit dem Verhalten der Werkstatt auseinandersetzen müssen. Dem Schädiger entsteht dadurch auch kein Nachteil, da er nach den Grundsätzen der Vorteilsanrechnung die Abtretung der Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt verlangen kann, insofern hat er die gleiche Rechtsstellung, als wenn er die Reparatur gemäß § 249 Abs. 1 BGB selbst in Auftrag gegeben hätte.

Die Beklagten sind der Klägerin zur Erstattung von Zinsen auf den eingezahlten Gerichtskostenvorschuss verpflichtet, denn sie befanden sich vor Klageerhebung in Zahlungsverzug. Die Gerichtskosten sind Teil des Schadens, der in Folge des Verzuges mit der der Klage zugrunde liegenden Hauptforderung entstand und als solcher erstattungsfähig.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2014\\_04\\_p1.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2014_04_p1.pdf)

## **Haftungsverteilung bei Kollision zwischen einem Linksabbieger und einem Überholer/Dauer der Nutzungsausfallentschädigung/Erstattung der Anwaltskosten**

Das Landgericht Gera vertritt in seinem Urteil vom 28.06.2013 – 1 S 232/12 – die Auffassung, dass dann, wenn es im unmittelbaren örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Linksabbiegen zu einer Kollision mit einem links überholenden Fahrzeug kommt, der Beweis des ersten Anscheins dafür spricht, dass der Linksabbieger seine Sorgfaltspflicht aus § 9 Abs. 1 StVO verletzt hat. Das LG Gera verneint die Mithaftung des überholenden Fahrzeugs, da keine unklare Verkehrslage im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO vorliegt, denn allein die Tatsache, dass der Linksabbieger seine Geschwindigkeit verlangsamte, reicht für die Annahme einer unklaren Verkehrslage nicht aus. Der Anspruch auf Nutzungsausfall beschränkt sich grundsätzlich auf die für die Reparatur notwendige Zeit, d.h. auf die tatsächliche und objektiv erforderliche Ausfallzeit. Allerdings ist dem Geschädigten auch eine Prüfungs- und Überlegungszeit zuzubilligen. Im konkreten Fall war eine Überlegungszeit, da sich der Geschädigte bereits ohne Vorlage des Gutachtens für die Reparatur entschlossen hatte, nicht einzustellen, aber ihm war Zeit einzuräumen, um notwendige Dispositionen zu treffen. Hierbei ist eine Dispositionszeit von drei Tagen nach Auffassung des LG Gera nicht zu beanstanden.

Die Kosten für die anwaltliche Inanspruchnahme der Kasko-Versicherung sind als erstattungsfähiger Schaden zu berücksichtigen. Voraussetzung für einen Erstattungsanspruch ist grundsätzlich, dass der Geschädigte im Innenverhältnis zur Zahlung der in Rechnung gestellten Kosten verpflichtet ist und die konkrete anwaltliche Tätigkeit im Außenverhältnis

aus der maßgeblichen Sicht des Geschädigten mit Rücksicht auf seine spezielle Situation zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig war. Nach Auffassung des LG Gera bestand die Notwendigkeit der anwaltlichen Hilfe im vorliegenden Fall erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die Kaskoversicherung sich auf ein Verweisungsverzichtsabkommen mit der gegnerischen Haftpflichtversicherung berufen hat.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2014\\_05\\_p1.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2014_05_p1.pdf)

## **Nachweis der Schadensfreiheit vor dem Unfall**

Das AG Aalen vertritt in seinem Urteil vom 14. Januar 2014 – Az.: 8 C 461/12 – die Auffassung, dass dann, wenn der Geschädigte hinreichend, z.B. durch Zeugenaussagen, nachgewiesen hat, dass sein Fahrzeug vor dem streitgegenständlichen Unfall keinen Vorschaden hatte, die Formulierung des Erstgutachters, Vorschäden seien nicht bekannt, nicht vermag, das Gericht in seiner Überzeugung von der Schadensfreiheit vor dem streitgegenständlichen Unfall zu erschüttern. Vernünftige Zweifel an der Schadensfreiheit ergeben sich nach Ansicht des AG Aalen aus diesen mehr oder weniger standardmäßigen Vorformulierungen im Rahmen des Gutachtens nicht. Aus der Formulierung "keine bekannt" lässt sich jedenfalls nicht herleiten, dass begründete Zweifel an der Schadensfreiheit vor dem streitgegenständlichen Unfall bestehen. Es handelt sich vielmehr um eine Standardformulierung, die für sich allein keine Schlüsse dahingehend ziehen lässt, dass von Vorschäden auszugehen wäre. Dies gilt umso mehr, als die vom Geschädigten vorgebrachten Zeugenaussagen bestätigen, dass ein solcher Vorschaden gerade nicht bestand.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2014\\_04\\_p2.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2014_04_p2.pdf)

## **Haftungsverteilung bei Auffahrunfall vor roter Ampel nach Fahrstreifenwechsel**

Das Amtsgericht Hamburg-Barmbek hat durch Urteil vom 05.12.2013 – 814 C 300/12 – entschieden, dass beim Auffahren grundsätzlich der erste Anschein gegen den Auffahrenden spricht. Entweder wurde der nötige Sicherheitsabstand bzw. die der Verkehrssituation entsprechende Geschwindigkeit nicht eingehalten oder die erforderliche Aufmerksamkeit fehlte. Der Auffahrunfall ereignete sich nicht in einem unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem Fahrstreifenwechsel, da der Wagen, bevor es zur Kollision der Fahrzeuge gekommen ist, bereits einige Sekunden an der Lichtzeichenanlage angehalten hatte. Ein Verstoß gegen § 7 Abs. 5 StVO liegt nicht vor.

Dem Auffahrenden ist es nicht gelungen, den Anscheinsbeweis durch Darlegung und Beweis der Möglichkeit eines atypischen Verlaufs zu erschüttern.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2014\\_05\\_p2.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2014_05_p2.pdf)

## **Aktuelle Urteile jetzt auch für Facebook-Nutzer**

Das Ziel, zu Jahresbeginn die Zahl von 2.500 Fans zu durchbrechen, ist erreicht worden: Besonders Aktionen wie die „DAV Blitzer-App“ oder das „DAV Quiz-Rennen“ haben die Facebookpräsenz der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des DAV e.V. gerade bei jüngeren Nutzern sehr beliebt gemacht. Auch die Interaktion auf der Plattform steigt: Die vielen Kommentare zeugen von zunehmender Aufmerksamkeit gegenüber den Seiteninhalten. Um den Fans weiteren Mehrwert zu bieten, werden nun auch vermehrt aktuelle Urteile zielgruppenspezifisch dargestellt. Dies erhöht die Relevanz der Facebookseite und demonstriert Kompetenz, die besonders für die Mandantengewinnung von Bedeutung ist.

Machen auch Sie jetzt Ihre Mandanten auf unsere Facebookseite aufmerksam, indem Sie den Link [www.facebook.com/verkehrsanaelte.de](http://www.facebook.com/verkehrsanaelte.de) in Ihren E-Mail-Abbindern integrieren. Sie werden sehen: es lohnt sich!

## Die Punktreform einfach und anschaulich – jetzt auf Facebook

Zur verständlichen Darstellung der Eckpunkte der Punktreform ist für März 2014 ein großes Web-Special geplant, das selbstverständlich auch auf der Facebookpräsenz der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des DAV e.V. kommuniziert werden wird.

Eine übersichtliche Darstellung der FAQs zur Punktreform, unterhaltsame erklärende Videos und ein spannendes Quiz machen die abstrakte Materie erlebbar. Die Fans unserer Facebookseite werden sich über viele spannende Posts zur Punktreform freuen können.

Entdecken auch Sie jetzt die Möglichkeiten, welche unsere Facebook-Präsenz Ihrer Kanzlei bietet: [www.facebook.com/verkehrsanaelte.de](http://www.facebook.com/verkehrsanaelte.de)

20 |

## Neues vom DAV

### Deutscher Anwaltstag 2014 – Programm online

160 Referentinnen und Referenten in mehr als 80 einzelnen Vorträgen und Diskussionen mit einer Spannbreite vom Arbeitsrecht bis zum Zivilprozessrecht. Der Deutsche Anwaltstag 2014 wird wieder eine Fortbildungsveranstaltung der Superlative. Ab sofort können Sie sich zum Anwaltstag (26. bis 28. Juni 2014 in Stuttgart) anmelden.

### Fortbildung für Fachanwälte

Der Deutsche Anwaltstag ist eine der größten Fortbildungsveranstaltungen für Anwälte im Jahr. Insbesondere für Fachanwälte. Es erwarten Sie zum Beispiel 7 Stunden im IT-Recht, 6 Stunden im Verwaltungsrecht, 4 Stunden im Mietrecht, 4 Stunden im Strafrecht, 4 Stunden im Verkehrs- und Versicherungsrecht und viel mehr.

### Mediation – ein rechtsfreier Raum? Konfliktlösungen abseits von Gesetz- und Rechtsprechung

Die Arbeitsgemeinschaft Mediation wird in diesem Jahr wieder auf dem DAT vertreten sein. Diesmal widmet sie sich in einer Podiumsdiskussion der spannenden Frage, ob Mediationsverfahren wirklich in einem rechtsfreien Raum stattfinden. Die Besonderheiten des Verfahrens werden erklärt und bestehende Missverständnisse ausgeräumt. Die Diskussions Teilnehmer beleuchten die Fragestellung aus Sicht von Juristen, Psychotherapeuten und praktizierenden Mediatoren. Die Veranstaltung richtet sich sowohl an praktizierende Anwaltsmediatoren als auch an interessierte Kolleginnen und Kollegen.

### „Schnittstelle Opferrecht“ - Fachübergreifende Fortbildung auf dem Deutschen Anwaltstag 2014 von Praktikern für Praktiker!

Unter dem Motto „Schnittstelle Opferrecht“ findet am 27. Juni 2014 von 13:30-18:00 Uhr eine Kooperationsveranstaltung der Arbeitsgemeinschaften Sozialrecht, Familienrecht und Anwältinnen statt. Inhaltliche Schwerpunkte sind u. a. die Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen in Fällen sexuellen Missbrauchs, das Opferentschädigungsrecht nach dem OEG, Nebenklagevertretung und gebührenrechtliche Fragen.

### DAV-Redewettstreit am 25. Juni 2014 in Stuttgart – mitmachen und überzeugen!

Der DAV-Redewettstreit hat Tradition: Am 25. Juni 2014 findet er anlässlich des 65. Deutschen Anwaltstags in Stuttgart bereits zum 15. Mal statt und gibt jungen Kollegen/-innen sowie Referendaren/-innen und Studenten/-innen die Chance, sich rhetorisch zu beweisen. Es gilt, einen individuellen Redebeitrag zu konzipieren und sowohl Jury als auch Publikum beim Vortrag zu überzeugen und mitzureißen. Mitmachen können Anwälte/-innen, Referendare/-innen und Studenten/-innen bis zur Vollendung ihres 39. Lebensjahres. Der Gewinner wird im Rahmen der zentralen Eröffnungsveranstaltung des Anwaltstags am 26. Juni 2014 mit dem Georg-Prasser-Preis ausgezeichnet und darf seine Rede dort vor großem Publikum vortragen. Für die drei überzeugendsten Vorträge winken attraktive Preisgelder; die Teilnehmer/-innen erhalten zudem einen Reisekostenzuschuss sowie freien Eintritt zu den Veranstaltungen des Deutschen Anwaltstags 2014!

Weitere Informationen sowie die Teilnahmebedingungen finden Sie unter <http://www.anwaltverein.de/dat/dav-redewettstreit>.

**Einfach anmelden – bis zum 23. Mai 2014!**

### Übernachten Sie zu Mitgliederkonditionen: Ausweitung der Kooperation mit den Derag Livinghotels

Neben den Kooperationen mit den Hotelbuchungsplattformen HRS und hotel.de konnte die seit langem bestehende Rahmenvereinbarung mit den Berliner Häusern der Derag Livinghotels erweitert werden: In 2014 übernachten Sie nicht nur in Berlin zu Mitgliederkonditionen, sondern nunmehr auch in Bonn, Düsseldorf, München, Nürnberg, Weimar und Wien. Informationen und Preise sind für Mitglieder in der DAV-Onlineplattform hinterlegt.

Allgemeine Informationen zu den Kooperationen im Hotelbereich finden Sie unter <http://www.anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>.

### Das Programm des Anwaltstages und nähere Informationen finden Sie unter: [www.anwaltstag.de](http://www.anwaltstag.de).

### DAV regt Expertenanhörung zur Anbieterhaftung für offenes WLAN an

In seiner Stellungnahme Nr. 13/2014 (<http://anwaltverein.de/downloads/DAV-SN13-14.pdf>) begrüßt der DAV, dass der Gesetzgeber die Haftung der Betreiber öffentlicher WLANs gesetzlich regeln will. In seiner Stellungnahme wird deutlich, wie uneinheitlich die Rechtslage ist. Über die technisch möglichen Vorsorgemaßnahmen, den erforderlichen Aufwand und die Intensität der Grundrechtseingriffe der denkbaren Maßnahmen sollte der Gesetzgeber in eine Diskussion einsteigen, zu der der DAV mit der durch seinen IT-Rechtausschuss erarbeiteten Stellungnahme einen Beitrag liefert. Der DAV regt eine Expertenanhörung sowie die Einholung eines Gutachtens durch die Bundesregierung an. Der Verweis im Koalitionsvertrag auf Regelungen für Access-Provider reicht bspw. nicht aus, um die Handlungspflichten für den Internetanschlussinhaber zu klären.

### EU-Datenschutzpaket nimmt die nächste Hürde

Die Verbesserung des Datenschutzes liegt – zumindest wenn es nach dem Europäischen Parlament geht – in greifbarer Nähe. Das Plenum nahm das Datenschutzpaket, bestehend aus dem Bericht über den Vorschlag über eine allgemeine Datenschutzgrundverordnung COM(2012)0011 und dem Bericht über den Vorschlag für eine Datenschutzrichtlinie COM(2012)0010 in der Strafverfolgung und -voll-

streckung am 12. März 2014 an. Der DAV begrüßt, dass wie gefordert das anwaltliche Berufsgeheimnis materiellrechtlich Vorrang vor den allgemeinen Datenschutzregeln erhalten soll. Eine weitere Klarstellung zur anwaltsbezogenen Datenschutzaufsicht ist jedoch wünschenswert. (Stn. 04/2014 und EiÜ 32/13, 24/13, 10/13).

Siehe auch unter:

<http://anwaltverein.de/downloads/depeschen/2014/Depesche-11.pdf>

## Die Anwältin/der Anwalt als Unternehmer

Investieren Sie 10 Minuten Zeit in Ihre Zukunft! Die Zukunftsstudie "Der Rechtsdienstleistungsmarkt 2030" (<http://worldjusticeproject.org/rule-of-law-index>) des DAV zeigt: nur Anwälte, die sich auch als Unternehmer verstehen, sind den Anforderungen an einen sich verändernden Rechtsberatungsmarkt gewachsen. Die Deutsche Anwaltakademie hat einen Online-Test entwickelt, der Ihnen eine Antwort auf die Frage gibt, ob und wie gut Sie bereits heute für die Herausforderungen der Zukunft gewappnet sind. Die Teilnahme lohnt sich, denn direkt nach dem Ausfüllen aller Fragen erhalten Sie eine Einschätzung Ihrer unternehmerischen Fähigkeiten. Hier geht es zum Online-Test:

<http://anwaltakademie.info/umfrage/index.php/991297>.

## Rule of Law Index 2014:

### Deutschland unter den Top Ten - WJP

Am 5. März 2014 wurde der neue Rule of Law Index vom World Justice Project vorgestellt (s. EÜ 34/13). Weltweit wurden in 99 Ländern Haushalte und Experten über ihre Wahrnehmung der nationalen Rechtsstaatlichkeit befragt. Die Fragen beziehen sich auf 47 Indikatoren wie Korruption, Gerechtigkeit, Menschenrecht, Ordnung und Sicherheit oder behördliche Befugnisse. In der Rangliste nimmt Deutschland wie 2013 den 9. Platz ein. Im Bereich der zivilen Gerechtigkeit rangiert Deutschland auf dem 3. Platz, wobei besonders die Bezahlbarkeit von Anwälten sowie der Zugang und die Effizienz der Gerichte hervorgehoben werden. Als negativ wird die polizeiliche Diskriminierung von Ausländern empfunden.

## Reform der Tötungsdelikte im Strafgesetzbuch realistisch

Der Deutsche Anwaltverein hat am 14. Januar 2014 seine Vorstellungen für eine Reform der Tötungsdelikte im Strafgesetzbuch der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Aufforderung an den Gesetzgeber, im Kernbereich des Strafgesetzbuches klare und allgemein verständliche Normen zum Schutze des Lebens zu schaffen, nimmt nun Form an. In einem Interview mit der Süddeutschen Zeitung hat der Bundesminister der Justiz am 8. Februar 2014 angekündigt, die Tötungsdelikte im Strafgesetzbuch auf den Prüfstand zu stellen. Im Kern geht es darum, diese 1941 eingeführten Merkmale, die im Einzelfall zu ungerechten Entscheidungen führen, abzuschaffen. Der neue Minister hat angekündigt, hierzu in intensive Diskussionen mit der Praxis und der Wissenschaft einzutreten. Der DAV freut sich auf diese Diskussion. Pressemitteilung vom 10. Februar 2014 <http://anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-06-14>, DAV-Stellungnahme [anwaltverein.de/downloads/DAV-SN1-14.pdf](http://anwaltverein.de/downloads/DAV-SN1-14.pdf)

## Stand des Breitbandausbaus bestimmt den Zugang zum Recht – DAV fordert raschen Ausbau

Der DAV begrüßt, dass die Bundesregierung am 7. März 2014 die sogenannte „Netzallianz Digitales Deutschland“ für den Internetbreitbandausbau angestoßen hat. Der DAV fordert Bund, Länder und Gemeinden

auf, den Breitbandausbau zügig voranzutreiben.

Die Anwaltschaft ist spätestens ab dem 1. Januar 2022 verpflichtet, Schriftsätze bei den Gerichten ausschließlich elektronisch einzureichen. Die Länder haben die Möglichkeit, diesen Zeitpunkt bis auf den 1. Januar 2020 vorzuziehen. „Die Anwaltschaft erwartet, dass Bund und Länder im Gegenzug dafür Sorge tragen, dass fristgerecht die entsprechende Infrastruktur parat steht, damit die Anwälte und Anwältinnen diese Verpflichtung auch leben können“, fordert DAV-Präsident Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer. Dabei komme es auch auf die Upload-Geschwindigkeit an. „Wo kein Breitband, da kein Anwalt – und auch kein Gericht – und damit für den Bürger kein Zugang zum Recht“, so Ewer weiter. Die Pressemitteilung des DAV finden Sie unter <http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-0914>.

## Daten für Justizbarometer müssen vergleichbar sein

Das Justizbarometer der EU-Kommission sei zwar als Instrument zum Vergleich nationaler Justizsysteme sehr begrüßenswert, jedoch seien die zugrundeliegenden Daten teils unvollständig, teils nicht vergleichbar und einige Kategorien statistisch kaum messbar. So der Grundtenor bei der Aussprache im Plenum des EU-Parlaments, bevor dieses den Bericht zur Mitteilung COM(2013) 160 der Kommission über das EU-Justizbarometer am 4. Februar 2014 annahm.

Das Justizbarometer (siehe auch Europa im Überblick 12/13, 04/14) erfasst zivil- und handelsrechtliche Justizbereiche außerhalb des Strafrechts. Anhand von Leistungsindikatoren wie Verfahrensabschlussquote oder Human- und Finanzressourcen sollen die Mitgliedstaaten Defizite aufdecken und beheben. Durch den vermehrten Einsatz neuer Technologien sollen Verfahren schneller abgewickelt und die Kosten für alle Beteiligten gesenkt werden. Vor demselben Hintergrund weist das Parlament auf die Nützlichkeit alternativer Streitbeilegung hin. Im Dachverband der Europäischen Anwaltschaften war zu diesem Punkt auch die Frage gestellt worden, ob das in den jeweiligen Mitgliedsländern übliche System der Rechtsanwaltsvergütung Anreize zur außergerichtlichen Streitbeilegung setzt, wie das nach dem deutschen RVG der Fall ist, oder aber ob Fehlanreize derart gesetzt werden, dass langwierige außergerichtliche und gerichtliche Auseinandersetzungen deutlich besser honoriert werden.

## Internationaler Rechtsverkehr:

### „Dein Gericht, mein Recht, oder umgekehrt.“

### Das ist in etwa das Dümme, was man tun kann.“

Auf Einladung des Deutschen Anwaltvereins und pünktlich zu Beginn der griechischen EU-Ratspräsidentschaft diskutierten vor einigen Tagen in Athen deutsche und griechische Wirtschafts- und Rechtsexperten aktuelle Fragen zur Wahl des Rechts- und Gerichtsstands. Fazit: Wer als Unternehmen auf das „richtige“ Recht setzt, steigert seine eigene Wettbewerbsfähigkeit. Deutsches Recht kann Maßstäbe setzen. Als Standortfaktor immer bedeutsamer werden für den globalen Handel auch effektive Justizdienstleistungen. Für die Wahl des Gerichtsstands entscheidend sei auch die Dauer des Zivilprozesses. Mit durchschnittlich 3 Jahren für die erste Instanz (noch) zu hoch in Griechenland. Die neue DGIHK-Schiedsgerichts- und Mediationsstelle (SMES) (<http://www.oddee.gr/de/>) wolle eine Alternative zum traditionellen Justizsystem bieten. An dem Austausch unter dem Titel die Bedeutung der Rechtswahl in internationalen Verträgen der Wirtschaft ([http://griechenland.ahk.de/fileadmin/ahk\\_griechenland/Dokumente/Veranstaltungen/DAV/Programm\\_neu.pdf](http://griechenland.ahk.de/fileadmin/ahk_griechenland/Dokumente/Veranstaltungen/DAV/Programm_neu.pdf)) beteiligten sich mehr als 70 Anwälte und Unternehmensvertreter, darunter waren auch der ehem. CCBE-Präsident Evangelos Tsouroulis.

Ein Empfang in der Residenz des deutschen Botschafters rundete den erfolgreichen Dialog ab.



## DAV begrüßt Entlassung von Anwältinnen und Anwälten in der Türkei aus der Untersuchungshaft

Im KCK-Verfahren, in dem 46 Anwältinnen und Anwälte wegen der angeblichen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung angeklagt sind, wurden am Dienstag überraschend die letzten 10 der 36 im November 2011 in Untersuchungshaft genommenen Anwältinnen und

Anwälte aus dem Gefängnis entlassen. Der schleppende Gang des im Sommer 2012 begonnen Verfahrens scheint jedoch weiter zu gehen: Der zunächst für Anfang April angekündigte 10. Hauptverhandlungstermin wurde aufgehoben. Wann er stattfinden soll, ist bisher nicht bekannt. Der DAV verfolgt das Verfahren von Beginn an durch Prozessbeobachtung. Das Anwaltsblatt berichtete schon mehrfach (siehe z. B. AnwBl 2012, 988 und AnwBl 2014, 172).

## Buchbesprechungen

**Wolf/Lindacher/Pfeiffer, AGB-Recht, 6. Auflage 2013. Buch. XXXI, 2560 S., in Leinen, C.H.BECK, Euro 199,00, ISBN 978-3-406-64776-5**

22 |

Das Zivilrecht ist maßgeblich vom Grundgedanken der Vertragsfreiheit beherrscht. Im Zuge der Industrialisierung und dem zunehmenden Angebot von gleichartigen Dienstleistungen entwickelte sich das Bedürfnis zur einheitlichen Vertragsabwicklung. Um die Rationalisierungsvorteile im wirtschaftlichen Verkehr ausnutzen zu können, entwickelten sich mit dem beginnenden Massenverkehr allgemeine Regelungen. Mit der Entwicklung der Industriegesellschaft, der Entwicklung neuer Produktions- und Vertriebsformen sowie der Entstehung neuer Dienstleistungsformen ergab sich das Bedürfnis, die Vertragsformen den Erfordernissen des Wirtschaftsverkehrs anzupassen. Wenn auch zögernd zeigte sich das gesellschaftliche Bedürfnis, allzu weit gehende Nachteile des Vertragspartners des Verwenders zu vermeiden, indem Haftungsfreizeichnungs- und Gewährleistungsklauseln eng ausgelegt wurden. Die Rechtsprechung behalf sich hier mit einer Inhaltskontrolle zunächst über § 138 BGB und nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 29.10.1956 (BGHZ 41, S. 151 ff.) dadurch, dass die Inhaltskontrolle im Wesentlichen auf den durch § 242 BGB vorgegebenen Maßstab von Treu und Glauben gestützt wurde. In der Folge wurde sodann das AGB-Gesetz als eigenständige Regelung erlassen, das am 01.04.1977 in Kraft trat. Mit dem Schuldrechts-Modernisierungsgesetz vom 26.11.2001 wurde das AGB-Gesetz sodann mit Wirkung zum 01.01.2002 in die Vorschriften des BGB integriert.

Trotz der Eingliederung der Vorschriften über die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in das BGB handelt es sich um ein eigenes Rechtsgebiet, das eine entsprechende Kommentierung nicht nur nahelegt, sondern geradezu erfordert. Das AGB-Recht bildet deshalb heute den Kernbereich des Vertragsrechts.

Da die AGB auch im grenzüberschreitenden Geschäfts- und Wirtschaftsverkehr erhebliche Relevanz besitzen und sich das Zivilrecht zunehmend europäisiert sind bei der Auslegung von Vertragsklauseln auch die entsprechenden BGB-Richtlinien von erheblicher Bedeutung. Schließlich wurde seitens des Gesetzgebers dem zunehmenden Gedanken des Verbraucherschutzes auch dadurch Rechnung getragen, dass entsprechenden Verbänden die Möglichkeit eingeräumt wird abstrakt durch Verbandsklagen missbräuchlichen AGB-Gestaltungen entgegen zu treten.

Der Kommentar zum AGB-Recht gliedert sich daher zunächst in die Kommentierung der maßgeblichen Vorschriften im BGB unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsrechtes, kommentiert das Unterlassungsklage-Gesetz und erläutert schließlich auch noch die einschlägigen EG-Richtlinien.

Nach der umfassenden und erschöpfenden Darstellung der §§ 305 bis 310 BGB folgt ein eigener Abschnitt, der sich der AGB-Kontrolle im Arbeitsrecht widmet. Einen wesentlichen Teil der Kommentierung bildet sodann das ABC der Klauseln und Vertragstypen. Alle in der Praxis relevanten Vertragstypen werden dort AGB-rechtlich beleuchtet und erörtert.

### Bildnachweis:

→ Titelbild: Liebfrauentom, gen. Frauenkirche  
Foto: C. Breitenauer

→ Abbildung S. 7 „Restorative Circles“  
Foto: RAin Michaela Schlierf

→ Abbildungen S. 7f „Jubiläum“  
Fotos: LAWYERS UNITED

→ Abbildungen Kulturprogramm  
siehe jeweilige Bildunterschriften  
mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

## Impressum

### Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.  
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

### Druck

panta rhei c.m.,  
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

### Auflage

3.800 Exemplare | 10 x jährlich  
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

### MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen

#### I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München

**Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr**

**Telefon** 089. 295 086

**Telefondienst** 9.00-11.30 Uhr

**Fax** 089. 291 610-46

**E-Mail** geschaeftsstelle@  
muenchener.anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

#### II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

**Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr**

**Telefon** 089. 558 650

**Telefondienst** 9.00-12.30 Uhr

**Fax** 089. 55 027 006

**E-Mail** info@  
muenchener.anwaltverein.de

[www.muenchener.anwaltverein.de](http://www.muenchener.anwaltverein.de)

### Postbank München

IBAN: DE47 7001 0080 0130 4608 07

BIC: PBNKDEFF

### Anzeigenredaktion:

**Claudia Breitenauer** (verantwortlich)

Karolinenplatz 3, Zi. 207, 80333 München

**Telefon** 089. 55 26 33 96

**Fax** 089. 55 26 33 98

**E-Mail** c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

### Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

Die Neuauflage des Wolf/Lindacher/Pfeiffer berücksichtigt neue Entwicklungen etwa im Bereich der Schönheitsreparaturklauseln, der Preisanpassungsklauseln oder der Zinsänderungen. Die Kommentierung zur EU-Klausel-Richtlinie wurde komplett neu bearbeitet; die aktuelle Diskussion um die Abgrenzung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber Individualvereinbarungen sowie die Inhaltskontrolle im Unternehmensverkehr wird ausführlich dargestellt.

Nachdem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sich durch nahezu alle Lebensbereiche ziehen, richtet sich das Werk an alle, die mit dem Abfassen von Verträgen aber auch mit der praktischen Umsetzung im Alltag befasst sind. Hier findet der Praktiker alles in diesem Zusammenhang Notwendige quasi aus einer Hand, um sich schnell zu orientieren und gleichwohl die sich in der täglichen Praxis stellenden Probleme umfassend bearbeiten zu können.

Dieser Band der Beck'schen Kurzkommentare ist das All-Inklusiv des AGB-Rechts.

**Rechtsanwalt Peter Irrgeher**, Gröbenzell

**Hartmann, Kostengesetze**  
**44. Auflage 2014, Verlag C.H. BECK,**  
**Euro 135,00, ISBN: 978-3-406-66170-9**

Die rasche Abfolge von Gesetzesänderungen und „-modernisierungen“ erforderte es, dass der Hartmann bereits nach kurzer Zeit neu aufgelegt werden musste. Kurz nach der Verkündung des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 29.07.2013 erschien die Voraufgabe und war bereits kurze Zeit später vergriffen. Inzwischen sind im Kostenrecht schon wieder nicht weniger als 8 teilweise umfangreiche Gesetze des Bundes mit den damit einhergehenden Landes-Durchführungsvorschriften erlassen worden. Neben der Änderung des RVG wurden unter anderem das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechtes und die Beratungshilfe-Formularverordnung neu gefasst.

Zwar mag auf den ersten Blick den Anwalt „sein“ Bereich, nämlich das RVG interessieren, doch ist es in der Mandatsbearbeitung und -abwicklung unerlässlich, den Überblick über die relevanten Kostenvorschriften zu behalten und im Zweifel auf ein bewährtes Nachschlagewerk zurückgreifen zu können. Während bei Gericht für die jeweiligen Bereiche des Kostenwesens - sei es Kostenbeamte oder Rechtspfleger - auf ihren jeweiligen Gebieten Spezialisten tätig sind, erfordert es der Betrieb einer Anwaltskanzlei quasi nebenbei auch noch diese Gebiete abzudecken und auch die Entscheidungen im Kostenbereich zu überprüfen bzw. die richtigen Anträge zu stellen. Genauso wenig wie sich der Anwalt darauf verlassen kann, dass das Gericht in der Sache schon richtig entscheidet, können und dürfen Kostenentscheidungen nicht „blindlings“ übernommen werden. Um das Heft des Handelns in der Hand zu halten ist der Anwalt bzw. sind die entsprechenden Mitarbeiter der Kanzlei darauf angewiesen, auf ein entsprechendes Rüstzeug zurückgreifen zu können. Hier hat sich der „Hartmann“ seit langen Jahren bewährt. Alle einschlägigen Kostenvorschriften finden sich hier wieder. Kommentiert werden die Gerichtskosten der unterschiedlichen Gerichtszweige einschließlich umfangreicher und zum Teil neu bearbeiteter Streitwertkataloge, die die Kostenvorschriften der Notare, Gerichtsvollzieher und die Entschädigungsvorschriften für Zeugen, Sachverständige und Handelsrichter. Auch die dazu erlassenen Durchführungsvorschriften sind dokumentiert und - soweit erforderlich - auch kommentiert.

Nachdem auch die Vorschriften des RVG ausführlich dargestellt und kommentiert werden, sollte der Hartmann nicht nur auf den Schreibtischen der Gerichte, sondern auch in den Anwaltskanzleien anzutreffen sein. Abgesehen vom hohen Informationsgehalt dieses Standardkom-

mentars hat es sich in der alltäglichen Praxis immer schon bewährt, zu wissen, aus welchen Quellen sein Gegenüber die Erkenntnisse schöpft. Um auch den hochqualifizierten Spezialisten des Kostenrechts insbesondere bei Gericht kompetent gegenüber treten zu können, lohnt es sich für den Anwalt, wenn er auf den „Palandt“ des Kostenrechts zurückgreifen kann.

**Rechtsanwalt Peter Irrgeher**, Gröbenzell

**Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht**  
**4., überarbeitete Auflage 2014,**  
**LVIII, 2291 S. in Leinen, Verlag C.H.BECK,**  
**Euro 179,00, ISBN 978-3-406-64812-0**

Einen sehr guten Überblick und Einblick in das Erbrecht bietet das Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht aus dem C. H. Beck Verlag. In diesem Jahr, in vierter Auflage erschienen, informiert das Werk die Leser über nationales und internationales Erbrecht.

Das Autorenteam setzt sich aus versierten Rechtsanwälten, Fachanwälten, Notaren und Steuerberatern zusammen.

Inhaltlich wird der Bogen weit gespannt. Beginnend mit dem Mandatsverhältnis und Vergütungsfragen, geht es zügig und detailliert in erbrechtliche Spezialproblematiken, wie der Anordnung des Erblassers, die Nachlassabwicklung, Ausschluss von der Erbfolge, lebzeitige Übertragungen, Auslandsvermögen, steuerrechtlich und steuerlich motivierte Gestaltungen, Stiftungsrecht und Unternehmensnachfolge, spezielle Themen in der Vermögensnachfolge, wie zum Beispiel behinderte Kinder im Erbrecht oder Bewertungen im Erbrecht, bis hin zu erbrechtlichen Klagen. Abgerundet werden die Ausführungen mit einem Kapitel zum Steuerverfahren und Besonderheiten bei der Tätigkeit eines Notars.

Die Autoren widmen sich sogar dem digitalen Nachlass, also den Emails und Konten bei sozialen Netzwerken, die der Erblasser hinterlassen hat.

Die Ausführungen behandeln die Themen erschöpfend und legen das Gewicht auf steuerliche Aspekte. Das Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht eignet sich gut für komplexe und vielschichtige Erbrechtsfälle, die durchaus einen internationalen Bezug aufweisen dürfen. Die Leser erhalten wertvolle Praxistipps und können gut gerüstet in die erbrechtliche Beratung einsteigen.

Zukünftige Auflagen könnten verstärkt konkrete Praxishinweise geben, wie zum Beispiel die häufigsten Fehler bei einer Patientenverfügung zu vermeiden sind, oder eine Auflistung von Kreditinstituten, die Pflichtteilsansprüche finanzieren. Generell wäre es auch zu begrüßen, zusätzlich weitere taktische und rechtliche Hinweise zur Vorgehensweise bei erbrechtlichen Auseinandersetzungen zu formulieren und auch die Interessenlage der Beteiligten klar zu benennen.

Positiv hervorzuheben sind die vereinzelt Übersichten, die das Verständnis erleichtern, und auch der unterschiedliche Schreibstil der Autoren, die das Interesse des Lesers an der Materie aufrechterhalten. Rechtlich befindet sich das Münchener Anwaltshandbuch Erbrecht auf dem Stand von September 2013.

Als Ergebnis der Buchbesprechung ist festzuhalten, dass hier ein topaktueller Titel im Erbrecht erschienen ist, der der anwaltlichen Leserschaft ein praxisorientiertes Werkzeug an die Hand gibt, um eine vollumfängliche Beratung im Erbrecht zu gewährleisten.

**Rechtsanwalt Christian Koch**, München

## Dix / Beckmann – Mythos Welt



**Max Beckmann,**  
Traum des Bildhauers, 1946/47  
Öl/Leinwand, 135 x 70 cm  
Kunstsammlung Chemnitz -  
Museum Gunzenhauser  
© VG Bild-Kunst, Bonn 2014



**Otto Dix,**  
Stilleben im Atelier, 1924  
Öl/Leinwand, 150,9 x 100,7 cm  
Kunstmuseum Stuttgart  
© VG Bild-Kunst, Bonn 2014

**Dienstag, 29.04.2014 um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

**Mittwoch, 21.05.2014 um 17.45 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung, Führung mit Jochen Meister**

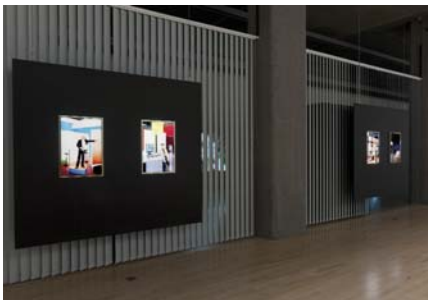
Die Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung stellt Otto Dix (1891–1969) und Max Beckmann (1884–1950), zwei der bedeutendsten Künstler der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in einen spannenden Dialog. Geprägt von zwei Weltkriegen waren sie Betroffene und Beobachter von Verhältnissen und Verhalten in einer Welt voller Widersprüche. Es ist nicht bekannt, ob sich die beiden Künstler in diesen verhängnisvollen Jahren jemals begegnet sind, doch verkehrten sie in denselben Kreisen, stellten bei denselben Kunsthändlern aus und porträtierten zum Teil sogar dieselben Personen.

In 14 Kapiteln die sich etwa mit Themen wie »Tod und Auferstehung« oder »Trieb und Traum« beschäftigen, werden für den Besucher sowohl Übereinstimmungen als auch die Unterschiede beider Künstler sichtbar gemacht. Die Ausstellung ist eine Kooperation mit der Kunsthalle Mannheim. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

24 |

## PLAYTIME

**Dienstag, 13.05.2014 um 18.00 Uhr, Lenbachhaus Kunstbau, Treffpunkt in der Ausstellung Führung mit Jochen Meister**



**Ausstellungssicht PLAYTIME,**  
Julian Röder  
Human Resources  
Foto: Lenbachhaus  
Städtische Galerie im Lenbachhaus, München

Die Ausstellung PLAYTIME knüpft an die in Jacques Tatis gleichnamigem Film geäußerte feinsinnige Kritik der modernen Arbeitswelt an und stellt verschiedene Fragen: Wie setzen sich KünstlerInnen unterschiedlicher Generationen und Hintergründe mit dem Thema Arbeit auseinander? Was bedeutet künstlerisches Arbeiten heute? Und inwiefern unterscheidet sich künstlerische Arbeit von anderen Formen der Arbeit? Die Perspektiven und Methoden der eingeladenen KünstlerInnen sind vielfältig. Sie thematisieren nicht nur die Tätigkeit des Arbeitens selbst, sondern auch Normen und Handlungsvorgaben der Arbeitsgesellschaft. Sie verhandeln bestehende Herrschaftsverhältnisse und geschlechterspezifische Konventionen in der Arbeitswelt, befragen die Zusammenhänge zwischen Identität, Lebens- und Arbeitsverhältnissen. Sozialkritisch-engagierte Positionen der 1960er Jahre treten in Dialog mit aktuellen künstlerischen Werken, die heutige Arbeitsbedingungen reflektieren. (Auszug aus der Ankündigung des Lenbachhauses)

**Anmeldung** per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- |  |                       |                    |
|--|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> <b>Dix/Beckmann</b> mit Dr. Kvech-Hoppe | 29.04.2014, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> <b>PLAYTIME</b> mit Jochen Meister      | 13.05.2014, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> <b>Dix/Beckmann</b> mit Jochen Meister  | 21.05.2014, 17.45 Uhr | für ____ Person/en |

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>
<b>Straße</b>	<b>PLZ, Ort</b>
<b>Telefon, Fax</b>	<b>E-Mail</b>
<b>Unterschrift</b>	<b>Kanzleistempel</b>

## Münchener Malerei des 19. Jahrhunderts



**Samstag, 12.07.2014 um 11.15 Uhr, Lenbachhaus, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

Die Städtische Galerie im Lenbachhaus sammelte seit ihren Anfängen Münchener Malerei des 19. Jahrhunderts und dabei hauptsächlich Landschaften und Genrebilder. Wichtige Positionen sind mit Wilhelm von Kobell, Johann Georg von Dillis, Christian Morgenstern, Carl Rottmann, Carl Spitzweg und Eduard Schleich d. Ä. vertreten. Dazu kommen malerisch herausragende Arbeiten des Leibl-Kreises und Beispiele der akademischen Malerei von Carl Theodor von Piloty und Hans Makart sowie Porträts der Malerfürsten Franz von Lenbach und Friedrich August von Kaulbach.

Die Gründung der Münchener Secession 1892 war Ausdruck neuerer Tendenzen und vereinigte in sich eine Stilvielfalt, die vom Impressionismus eines Max Slevogt und Lovis Corinth bis zum Jugendstil reicht.

Zur Wiedereröffnung des Hauses 2013 kam die Christoph Heilmann Stiftung mit Werken der deutschen Romantik und der Schule von Barbizon hinzu, mit der auch die Sammlung des 19. Jahrhunderts eine internationale Ausrichtung erhielt. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

### Raumansichten Sammlung 19. Jahrhundert

Carl Schuch, Stillleben mit Porree, um 1886/88

Foto: Lenbachhaus

Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, München

Johann Sperl, Apotheke Wimmers Garten in Kraiburg, um 1883

Foto: Lenbachhaus

Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, München

Johann Sperl, Wiese vor Leibls Atelier in Aibling, 1893

Foto: Lenbachhaus

Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, München

Wilhelm Leibl, Tierarzt Reindl in der Laube, um 1890

Foto: Lenbachhaus

Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, München

Wilhelm Trübner, Kartoffelacker bei Wessling in Oberbayern, 1876

Foto: Lenbachhaus

Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, München

Gerhard Richter, Abstraktes Bild, 2004, Sammlung KiCo

Foto: Lenbachhaus

Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, München

© Gerhard Richter, 2013

## Rembrandt-Tizian-Bellotto:



**Bernardo Bellotto, gen. Canaletto**

Die Trümmer der ehemaligen Kreuzkirche zu Dresden, 1765

Öl auf Leinwand, 80 x 110 cm

Gemäldegalerie Alte Meister, Staatliche Kunstsammlungen Dresden

Foto: Elke Estel/Hans-Peter Klut

### Geist und Glanz der Dresdner Gemäldegalerie

**Dienstag, 30.09.2014 um 18.15 Uhr, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

Die Kunsthalle zeigt mit rund hundert Meisterwerken den Glanz der Dresdner Gemäldegalerie. Werke aus verschiedenen Gattungen wie Historienmalerei, Landschaft, Stillleben oder Porträt von Tizian, Lorrain, van Dyck, Velazques, Carracci, Rembrandt, Watteau oder Canaletto verdeutlichen das Profil der im 18. Jahrhundert stetig wachsenden königlichen Sammlung. Die Hochblüte des sächsischen Barocks, die Regierungszeit unter August dem Starken und seinem Sohn August III., war eine lebendige und innovative Zeit, vor deren Hintergrund die Meisterwerke ihre Geschichten erzählen. Ein häufiger Besucher der Dresdner Galerie war der berühmte Kunsthistoriker und Archäologe Johann Joachim Winckelmann (1717–1768), der seine dort gemachten Erfahrungen schriftlich festhielt und so zum legendären Ruf der Sammlung beitrug. So entwickelte sich die Sammlung bis ins 19. Jahrhundert zu einem Ort der Bildung und des Austauschs. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

### Anmeldung

per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- [ ] **Münchener Malerei des 19. Jhdts.** mit Dr. Kvech-Hoppe 12.07.2014, 11.15 Uhr für \_\_\_\_ Person/en
- [ ] **Rembrandt – Tizian – Bellotto:** mit Dr. Kvech-Hoppe 30.09.2014, 18.15 Uhr für \_\_\_\_ Person/en

Name ..... Vorname .....

Straße ..... PLZ, Ort .....

Telefon, Fax ..... E-Mail .....

Unterschrift ..... Kanzleistempel .....



## Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen .....	26
→ Stellengesuche von Kollegen .....	26
→ Bürogemeinschaften .....	26
→ Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit.....	27
→ Vermietung .....	28
→ Kanzleiverkauf .....	28
→ Kanzleiübernahme .....	29
→ Verkauf .....	29
→ zu verschenken .....	29
→ Termins- / Prozessvertretung .....	29
→ Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter .....	29
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter .....	29
→ Dienstleistungen.....	30
→ Schreibbüros .....	30
→ Übersetzungsbüros.....	30

Die Mediadata, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener.anwaltverein.de>

**Anzeigenschluss Mitteilungen Mai 2014**  
**14. April 2014**

## Stellenangebote an Kollegen

### Kanzlei Hubertus 4

Kanzlei Hubertus



Wir sind eine auf das Familien- und Erbrecht spezialisierte Kanzlei in Nymphenburg, die ihren Mandanten sowohl rechtliche Beratung und Vertretung, als auch die Durchführung von Mediationen anbietet.

Zunächst für 4 Tage pro Woche suchen wir eine/n Kollegin /-en, die / der uns bei der Bearbeitung unserer Mandate unterstützt und stellen uns vor, dass die / der Bewerber/in im Bereich des Familien- und Erbrechts bereits spezielle Kenntnisse erworben hat.

Wir freuen uns auf Ihre Zusammenarbeit.  
Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:  
Dr. Birgit Schoeller, Kanzlei Hubertus 4, Hubertusstraße 4, 80639 München, E-Mail: [info@kanzlei-hubertus4.de](mailto:info@kanzlei-hubertus4.de)

## Stellengesuche von Kollegen

### Promovierte Rechtsanwältin

mit Berufserfahrung und abgeschlossenem Fachanwaltslehrgang im Familienrecht sucht Teilzeitanstellung vorzugsweise im familien-, erb- oder stiftungsrechtlichen Bereich in München  
Tel: 089 / 72 40 84 21 oder 0177 / 347 73 00

**Rechtsanwältin** mit Berufserfahrung und freien Kapazitäten bietet stundenweise Unterstützung (ca. 10-15 Std. wöchentlich) vorzugsweise auf dem Gebiet des Versicherungsrechts, Mietrechts oder Verkehrsrechts.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 20 / April 2014 an den MAV erbeten.

Selbständige Rechtsanwältin mit über 25jähriger Berufserfahrung im Zivilrecht

bietet – z. B. bei Kapazitätsengpässen oder als Urlaubsvertretung –

### **je nach Bedarf flexibel abrufbare fachliche Unterstützung**

entweder bei Ihnen vor Ort  
oder in eigener Kanzlei im Zentrum von München.

**[anwaeltin-muenchen@web.de](mailto:anwaeltin-muenchen@web.de)**

## Bürogemeinschaften

Rechtsanwalt, 53 Jahre, Fachanwalt für MietuWEG Recht, auch im Verwaltungsrecht tätig, sucht für ein im Aufbau befindliches Büro in **Wolfratshausen** (im Gewerbegebiet südlich vom Stadtzentrum, ca. 10 Minuten von der S-Bahn, mit dem PKW ca. 5 Minuten zur BAB München-Garmisch) einen Kollegen oder eine Kollegin für eine langfristige Bürogemeinschaft bzw. Zusammenarbeit. Ein schönes Zimmer (ca. 20 m<sup>2</sup>) ist vorhanden. Die Miete ist Verhandlungssache (nicht mehr als € 300 inkl. USt und Stellplatz), die Bibliothek kann mitbenutzt werden. Für mich wichtig ist der kollegiale Austausch und ein entsprechender Umgang. Die Mitarbeit in einem Immobilienverband (siehe: [BWE-online.de](http://BWE-online.de)) ist möglich und erwünscht. Das Angebot ist auch für einen Kollegen oder eine Kollegin geeignet, der/die sich selbstständig machen will.

Über Ihre Kontaktaufnahme freut sich RA Jorg Roth ([ra@jorg-roth.de](mailto:ra@jorg-roth.de) oder 08171-999 14 71)

### Bürogemeinschaft Münchner Freiheit

Wir suchen ab sofort oder später einen Kollegen/eine Kollegin, der/die in unserer alteingeführten Kanzlei in Schwabing (Parkmöglichkeiten, U3/U6) mit Schwerpunkt Zivilrecht/Strafrecht optional mit Mandatsübernahme einen hellen, günstigen 28 qm-Büroraum (15 € / qm) übernehmen möchte. Mittelfristig auch Einstieg in den Hauptmietvertrag möglich.

Kontakt bitte über RA Wolfram Hirche, Tel. 089 / 399005, Fax: 089 / 342303, e-mail: [Ra.Wolframhirche@t-online.de](mailto:Ra.Wolframhirche@t-online.de)

### Bürogemeinschaft

In der Müllerstr. 40 (Nähe Sendlinger Tor) biete ich ab sofort einen schönen, ruhigen 16 qm großen Büroraum zur Untermiete an. Die Kanzlei besteht derzeit aus einem Fachanwalt für Familienrecht und einer Steuerberaterin, ist neu renoviert und befindet sich in einem historischen Altbau.

Teeküche, Besprechungszimmer mit Bibliothek und Infrastruktur können mitgenutzt werden.

**Kontakt:** RA Chaborski, Tel. 089 26024660.

## Bürogemeinschaft

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei und bieten zwei Räume (ca. 38,3 qm), Parkett, Mitbenutzung des sehr repräs. Besprechungszimmers / Bibliothek / evtl. Stellpl., (oder mehr Räume). Gute Lage Maximilianeum U4/U5, ab Mai oder später, kalt € 883,12 zzgl. USt.

Telefonische Kontaktaufnahme bitte unter 089 - 7470110.

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten -

**Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus**, 1 Zimmer 27,05 qm frei, schönster Altbau, neue Fenster, Konferenzraum, gemeinsamer Sekretariatsraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima, Angebote an RA Hastenrath, Tel.: 33 00 76 - 0.

## Ihr Kanzleisitz beim Sendlinger Tor

Freundliche und arbeitssame Bürogemeinschaft mit bislang zwei Berufsträgern (Vertragsrecht, FAin Familienrecht) bietet neben ebensolcher kollegialer Zusammenarbeit Planungssicherheit für Ihre berufliche Prosperität. Zur Verfügung steht ein großes Zimmer (24 qm), ein Arbeitsplatz für Angestellte, geräumige Kanzleiflächen, Küche, Klimaanlage, Garage usw. **Ideal für Etablierte mit Anlass zur Neugestaltung.** Lage: Oberanger beim Sendlinger Tor, 3. Obergeschoss.

Kontakt: RA Strobl, Tel. 089 / 95 9595 910

## Einzelanwalt mit Kanzlei für Öffentliches Baurecht

sucht Bürogemeinschaft/Kooperation mit einer Kanzlei mit dem Schwerpunkt Privates Bau- und Architektenrecht in München.

Kontakt 089/45 835 366 oder [info@kanzlei-menche.de](mailto:info@kanzlei-menche.de)

## Freundliche Bürogemeinschaft mit zwei Kollegen sucht Verstärkung in Weilheim in der Fußgängerzone.

Ein Arbeitszimmer mit Sekretariat steht sofort zur Verfügung. Die Kanzlei ist seit Jahren eingeführt und kann in naher Zukunft übernommen werden. Die Einzelheiten besprechen wir gerne persönlich.

**Kontakt:** RA Günther Rein, Tel.: 0881 3411, Fax: 0881 61435, Email: [info@ra-rein.de](mailto:info@ra-rein.de)

## Partner/in für Bürogemeinschaft in der Ludwigsvorstadt gesucht

In meiner verkehrsgünstig (U/S-Bahn) gelegenen Kanzlei ist ab sofort ein schönes Anwaltszimmer mit ca. 19m<sup>2</sup> für monatl. 480,00 € kalt (+ ca. 100,00 € NK) bei Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume zu vermieten. Zusätzlich kann ein Arbeitsplatz im geräumigen Sekretariat angeboten werden.

Gesucht wird ein/e Kollege/in der/die sich bereits in einem Fachgebiet spezialisiert hat, um evtl. Synergieeffekte zu nutzen. Besonders wichtig ist mir ein gutes persönliches und kollegiales Verhältnis, in dem auch die gegenseitige Urlaubsvertretung selbstverständlich ist.

Bitte nehmen Sie mit mir Kontakt auf unter Chiffre Nr. 19 / April 2014 an den MAV oder per Email an [buero-ludwigsvorstadt@web.de](mailto:buero-ludwigsvorstadt@web.de)

## Freundliche Bürogemeinschaft sucht ebensolche Verstärkung

In unserer Bürogemeinschaft mit bislang vier Kollegen im Münchner Osten wird ein Anwaltszimmer frei. Deshalb suchen wir nun eine/n neue/n Kollege/n. Das Arbeitszimmer steht ab sofort zur Verfügung.

**Wir bieten:** Geräumiges Anwaltszimmer in einer seit über zehn Jahren etablierten Kanzlei. Hervorragende Verkehrsanbindung, großes Einzugsgebiet und Mitnutzung des Sekretariats. Kollegiale Zusammenarbeit und Urlaubsvertretung sind selbstverständlich.

**Wir suchen:** Eine/n freundliche/n Kollegin/en, welche/r auch persönlich zu uns passt. In rechtlicher Hinsicht wäre eine allgemein zivilrechtliche Ausrichtung oder eine sonstige sinnvolle Ergänzung unserer Schwerpunkte (Arbeitsrecht, Erbrecht, Miet- und Immobilienrecht und Strafrecht) erwünscht.

Die Einzelheiten besprechen wir gerne persönlich. Kontakt: RA Reicheneder (089 / 649 448-15) oder RA Martin (089 / 649 448-13).

## Bavariaring, Bürogemeinschaft Fachanwälte

Wir bieten 1-2 schöne helle Zimmer zur Verstärkung unserer mit verschiedenen Fachanwälten ausgerichteten Kanzlei ab 01.04.2014 an. Ein repräsentatives Besprechungszimmer steht ebenso wie die sonst übliche Infrastruktur zur Verfügung. Die U-Bahn ist vor der Tür, Parkplatz vorhanden. Wir streben einen weiteren Fachanwalt (m/w) und eine spätere Partnerschaft an, beides ist aber nicht Bedingung.

Kontakt: RAin Jobst, Tel: 089-514699-0; [jobst@falcon-rae.de](mailto:jobst@falcon-rae.de)

## Bürogemeinschaft in repräsentativen Räumen gesucht

Rechtsanwalt (Handels-/GesellR) sucht repräsentative Kanzleiräume in Münchner Innenstadtlage.

Platzbedarf: 2 Zimmer sowie 1-2 Arbeitsplätze für Personal.

**Kontakt:** [buromuc@gmx.de](mailto:buromuc@gmx.de)

## Bürogemeinschaft

Rechtsanwalt (Fachanwalt für Verwaltungsrecht) sucht ab 14.04.2014 in Münchener Innenstadtlage Kanzlei-Bürogemeinschaft bei Mitbenutzung von Sekretariat, Besprechungszimmer und technischer Infrastruktur.

Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 17 / April 2014.

## Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

### Kooperation in Hongkong & China

Von erfahrenen deutschen und chinesischen Volljuristen geführte Unternehmensberatung in Hongkong mit integrierter und landesweit gut vernetzter RA-Kanzlei in Beijing (Zulassung in China) mit Fokus auf Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, IP – Schutz und Verwaltungsrecht in China sowie Firmengründungen in HK sucht Zusammenarbeit und bietet Beratung bei China (einschl. HK) – Geschäften. Korrespondenz und Kommunikation in Deutsch.

#### Anfragen an

**CHEURAM Consulting Group**, [info@cheuram.com](mailto:info@cheuram.com)  
oder telefonisch in Hamburg unter (040) 32 43 33  
Kontakt: H. Schwarzkopf

## ZIZLAVSKY

Anwaltskanzlei - Insolvenzverwalter

### Insolvenz in Tschechien

Wir vertreten Gläubiger und machen ihre Forderungen bei tschechischen Gerichten geltend. Wir sind bei Vermögensstreitigkeiten sowie bei Akquisitionen in Insolvenzverfahren behilflich. Zu unserem Team gehören erfahrene Rechtsanwälte und tschechische Insolvenzverwalter.

- Wir schätzen die Beziehung des deutschen Rechtsanwalts mit seinem Klienten
- Wir nehmen vollständige sowie eingeschränkte Mandate an (Substitution)
- Wir arbeiten auf Deutsch

ZIZLAVSKY - Anwaltskanzlei  
Široká 5 | Prag 1 | 110 00 | Tschechische Republik  
T +420 224 947 055 | +420 224 947 618

[www.zizlavsky.cz](http://www.zizlavsky.cz)

[ak@zizlavsky.cz](mailto:ak@zizlavsky.cz)

28 |

## 1 + 1 = 3

### Münchner Wirtschaftskanzlei sucht Kollegen/Kolleginnen für Zusammenschluss

Wir sind eine Wirtschaftskanzlei von derzeit 7 Partnern mit Schwerpunkten in den Bereichen Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht, M & A, Bank- und Kapitalmarktrecht, Immobilienrecht und Unternehmensnachfolge mit in- und ausländischen Mandanten aus Mittelstand und Industrie.

Wir sehen überdurchschnittliche Erfolgchancen in der fachlichen und persönlichen Verstärkung im Rahmen eines Zusammenschlusses. Deshalb suchen wir teamfähige unternehmerisch denkende leistungsstarke Anwälte in München (einzelne Persönlichkeiten und Teams), die mit uns gemeinsam expandieren wollen.

Wir wollen die Partnerschaft, nicht die Bürogemeinschaft und streben eine Kanzlei mittlerer Größe an, keine Großkanzlei. Raum für Individualität und Balance zwischen Beruf und Familie sind uns ebenso wichtig wie die kompetente und schnelle Erfüllung der Anforderungen unserer anspruchsvollen Mandanten.

Verbinden sollte uns der gemeinsame Wille zum Erfolg ebenso wie die Freude an freundschaftlich-kollegialer Zusammenarbeit.

Über Ihr Interesse freuen wir uns.

(Kontakt: [zusammenschluss-muc@web.de](mailto:zusammenschluss-muc@web.de), +49 178 8433430 absolute Vertraulichkeit wird zugesichert)

## Vermietung

In **repräsentativem Altbau in München**, Innenstadt **vermieten** wir als gut eingeführte, etablierte Anwaltskanzlei ein bis zwei **Büroräume**. Vorhandene technische Einrichtungen können gerne mitbenutzt werden, das Sekretariat nach Absprache.

Zuschriften bitte an MAV unter Chiffre Nr. 18 / April 2014.

### Büroräume zu vermieten 80333 München, Arcostrasse, 4. OG

Sieben Büroräume mit Teeküche und Doppel-WC (165,7 m²), Archivraum im Keller (27,7 m²), Aufzug, Beleuchtungsmittel vorhanden. Ruhige Lage, beste Verkehrsanbindung

Miete € 3.088,00, NK € 500,00, zuzügl. MwSt.

ab 1. Aug. 2014 langfristig vom Eigentümer zu vermieten

**Kontakt:** [zimmermann-neuried@t-online.de](mailto:zimmermann-neuried@t-online.de)

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **mitten in Schwabing**, schöner Altbau, Denkmalschutz.

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraums nach Absprache für 150 Euro netto monatlich. Bitte Frau Kollegin nochmal melden, wir haben leider Ihre Daten nicht mehr, danke. Angebote an Chiffre Nr. 22 / April 2014.

### Kanzlei in bester Innenstadtlage von München

mit Schwerpunkt Immobilien- und Steuerrecht **bietet 4 Zimmer** in sehr schönem und repräsentativem Jugendstilgebäude (Stuck, 3,50 hohe Decken, Lift) zur Untervermietung an, bevorzugt **an Rechtsanwalts- oder Steuerberaterkanzlei**. Küche und WCs können mitbenutzt werden. Gesamtfläche der angebotenen Räume ca. 128 qm.

**Kontakt unter:** [untervermietung-muc@web.de](mailto:untervermietung-muc@web.de).

### Kanzleiräume in idealer Anwaltslage zu vermieten.

Wir wachsen und geben deshalb zum 01.05.2014 (evtl. früher) unsere Räume in der Sophienstraße ab. Das Büro hat eine Fläche von ca. 87 m² und zwei Balkone. Drei Räume haben Blick auf den Alten Botanischen Garten, zwei kleinere Räume liegen zum Innenhof. Zur Fläche gehört ein Kellerabteil.

Bei Interesse bitte Kontakt unter 089/76 70 700 aufnehmen.

## Kanzleiverkauf

### Rechtsanwaltskanzlei für Einzelanwalt in München günstig zu verkaufen.

Extrem günstige Kostenstruktur (großer Raum in Steuerberaterbüro inkl. Anschluss an Telefonanlage und Internet).Keine Personalkosten. Die Kanzlei besteht seit 5 Jahren, ist zentral gelegen mit sehr guter öffentlicher Verkehrsanbindung und wird als Allgemeinkanzlei ohne Spezialisierung geführt. Es besteht ein kleiner Mandantenstamm, so dass eigene Mandate mitzubringen oder zu generieren sind. Eine Übergangstätigkeit des bisherigen Inhabers ist möglich. Kontaktaufnahme per e-mail über [ra-kanzlei-verkauf@gmx.de](mailto:ra-kanzlei-verkauf@gmx.de).

## KANZLEIVERKAUF in MÜNCHEN

Seit 1985 ununterbrochen bestehende, am Justizpalast gelegene, zivil- und strafrechtlich ausgerichtete Einzelkanzlei (4 Zimmer: ein Sekretariat mit zwei Arbeitsplätzen und 3 Zimmer, wovon eines als Besprechungszimmer dienen kann; Personal und alle Büroeinrichtungen vorhanden; sehr günstige Miete und Kostenstruktur), tätig im deutsch-italienischem Rechts- und Wirtschaftsverkehr mit überwiegend italienischem Mandantenstamm günstig aus Altersgründen **zu verkaufen** an italienisch (**wichtig**) sprechenden/korrespondierenden Kollegen/Kollegin per sofort.

Mitarbeit für eine Übergangszeit ist möglich

**Kontakt:** 0172/8479618

## Kanzleiübernahme

### Kanzlei zur Übernahme gesucht

Rechtsanwalt (39) **sucht Kanzlei in München** mit zivilrechtlicher/wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung **zur Übernahme**.

Ich freue mich über Ihre Kontaktaufnahme unter

**Tel.: 0174-4641903 oder email:  
anwalt124@gmail.com**

## Verkauf



**STEPHAN MURACH**  
LL.M. (SAN DIEGO) | ASSESSOR IURIS

**MOBIL 0172 133 935 9**  
**STEPHAN.MURACH@MURACH.CO**  
**WWW.MURACH.CO**

WERTIGER GRUND UND BODEN  
VERKAUF VON IMMOBILIEN | GEGRÜNDET 2013

## Zu verschenken

### Zu verschenken

Betriebsberater; Bände 1970 – 2009, gebunden abzuholen bei

Kanzlei Pause & Weiss  
Türkenstraße 9  
80333 München  
Tel: 089/21 21 61-0

## Termins-/Prozessvertretung

### Belgien und Deutschland

**PETER DE COCK**

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: [advocaat@peterdecock.be](mailto:advocaat@peterdecock.be)

INTERNET: [www.peterdecock.be](http://www.peterdecock.be)

**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich** übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

### CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

### CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

### CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)

Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18

Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)

web: <http://www.cllb.de>

## Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter

**Rechtsanwaltsfachangestellte/n auf geringfügiger Basis** (vorwiegend nachmittags) zur Verstärkung unseres Teams für unsere in Germering gelegene modern ausgestattete Kanzlei **ab sofort** gesucht.

Sie sollten mit allen anfallenden Arbeiten einer Anwaltskanzlei vertraut sein, nach Möglichkeiten über Kenntnisse mit RA-Micro verfügen, das RVG und die Zwangsvollstreckung sicher beherrschen.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung per E-Mail: [info@kfm-rechtsanwaelte.de](mailto:info@kfm-rechtsanwaelte.de)

## Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

**Benötigen Sie Unterstützung in Ihrer Kanzlei für einmal in der Woche (nur freitags, gerne ganztags oder auch nur vormittags) von einer RA-Sekretärin mit sehr langjähriger Berufserfahrung, die mit allen in einer Anwaltskanzlei anfallenden Aufgaben vertraut ist? (Aber bitte keine ZV- und Inkassoangelegenheiten). Dann rufen Sie mich bitte unter 0175 85 27 905 an oder schicken Sie eine sms, ich melde mich umgehend bei Ihnen.**



**Engagierte Sekretärin** (52 Jahre) sucht ab sofort Tätigkeit in einer Anwaltskanzlei, zur Unterstützung Ihres Kanzleisekretariats bei der Erledigung von Schreibarbeiten, dem Ausfertigen von Schriftsätzen, der Postbearbeitung, Aktenanlage/Ablage sowie Telefondienst. Ich bin an einer langfristigen Tätigkeit für 36 Stunden/Woche in Festanstellung interessiert. Gerne erwarte ich Ihre kurze schriftliche Nachricht unter Chiffre Nr. 21 / April 2014 an den MAV.

**Rechtsanwaltsfachangestellte** mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

**Kenntnisse** in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

**Tel.** 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

### **Freiberufliche Anwaltssekretärin / Schreibkraft mit langjähriger Berufserfahrung,**

professionelle Beherrschung MS-Office, RA-Micro/Advoware, gute Englischkenntnisse (Level B1), belastbar, flexibel (gerne auch Abendsekretariat), sympathisch, gewissenhaft, sehr zuverlässig, zügige und effiziente Arbeitsweise bietet Mitarbeit, gerne auch langfristig.

Angebote unter [sekretariat@mnet-mail.de](mailto:sekretariat@mnet-mail.de)

## Dienstleistungen

**Sekretärin / Assistentin** (freiberuflich)

**perfekt in allen Büroarbeiten**, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: [rose-marie.wessel.pr@arcor.de](mailto:rose-marie.wessel.pr@arcor.de)

## Schreibbüros

### **IHR SEKRETARIAT Karin Scholz**

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

[www.sekretariat-scholz.de](http://www.sekretariat-scholz.de)

## Übersetzungsbüros

### **SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN**

**JURISTISCHE FACHTEXTE • VERTRÄGE • URKUNDEN**

**GERDA PERTHEN**

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin

Reutterstr. 80 • 80689 München

Telefon: (089) 58 78 04 • Fax: (089) 58 25 38

Mobil: 0172 6470991 • Email: [perthen@aol.com](mailto:perthen@aol.com)

**FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT**

**ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH**

**Marion Huber**

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: [office@huber-translations.de](mailto:office@huber-translations.de)

[www.huber-translations.de](http://www.huber-translations.de)

**FACHÜBERSETZUNGEN WIRTSCHAFT / RECHT**

**Deutsch / Englisch > Französisch**

**Nathalie Maupetit**

staatl. geprüfte, öffentl. bestellte

und allgem. beeidigte Übersetzerin (BDÜ)

Steinheilstrasse 2 • 85737 Ismaning

Tel. 089 / 96 20 35 60

[maupetit@nm-uebersetzungen.de](mailto:maupetit@nm-uebersetzungen.de)

[www.nm-uebersetzungen.de](http://www.nm-uebersetzungen.de)



**FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT**

**von einem qualifizierten und erfahrenen Team**

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

**Dipl.-Volksw. Raymond Böenkamp**

**Dietlind Böenkamp**

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 • 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 • Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: [buero-boenkamp@t-online.de](mailto:buero-boenkamp@t-online.de)

[www.transcontract.de](http://www.transcontract.de)

## Alle Sprachen · Alle Fachgebiete



Express Herbst & Co.  
**ÜBERSETZUNGEN**

HERMINE ECKER

Sendlinger Str. 40  
80331 München

e-mail: [express.herbst@t-online.de](mailto:express.herbst@t-online.de)

Tel. 089 - 26 55 90

Fax 089 - 260 72 73

### FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

#### ITALIENISCH / DEUTSCH

##### Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin

(BDÜ, VbDÜ, tekom)

Türkenstr. 26, 80333 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

[info@fach-uebersetzen.de](mailto:info@fach-uebersetzen.de) – [www.fach-uebersetzen.de](http://www.fach-uebersetzen.de)

### DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

#### Fachübersetzungen

#### Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

#### SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU

##### Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: [info@trans-italiano.de](mailto:info@trans-italiano.de) - Web: [www.trans-italiano.de](http://www.trans-italiano.de)

## Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

### Kleinanzeigen:

**Kleinanzeigen bis 10 Zeilen** 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

**Kleinanzeigen bis 15 Zeilen** 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

**Kleinanzeigen bis 20 Zeilen** 51,72 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

### Gewerblich:

**Anzeige viertelseitig** 180,67 EUR zzgl. MwSt.

**Anzeige halbseitig** 321,09 EUR zzgl. MwSt.

**Anzeige ganzseitig** 603,36 EUR zzgl. MwSt.

(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.  
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

### Mediadaten:

**Format** Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,  
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm

**Farbe** 1c (schwarz),  
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

**Daten** für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,  
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-  
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-  
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage ([www.muenchener.anwaltverein.de](http://www.muenchener.anwaltverein.de)) veröffentlicht.

### Anzeigenannahme:

**MAV GmbH**, Claudia Breitenauer  
Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München  
**Tel** 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98  
**eMail** [c.breitenauer@mav-service.de](mailto:c.breitenauer@mav-service.de)

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für die  
MAV-Mitteilungen  
Mai 2014  
ist der  
15. April 2014**

## Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.  
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

# Houben

## VERMÖGENSVERWALTUNG

### Wir lieben alte Häuser!

#### Ihre Mandanten wollen Ihr Mehrfamilienhaus in München verkaufen?

Wir sind eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand im Stadtgebiet München. Zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes suchen wir laufend Mehrfamilienhäuser in und um München zum Ankauf. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 m<sup>2</sup> bis 5000 m<sup>2</sup> pro Haus. Wir kaufen auch Hausanteile (Bruchteile und Erbanteile).

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:



Houben-Vermögensverwaltung GmbH Nördliche Münchner Str. 15 82031 Grünwald  
Telefon: (089) 29 19 00-0 Internet: [www.houben.vg](http://www.houben.vg) E-Mail: [ankauf@houben.com](mailto:ankauf@houben.com)

**Houben**  
UNTERNEHMENSGRUPPE  
[WWW.HOUBEN.COM](http://WWW.HOUBEN.COM)